



Financed by the Internal Security Fund Police of the European Union

Asociația
PRO REFUGIU.org

CSD
CENTER FOR
THE STUDY OF
DEMOCRACY

CENTRE FOR
EUROPEAN
CONSTITUTIONAL
LAW
THEODOROS AND DIMITRIOS FANTON FOUNDATION

 **CILD** | Coalizione Italiana
Libertà e Diritti civili

vij 

MENSCHENHANDEL UND ARBEITSAUSBEUTUNG in der WIRTSCHAFT

Risiken durch Nachfragen und Lieferketten

Die vorliegende Publikation wurde mit der finanziellen Unterstützung des Fonds für die Innere Sicherheit - Teilbereich Polizei der Europäischen Union erstellt. Ihr Inhalt unterliegt ausschließlich der Verantwortung der Autor*innen und spiegelt nicht unbedingt die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

Autor*innen

Silvia Berbec, Vorsitzende der Association Pro Refugiu, Anwaltskammer Bukarest (Rumänien)

Laura Ecedi Stoisavlevici, Ermittlungsbehörde für organisiertes Verbrechen und Terrorismus (Rumänien)

Miriana Ilcheva, Leitende Analystin, Rechtsprogramm, Center for the Study of Democracy (Bulgarien)

Dr. Maria Mousmouti, Geschäftsführerin, Centre for European Constitutional Law (Griechenland)

Flaminia Delle Cese, Rechts- und Politikreferentin, Italian Coalition for Civil Liberties and Rights (Italien)

Gennaro Santoro, Rechtsberater, Italian Coalition for Civil Liberties and Rights (Italien)

Luiza Lupascu, unabhängige Expertin gegen Menschenhandel, Verein für Internationale Jugendarbeit, Landesverein Württemberg e.V. (Deutschland)

Naomi Anna Venzke, Verein für Internationale Jugendarbeit, Landesverein Württemberg e.V. (Deutschland)

Christina Hager, Übersetzung ins Deutsche.

Mitwirkende

Chiara Liberati, Praktikantin, Italian Coalition for Civil Liberties and Rights (Italien)

Emanuele Rumi Rios, ehrenamtlicher Mitarbeiter, Italian Coalition for Civil Liberties and Rights (Italien)

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
-------------------	----------

1. KAPITEL	5
Die Gesetzeslage zur Bekämpfung von Menschenhandel	
TEIL 1 - Rumänien	5
TEIL 2 - Bulgarien	7
TEIL 3 - Deutschland	8
TEIL 4 - Griechenland	12
TEIL 5 - Italien	15

2. KAPITEL	17
Wirtschaftszweige mit einem Risiko für Arbeitsausbeutung	
TEIL 1 - Rumänien	17
TEIL 2 - Bulgarien	19
TEIL 3 - Deutschland	20
TEIL 4 - Griechenland	22
TEIL 5 - Italien	24

3. KAPITEL	27
Vorgehensweisen der Täter*innen	
TEIL 1 - Rumänien	27
TEIL 2 - Bulgarien	29
TEIL 3 - Deutschland	30
TEIL 4 - Griechenland	32
TEIL 5 - Italien	33

4. KAPITEL	36
Fallstudien	
TEIL 1 - Rumänien	36
TEIL 2 - Bulgarien	37
TEIL 3 - Deutschland	38
TEIL 4 - Griechenland	40
TEIL 5 - Italien	43

5. KAPITEL	45
Empfehlungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit	
TEIL 1 - Rumänien	45
TEIL 2 - Bulgarien	46
TEIL 3 - Deutschland	48
TEIL 4 - Griechenland	50
TEIL 5 - Italien	51

ANHANG

Liste der Interviewpartner*innen und relevanten Organisationen, die ihre Informationen für die Studie zur Verfügung gestellt haben.

EINLEITUNG

MENSCHENHANDEL UND ARBEITSAUSBEUTUNG IN DER WIRTSCHAFT - Risiken durch Nachfragen und Lieferketten

Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des länderübergreifenden Projekts *Netzwerk aus Organisationen, die sich gegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung einsetzen und betroffenen Wirtschaftssektoren, eine Zusammenarbeit für die Bekämpfung von Menschenhandel (NET - COMBAT - THB - CHAIN)* entwickelt. Das Projekt wurde mit der finanziellen Unterstützung des Fonds für die Innere Sicherheit - Teilbereich Polizei der Europäischen Union gegründet. Für seine Koordination ist die Association Pro Refugiu Romania in Zusammenarbeit mit den folgenden Einrichtungen verantwortlich: dem *Center for the Study of Democracy Bulgaria*, dem *Center for European Constitutional Law Greece*, der *Italian Coalition for Civil Liberties and Rights* sowie dem *Verein für Internationale Jugendarbeit e.V. Deutschland*.

Die Studie sowie das gesamte Projekt basiert auf dem aktuellen europäischen und internationalen Kontext: einer steigenden Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen, der Forderung nach billiger Arbeitskraft, dem Anspruch nach möglichst viel Profit mit minimalem Einsatz. All dies sind Faktoren, wodurch die Aktivitäten von Menschenhandelsnetzwerken angefacht werden. Die wirtschaftliche und soziale Lage vieler Länder hat die Anfälligkeit für Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung bestimmter sozialer Gruppen verstärkt. Menschenhandel ist ein hochprofitables Geschäft und die Produkte dieser kriminellen Machenschaften sind in hohem Maße in das weltweite wirtschaftliche und finanzielle System eingebunden.

Auf europäischer Ebene bestehen bereits Empfehlungen für EU-Mitgliedsstaaten. Dazu gehört unter anderem die Einleitung notwendiger Maßnahmen, um Beteiligungen (auch indirekter Art) des öffentlichen und privaten Sektors bei Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu erkennen und diesen ein Ende zu bereiten. Dies soll durch verschiedene Herangehensweisen erreicht werden. Amtsträger*innen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Menschenhandel in Kontakt kommen, sollen geschult werden, um Vorkommnisse dieses Verbrechens zu erkennen und sie den zuständigen Behörden zu melden. Die Mitgliedsstaaten sind gefragt, Gespräche und Kooperationen zwischen Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen und Wirtschaftsakteuren zu fördern. Auf diese Weise sollen betroffene Wirtschaftszweige, NGOs und Expert*innen für die Bekämpfung von Menschenhandel zusammengebracht werden, um gemeinsam gegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung vorzugehen. Außerdem sollen Beschäftigte unterstützt und in ihren Rechten, einschließlich ihrer grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte, bestärkt werden. Nationale und internationale Unternehmen sollen auf die negativen Auswirkungen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sensibilisiert werden. Arbeitgeber*innen verschiedener Wirtschaftsbereiche werden aufgerufen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit ihre Produkte nicht durch die Ausbeutung von Arbeitskraft zustande kommen.

KAPITEL

DIE GESETZESLAGE ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL

TEIL 1 Rumänien

Durch die Gesetzesänderung, welche am 01.02.2014 in Kraft getreten ist, wurde die Definition von Menschenhandel erneuert. Bestimmte Erscheinungsformen von Ausbeutung, die im Rahmen der vorherigen Gesetzgebung behandelt wurden - Gesetz Nr. 678/2001, in später geänderter Fassung fallen nun nicht mehr unter den Begriff Menschenhandel. Diese Formen von Ausbeutung fallen gegebenenfalls unter andere Straftatbestände des neuen Strafgesetzbuches. Die folgende Untersuchung geht ausschließlich auf den Teilbereich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ein, entsprechend der Thematik der Gesamtstudie.

Im früheren Strafgesetzbuch wurde Menschenhandel als die Ausbeutung einer Person durch „*die Ausübung von Arbeit oder Dienstleistungen unter Gewaltanwendung oder durch gesetzwidrige Handlungsweisen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Bezahlungs-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften*“ (Art. 2 Gesetz 678/2001) definiert. Die neue Gesetzgebung schreibt nun vor, dass Arbeitsausbeutung nur dann als Form von Menschenhandel betrachtet wird, wenn dabei „*Personen zur Ausübung einer Arbeit oder Aufgabe gezwungen werden*“ (Art. 182, § 1 a, neues Strafgesetzbuch). Der Vergleich beider Gesetzestexte macht deutlich, dass die Fälle von Arbeitsausbeutung „*durch die Verletzung von gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Bezahlungs-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften*“ nicht länger als Menschenhandel im aktuellen Strafgesetzbuch zu betrachten sind, sondern unter andere Straftaten fallen.

Die derzeitige Gesetzgebung definiert Menschenhandel als die Ausbeutung einer Person, welche zur Ausübung von Arbeit oder Dienstleistungen gezwungen wird. Das bedeutet, dass der/die Betroffene zu Tätigkeiten oder Diensten gegen seinen/ihren Willen genötigt wird, welche er/sie andernfalls nicht aus freiem Willen ausführen würde. Die Art der Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Auszahlung von Arbeitsgehältern, der Umfang dieser Gehälter sowie angemessene Bedingungen angesichts der Bereitstellung der Arbeit oder Dienstleistungen - all das sind Aspekte, die in der Beurteilung für das Vorhandensein von Menschenhandel keine Rolle spielen. Entscheidend ist, dass der/die Betroffene zur Ausführung der Tätigkeit oder der Dienstleistung gezwungen wurde. Der Unterschied zwischen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (unter Art. 210 des neuen Strafgesetzbuches) und Zwangsarbeit (unter Art. 212 des neuen Strafgesetzbuches) besteht in folgendem Sachverhalt: Im Falle von Menschenhandel muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass der/die Täter*in bestimmte Handlungen ausführt, bevor der/die Betroffene zur Ausführung der Arbeit oder Dienstleistung gezwungen wird. Das bedeutet, entsprechend Art. 210 § des neuen Strafgesetzbuches, dass der/die Täter*in mindestens eine der in der Gesetzesvorlage genannten Handlungen durchführen muss, bevor der Straftatbestand Ausbeutung durch erzwungene Arbeit erfüllt ist. Diese Handlungen sind: Anwerbung, Beförderung, Weitergabe sowie Beherbergung oder Aufnahme des/der Betroffenen, wenigstens mittels: Nötigung, Entführung, Täuschung, Machtmissbrauch etc. Entfallen diese Handlungen bevor die Ausbeutung begangen wird, findet die Straftat der

Zwangsarbeit (unter Art. 212 des neuen Strafgesetzbuches) und nicht des Menschenhandels Anwendung.

Eine weitere Erscheinungsform von Menschenhandel, die innerhalb des neuen Gesetzes festgeschrieben ist, stellt die Ausbeutung durch Sklaverei dar (Art. 182 Abs 1 b des neuen Strafgesetzbuches). Sklaverei wird definiert als der Zustand, in dem ein Mensch vollständig in der Abhängigkeit einer anderen Person steht und in diesem Zustand festgehalten wird. Der/die Täter*in verhält sich dabei wie ein/e Besitzer*in des Betroffenen. Bei dieser Art der Ausbeutung führen die Handlungen des/der Täter(s)*in zu vollständiger Unterdrückung der individuellen Freiheit des/der Betroffenen.

Ähnlich wie in der oben beschriebenen Gegenüberstellung besteht der Unterschied zwischen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Sklaverei (unter Art. 210 des neuen Strafgesetzbuches) und Sklaverei (gemäß Art. 209 des neuen Strafgesetzbuches) darin, dass der/die Täter*in bei Menschenhandel eine dieser Handlungen ausführt: Anwerbung, Transport etc. des/der Betroffenen, mittels: Nötigung, Entführung etc. Bei Abwesenheit dieser Tatbestände (Tathandlung und Tatmittel), welche vor der Ausbeutungshandlung begangen worden sein müssen, fällt die Handlung unter die Straftat Sklaverei (unter Art. 209 des neuen Strafgesetzbuches) und nicht unter Menschenhandel.

Das neue Strafgesetzbuch schreibt Sanktionen für alle Personen vor, welche wissentlich von den Diensten einer ausgebeuteten Person profitieren - eines/r Betroffenen von Menschenhandel. Damit die Straftat Ausnutzung von Dienstleistungen durch ein Opfer von Ausbeutung unter Art. 216 des neuen Strafgesetzbuches festgestellt werden kann, muss sich die profitierende Person, die sich die Dienste zunutze macht darüber im Klaren sein, dass der/die Erbringer*in dieser Dienste ein/e Betroffene/r von Menschenhandel ist. Ist der profitierenden Person nicht bewusst, dass der/die Arbeitnehmer*in tatsächlich von Menschenhandel betroffen ist, so ist er von strafrechtlicher Haftbarkeit befreit. Ein weiterer Bestandteil dieser Straftat ist, dass die durch den/die Betroffene/n erbrachten Dienste unter eine der Dienstleistungen gelistet in Art. 182 im Strafgesetzbuch fallen. Diese Sachverhalte sind ausdrücklich und restriktiv vom Gesetzgeber als Formen der Ausbeutung benannt. Sind die entsprechenden Dienste nicht in Art. 182 des neuen Gesetzbuches aufgelistet, stellen sie keinen Fall von Ausbeutung dar. Wer von den Diensten eines/r Betroffenen von Menschenhandel profitiert, kann eine Privatperson oder ein Unternehmen im Sinne einer juristischen Person sein. Profitiert ein Unternehmen wissentlich von Diensten mittels Menschenhandel und ist sich darüber bewusst, dass die Betroffenen durch erzwungene Arbeit oder Dienstleistungen ausgebeutet werden, ist es gemäß des Strafrechts unter Art. 216 des neuen Strafgesetzbuches haftbar. Die hauptsächliche Strafe, die einem Unternehmen auferlegt wird, entspricht gemäß Art. 136 des neuen Strafgesetzbuches der Zahlung eines Bußgeldes zwischen ca. 650 und 650.000 Euro - zusätzlich können eine oder weitere Sanktionen verhängt werden: Auflösung des Betriebes, Suspendierung des Betriebes oder anderer Tätigkeiten für einen Zeitraum von drei Monaten bis drei Jahren; die Schließung einiger Arbeitsstätten für einen Zeitraum von drei Monaten bis drei Jahren; das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben für einen Zeitraum von drei Monaten bis drei Jahren; gerichtliche Aufsicht; Bekanntgabe oder öffentliche Mitteilung der strafrechtlichen Verurteilung.

Für den Fall, dass ein Unternehmen Betroffene anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt - mittels Nötigung, Entführung oder indem es die Zwangslage der Betroffenen zum Zweck der Arbeitsausbeutung ausnutzt, wird die beteiligte juristische Person gemäß des Strafrechts für Menschenhandel haftbar gemacht. Werden hingegen die Handlungen eines Unternehmens, wie oben beschrieben, nur mit dem Ziel der Missachtung der gesetzlich festgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Bezahlungs-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften ausgeführt, wird es nicht wegen Menschenhandel unter Strafe gestellt, sondern gegebenenfalls wegen arglistiger Täuschung, falls alle Tatbestände dieser Straftat gegeben sind.

Der jüngste Bericht der Staatlichen Kommission gegen Menschenhandel für 2017¹ zitiert Angaben der Staatsanwaltschaft über registrierte Betroffene von Arbeitsausbeutung für den Zeitraum 2015 bis 2017. Die Zahl stieg von 26 Betroffenen (2015) auf 67 Betroffene (2016), darunter waren 51 Männer und 16 Frauen. Zahlen von Januar bis Juni 2018 zeigen 11 Frauen und 41 Männer unter den Betroffenen. Es gibt keine gesonderten Zahlen der Personen, die wegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung verurteilt wurden. Ferner existieren Zahlen über Hinweise auf Menschenhandel, welche von der Kommission aufgezeichnet wurden. So gab es im Jahr 2016 105 Hinweise auf 136 potentielle Betroffene, darunter waren 43 Personen von Arbeitsausbeutung betroffen. 2017 gab es 104 Hinweise auf 142 potentiell Betroffene, darunter waren 19 Personen von Arbeitsausbeutung betroffen. Von Januar bis November 2018 wurden 67 Hinweise auf 147 potentiell Betroffene gemeldet, darunter waren sieben Hinweise auf mögliche Fälle von Arbeitsausbeutung und zwei Hinweise auf potentiell gefälschte Stellenangebote.²

Wie vom bulgarischen Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik wiederholt bestätigt wurde, stellt die bulgarische Gesetzgebung eine Reihe von Bestimmungen im Einsatz gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung bereit. Dies beginnt beim gesetzmäßigen Verbot von Zwangsarbeit und setzt sich mit einer Anzahl von Regelungen im Arbeitsgesetzbuch fort.³

Der bulgarische Gesetzgeber erkennt keine strafrechtliche Haftbarkeit von Unternehmen an. Deshalb liegen die Hauptmaßnahmen, juristische Personen bei Nutzung von Dienstleistungen, die von Betroffenen von Menschenhandel erbracht werden, zur Haftbarkeit heranzuziehen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.⁴ Ein Unternehmen mit Sitz in Bulgarien macht sich strafbar, wenn es aus (versuchten) Straftaten, zum Beispiel der Nutzung von Dienstleistungen von Betroffenen von Menschenhandel, Profit geschlagen hat und wenn diese Straftaten von seiner Geschäftsleitung, seinem Aufsichtsrat, anderen Unternehmensvertreter*innen oder einem Angestellten im Rahmen seiner Arbeit begangen, unterstützt oder angestiftet werden. In diesem Fall wird der/die Verantwortliche zu einer Geldbuße von bis zu ca. 500.000 Euro verurteilt - jedoch nicht zu weniger als dem durch die gesetzeswidrige Handlung von ihm erzielte Betrag, sofern der rechtswidrig erlangte Gewinn finanzieller Natur war. Der Gewinn fällt an den Staat, sofern er nicht im Rahmen des Strafgesetzes eingezogen wird. Das Strafverfahren findet auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor dem Amtsgericht statt.

Im jährlichen Bericht der Staatsanwaltschaft werden Statistiken über die Einsätze der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden hinsichtlich der Strafmaßnahmen gegen Unternehmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgelegt. 2016 wurden 25 solcher Anträge sowie 18 Gerichtsurteile⁵ gezählt. 2017 wurden 18 Anträge und neun Gerichtsurteile gemeldet⁶ bei den meisten dieser Verfahren handelte es sich jedoch um Steuerdelikte. Kein nennenswertes Urteil zeigte eine Verwicklung eines Unternehmens mit Menschenhandel, obwohl die entsprechende Geldbuße

¹ Bericht für 2017 über die Einführung des Staatlichen Programms zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung von Betroffenen, Staatliche Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, 2018, einsehbar unter: <https://antitrafficking.government.bg/bg/about#reports> (in bulgarischer Sprache).

² Staatliche Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 11.12.2018.

³ Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 20.12.2018.

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, einsehbar unter: <https://www.lex.bg/laws/ldoc/2126821377>, Art. 83a folgende (in bulgarischer Sprache).

⁵ Bericht für 2016 über die Gesetzesanträge sowie die Einsätze der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden, einsehbar unter: https://prb.bg/bg/pub_info/dokladi-i-analizi, S. 47 (in bulgarischer Sprache).

⁶ Bericht für 2017 über die Gesetzesanträge sowie die Einsätze der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden, einsehbar unter: https://prb.bg/bg/pub_info/dokladi-i-analizi, S. 41 (in bulgarischer Sprache).

ausgesprochen hoch ist, ausländische Unternehmen ebenfalls betroffen sind und die Geldbuße verschiedene Arten von Straftaten abdeckt. Die Schlussfolgerung hieraus ist: Die betreffenden Strafmaßnahmen werden so gut wie nie gegen Unternehmen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen, angewandt. Das Fehlen von Sanktionen und der Schließung von Betrieben - zum Beispiel im Falle von laufenden Verfahren gegen Geschäftsleitungen - wird außerdem von Menschenhandelsexpert*innen beobachtet.⁷

Die zweite Maßnahme gegen Unternehmen, die in Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung verwickelt sind, besteht in Kontrollen und Sanktionen durch Arbeitsaufsichtsbehörden und Arbeitsagenturen. Das Gesetz über Arbeitsmigration und -mobilität regelt die Teilnahme von Bürger*innen der EU und von Drittstaatsangehörigen innerhalb des bulgarischen Arbeitsmarktes. Ebenfalls reguliert es die Arbeit von bulgarischen Bürger*innen innerhalb der EU und Drittstaaten. Das Gesetz schreibt sowohl für Personen ohne ordnungsgemäße Aufenthaltsgenehmigung als auch für ihre Arbeitgeber*innen Sanktionen vor (ca. 1.000 bis 10.000 Euro) sowie eine doppelte Sanktion im Falle eines wiederholten Verstoßes. Außerdem setzt es Sanktionen für Arbeitgeber*innen fest, die irreguläre Migrant*innen beschäftigen (ca. 1.500 bis 15.000 Euro), sowie eine doppelte Sanktion im Falle eines wiederholten Verstoßes.⁸ Begehen Personalvermittlungen oder Zeitarbeitsfirmen Gesetzesverstöße, so können sie gemäß des Arbeitsförderungsgesetzes⁹ mit Bußgeldern von ca. 500 bis 1250 Euro, beziehungsweise ca. 1250 bis 2500 Euro im Falle eines wiederholten Verstoßes belangt werden.

Vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 führten die Behörden 152 Kontrollen bei Vermittlungsagenturen durch und stellten 464 Gesetzesverstöße fest. 175 Kontrollen wurden bei Zeitarbeitsfirmen durchgeführt, wobei 731 Verstöße aufgedeckt wurden. Weiterhin gab es 530 Kontrollen bei Arbeitgeber*innen, die Mitarbeiter*innen in EU - Staaten entsandt hatten - hier wurden 2.78 Verstöße¹⁰ ermittelt. Keine gesonderten Daten konnten darüber gefunden werden, ob die aufgeführten Verstöße im Zusammenhang mit Menschenhandel standen.

Die Institutionen schätzen die allgemeine Gesetzeslage zur Bekämpfung von Menschenhandel, einschließlich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, zwar als angemessen ein.¹¹ Dennoch müssen relevante Einrichtungen ein stärkeres Bewusstsein für eine mögliche Verwicklung von Unternehmen in diese Form des Verbrechens schaffen. Weiterhin müssen effektive Sanktionen eingeführt werden. Obwohl diverse Institutionen, NGOs und Gewerkschaften kontinuierlich auf das Thema aufmerksam machen, liegt ein herausfordernder, feinfühliges Dialog mit Arbeitgeber*innen über den schmalen Grad zwischen zulässigen Arbeitsverhältnissen und Arbeitsausbeutung vor uns, wie Expert*innen verlauten lassen. Arbeitsausbeutung kann dabei nur schwer nachgewiesen werden.¹²

⁷ Vorläufige Ergebnisse von Rechte am Arbeitsplatz, ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Animus Association Foundation als bulgarischem Partner, Information einsehbar unter: <https://animusassociation.org/en/international-training-trafficking/>; Interview mit der Menschenhandelsexpertin und bulgarischen Projektkoordinatorin Frau Antoaneta Vassileva vom 17.12.2018.

⁸ Gesetz über Arbeitsmigration und Arbeitskräftemobilität, einsehbar unter: <https://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2136803084>, Art. 75 folgende (in bulgarischer Sprache).

⁹ Arbeitsförderungsgesetz, einsehbar unter: <https://lex.bg/laws/ldoc/-12262909>, Art. 75 folgende (in bulgarischer Sprache).

¹⁰ US Außenministerium, Trafficking in Persons Report 2018, einsehbar unter: <https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/2018/index.html>, Seite 112 folgende.

¹¹ Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 11.12.2018.

¹² Interview mit der Menschenhandelsexpertin und Koordinatoren des bulgarischen Projekts Rechte bei der Arbeit Frau Antoaneta Vassileva, 17.12.2018.

Die deutsche Gesetzeslage zu Menschenhandel und Zwangsarbeit besteht vor dem Hintergrund, dass Deutschland Zielland von Menschenhandel ist¹³

STRAFRECHT

Die Bundesregierung hat 2016 die Straftatbestände im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU¹⁴ umstrukturiert und neue Terminologien eingeführt. Neu hinzugekommen ist die Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB. Darunter können Geschäftsführer*innen und andere Privatpersonen belangt werden, wenn eine ausbeuterische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. Sind die Betroffenen 21 Jahre oder älter, muss bewiesen werden, dass der/die Täter*in ihre persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder ihre auslandsspezifische Hilflosigkeit ausnutzt. Des Weiteren ist die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen an Betroffene als auch die Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung nach § 233 Abs. 5 StGB unter Strafe gestellt. Der Strafraum zur Ausbeutung der Arbeitskraft wird nach § 233a StGB erhöht, wenn eine Freiheitsberaubung der Betroffenen hinzukommt. Der Straftatbestand Zwangsarbeit ist in § 232b StGB geregelt. Hier muss die Beeinflussung des Willens einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung nachgewiesen werden.¹⁵ Ferner machen sich Arbeitgeber*innen nach § 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz strafbar, wenn sie Betroffene von Menschenhandel ohne Aufenthaltstitel ausbeuten. Wegen Menschenhandel kann nach § 232 StGB verurteilt werden, wenn die Elemente Tathandlung, wie u.a. Anwerbung oder Beherbergung, Tatmittel, wie u.a. Zwang oder Täuschung, zum Zweck der Ausbeutung erfüllt sind. Die Ausbeutungsformen sind die der ausbeuterischen Beschäftigung, der sexuellen Ausbeutung, der Bettelei, der Begehung strafbarer Handlungen sowie der Organentnahme. Da diese Straftatbestände schwer zu beweisen sind, weichen Ermittlungsbehörden oft auf andere aus, u.a. dem Straftatbestand des Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB).¹⁶ Mögliche Sanktionen in allen Fällen sind Freiheitsentzug, Geldstrafen und Einziehung von Gewinnen nach §§ 73-76b StGB.

Das Strafgesetzbuch sieht keine strafrechtliche Haftung für Unternehmen vor, es kann lediglich gegen den/die Geschäftsführer*in oder andere Täter*innen vorgegangen werden. Ein Durchgriff der Haftung für Straftaten bei Subunternehmen ist nicht möglich, außer wenn bewusst gemeinsame Sache nach § 25 StGB gemacht, angestiftet nach § 26 StGB oder Unterstützung nach § 27 StGB geleistet wurde.

ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

Sowohl Unternehmen als auch Geschäftsführer*innen können nach deutscher Rechtsprechung wegen Ordnungswidrigkeiten belangt werden. Gegen Geschäftsführer*innen kann eine Geldbuße nach § 130 OWiG verhängt werden, wenn aufgrund seines / ihres Fehlverhaltens, wie unterlassener erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aus dem Unternehmen heraus begangen wird. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf Subunternehmen, außer auf weisungsgebundene Tochterunternehmen.¹⁷

¹³ GRETA Report über Deutschland, 2015, einsehbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/anti-trafficking/files/greta_report_on_germany_2015_en.pdf.

¹⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, einsehbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=DE>.

¹⁵ Münchener Kommentar zum StGB 2017, Renzikowski, § 232b Rn 19

¹⁶ FES/BGMA, Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung - Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, einsehbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/13576.pdf>; Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

¹⁷ OLG München, Urteil vom 23.9.2014 – 3 Ws 599, 600/14.

Gegen Unternehmen allerdings kommt eine Geldbuße nach § 30 OWiG in Betracht, wenn die Geschäftsführung eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht. Viele Regelungen hinsichtlich der Arbeitsstandards werden bei Nichteinhaltung ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet.¹⁸ Häufig schreibt das Gesetz eine maximale Höhe für Geldbußen vor.¹⁹ Weitere Sanktionen sind die Einziehung des Unternehmensvermögens nach §§ 29, 29a OWiG oder die Gewinnabschöpfung nach § 17 Abs. 4 OWiG. Eine Besonderheit stellt die Generalunternehmerhaftung dar, die bei Beauftragung von Subunternehmen greift. Zum einen kann der/die Generalunternehmer*in mit einer Geldbuße nach § 21 Abs. 2 MiLoG wegen Nichtzahlung des Mindestlohnes belangt werden, wenn in erheblichem Umfang Subunternehmen beauftragt wurden.²⁰ Zum anderen haftet im Baugewerbe der/die Generalunternehmer*in für die Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, nach § 28e Abs. 3a-4 SGB IV. Die Zahlungspflicht ist hier jedoch der des Subunternehmens, bei dem die Betroffenen angestellt wurden, nachgeordnet. Das Generalunternehmen kann sich von der Haftung befreien, wenn das Nachunternehmen angemessen überprüft wurde.²¹

PRIVATRECHTLICHE KLAGEN BETROFFENER

Betroffene können entgangene Mindestlohnzahlungen gegen ihre(n) Arbeitgeber*in einklagen. Hierbei sind sowohl Subunternehmen nach § 1 i.V.m. § 3 MiLoG als auch Generalunternehmen nach § 13 MiLoG²² eingeschlossen. Sowohl wegen körperlicher oder psychischer Misshandlung als auch wegen Freiheitsberaubung kann Entschädigung nach § 823 BGB gefordert werden. Diese Ansprüche sind nur durchsetzbar gegen den/die eigene(n) Arbeitgeber*in. Ein Durchgriff auf das Hauptunternehmen ist nicht möglich.²³ Daneben können Betroffene Anzeige wegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung erstatten. Bei ausreichenden Verdachtspunkten übernimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen.

STATISTIKEN

Die Statistiken zur Umsetzung der dargestellten Gesetze sind insgesamt lückenhaft. Es gibt keine gesonderten Zahlen für Sanktionen gegen Unternehmen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Auch die Datenlage gegen Privatpersonen im strafrechtlichen Kontext ist unvollständig.

2016 gab es der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nach 52 polizeiliche Ermittlungen nach den alten Straftatbeständen zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und Förderung des Menschenhandels. Für das Jahr 2017 zeigt die PKS 367 Untersuchungen zu den alten und neuen Straftatbeständen. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde bei Menschenhandel (§ 232 StGB) nicht nach Ausbeutungsform unterschieden, weshalb hier die Zahlen sowohl zur sexuellen als auch zur Arbeitsausbeutung enthalten sind. 2017 wurden allein 116 Fälle nach dem neuen Straftatbestand § 233 StGB erfasst.²⁴ Im Jahr 2016 wurden laut Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes (BKA) zwölf Fälle von Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft polizeilich abgeschlossen. Im Jahr 2017 waren es elf abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft.²⁵

¹⁸ Beispielsweise § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG oder § 7 Abs. 1 GSA Fleisch.

¹⁹ Für Straftaten nach § 30 OWiG sind es fünf Millionen Euro für fahrlässiges Handeln.

²⁰ Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 2019, Franzen, MiLoG § 21 Rn. 1.

²¹ Kommentar zum Sozialrecht, 2017, Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Roßbach, SGB IV § 28e Rn. 16.

²² BT-Drucks. 18/1558, S. 40.

²³ Dieser hat nach § 130 OWiG keine Sorgfaltspflicht gegenüber den Arbeitnehmer*innen des Nachunternehmens, sodass keine Haftung wegen Unterlassens besteht, s. MüKoBGB/Wagner 2017 BGB § 823 Rn. 21-22.

²⁴ BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik – 2016 bzw. 2017, einsehbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html?jsessionid=E9513A7F9A910BF41899A0DBDBD45F03.live2301.

²⁵ BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2016 bzw. 2017, einsehbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html.

Die Zahl der verurteilten Täter*innen wegen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft belief sich 2016 auf 19 Personen.²⁶ 2017 wurden vier Personen wegen Ausbeutung der Arbeitskraft, eine Person wegen Zwangsarbeit und 21 Personen wegen Menschenhandel verurteilt.²⁷ Wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt wurden deutlich mehr polizei-liche Ermittlungen durchgeführt: 11.370 im Jahr 2016 und 10.964 im folgenden Jahr.²⁸ Zu arbeits-rechtlichen Ordnungswidrigkeiten, wie etwa Mindestlohnverstößen, gibt es keine gesonderten Statistiken nach Paragraphen.

Die Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft sind nicht in den PKSs oder den Bundeslagebildern des BKA aufgenommen. Ebenso wenig werden Ermittlungen zu den genannten Straftatbeständen innerhalb der eigenen FKS-Statistik gesondert erfasst. Sie fallen unter „übrige Straftatbestände“ womit eine konkrete Auswertung nicht möglich ist.²⁹

Des Weiteren gibt es keine zentrale Datensammlung von Fällen aus der Beratungspraxis, weder zu Menschenhandel noch zu arbeitsrechtlichen Verstößen.³⁰ Vereinzelt werden Statistiken geführt, beispielsweise von den Beratungsstellen der Fairen Mobilität, die bundesweit 3224 Anfragen wegen arbeitsrechtlicher Verstöße im 1. Halbjahr 2018 zählten.³¹ Insgesamt ist festzuhalten, dass das Hellfeld von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung nicht vollständig beleuchtet ist.

BEWERTUNG DER GESETZESLAGE

Die Zahlen der Ermittlungen, insbesondere der Verurteilungen sind übersichtlich. Das lässt unter anderem darauf schließen, dass die Verfolgung der Straftaten von Menschenhandel, und Zwangsarbeit für Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden eine große Herausforderung darstellt.³² Die verhältnismäßig hohe Zahl der erfassten Fälle wegen Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) deutet jedoch darauf hin, dass der neue Straftatbestand angenommen wird.

Die Gesetzeslage zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung wird von Expert*innen ambivalent betrachtet. Sie erfüllt zwar die Mindestvorgaben der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU.³³ Als Kritikpunkte werden jedoch die Komplexität der Straftatbestände,³⁴

²⁶ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2016, einsehbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300167004.pdf?__blob=publicationFile.

²⁷ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfolgung 2017, einsehbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300177004.pdf;jsessionid=4589373255ABA6545B6CDE5D1158A969.InternetLive2?__blob=publicationFile.

²⁸ BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik – 2016 bzw. 2017, einsehbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html;jsessionid=E9513A7F9A910BF41899A0DBDBD45F03.live2301.

²⁹ BT-Drucks. 19/7622 S. 5.

³⁰ Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

³¹ Faire Mobilität, Zwischenbericht: Beratungsaufkommen des 1. Halbjahres 2018.

³² Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe „Menschenhandel“, 2011, einsehbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_zur_anhoerung_des_ausschusses_fuer_menschenhandel_und_humanitaere_hilfe.pdf.

³³ Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

³⁴ Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19.

hohe Beweishürden,³⁵ Unklarheiten in Bezug auf behördliche Zuständigkeiten³⁶ und die Verdächtigung von Betroffenen als Mittäter*innen³⁷ genannt. Auch wird das fehlende Unternehmensstrafrecht kritisiert.³⁸ Außerdem gehe die Generalunternehmerhaftung nicht weit genug, um die Nachfrage von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung einzudämmen.³⁹ Ein Kritikpunkt aus Sicht des Opferschutzes sind zu geringe Anreize für Betroffene, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen.⁴⁰ Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz plant 2020/2021 eine Evaluation der neuen Straftatbestände.⁴¹ Experten fordern eine effektive Evaluation unter Einbindung eines Kontrollgremiums.⁴²

Insbesondere die mangelhafte Durchsetzung der bestehenden Gesetze wird von Expert*innen kritisiert. Es fehle an effektiven Arbeitskontrollen.⁴³ Es besteht Skepsis, ob die FKS diese Aufgabe übernehmen kann, da sie keine Befugnisse hat, Lohnzahlungen für Arbeitnehmer*innen durchzusetzen und personelle Defizite bestehen.⁴⁴ Jedoch wird auch gesehen, dass bei der FKS Zuständigkeiten in gewissen Bereichen der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit bestehen und diese genutzt werden können.⁴⁵ Hierbei kann auf einen aktuellen Gesetzesentwurf verwiesen werden, der der FKS ein klares Mandat für Ermittlungen zu Fällen von Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft geben würde.⁴⁶ Die Generalzolldirektion vertritt aktuell die Ansicht, Ermittlungen wegen Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft fielen grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, weshalb die Interviewanfrage zu dieser Studie abgelehnt wurde.

TEIL 4 Griechenland

Die Gesetzeslage in Griechenland entspricht dem Großteil der internationalen Instrumente zur Strafverfolgung von Menschenhandel, die von der UN, dem Europarat und der EU verabschiedet wurden. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Kernthema der modernen Erscheinungsformen von Sklaverei, kraft des Gesetzes 3064/2002.⁴⁷ Das griechische Strafgesetz wurde nun ergänzt. Neben Artikel 351, welcher bis dahin Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geahndet hat, ist Artikel 323A hinzugefügt worden. Dieser berücksichtigt auch andere Ausbeutungsformen, wie die Arbeitsausbeutung. Die Sanktionen, die im Falle einer Verurteilung auferlegt werden, beinhalten bis zu maximal zehn Jahren Freiheitsstrafe sowie Geldbußen

³⁵ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19; Interview mit OStA Henzler durchgeführt am 18.01.19.

³⁶ Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

³⁷ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19

³⁸ Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

³⁹ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

⁴⁰ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

⁴¹ Aus Informationen durch das BMJV, die für diese Studie bereitgestellt wurden.

⁴² Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19; Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19.

⁴³ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19; Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

⁴⁴ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

⁴⁵ Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

⁴⁶ Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld und Sozialleistungsmissbrauch, 2018, einsehbar unter: <http://bdzovbremen.blogspot.com/2019/01/bmf-regierungsentwurf-gesetz-bekaempfung-schwarzarbeit-kindergeldmissbrauch-bdz.html>.

⁴⁷ Gesetz 3064/2002 über die Bekämpfung von Menschenhandel, Verbrechen gegen sexuelle Freiheit, Pornografie bei Minderjährigen und der allgemeinen finanziellen Ausbeutung von sexuellen Handlungen sowie bei der Unterstützung von Opfern solcher Verbrechen (O.G.A 248/15.10.2002).

zwischen 10.000 und 50.000 Euro. Im Rahmen der griechischen Gesetzgebung können Unternehmen als solche nicht als Straftäter*innen vor Gericht gebracht werden. Dies gilt nur für Privatpersonen (natürliche Personen), welche nach griechischem Gesetz als ihre gesetzlichen Vertreter*innen aufgefasst werden. Mit Artikel drei des Gesetzes 4198/2013⁴⁸ hat Griechenland jedoch Sanktionen eingeführt, die einer juristischen Person auferlegt werden können, sofern sie in Straftaten nach Artikel 351 und Artikel 323A des Strafgesetzes involviert ist.⁴⁹ Es gibt keine Angaben darüber, ob solcherlei Sanktionen jemals verhängt wurden. Teil 4 des Gesetzes 4478/2017⁵⁰ führte schließlich die Rechte von Betroffenen in die griechische Rechtsordnung ein. Gesetzliche Entschädigungen von Straftaten wurden durch das Gesetz 4531/2018⁵¹ ergänzt, um die Formen von Verletzungen und Schäden, für die Schadensersatz gefordert werden kann, zu erweitern. Allerdings wurden in den letzten fünf Jahren keine Anträge auf staatliche Entschädigung von Betroffenen von Menschenhandel eingereicht.⁵²

Im Allgemeinen ist der gesetzliche Rahmen in Griechenland angemessen. Dennoch liegt sein Schwerpunkt auf der Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen. Proaktive oder vorbeugende Maßnahmen sind nicht enthalten.⁵³ In der Praxis sehen sich gerichtliche und polizeiliche Behörden aufgrund fehlender Ausbildung und Schulungen mit Schwierigkeiten konfrontiert, das Gesetz durchzusetzen. Oft wird berichtet, dass Betroffene von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung nicht als solche anerkannt werden, weil sie die Freiheit haben, den Arbeitsplatz zu verlassen oder weil sie (niedrige) Löhne erhalten.⁵⁴

Folgende Daten über polizeiliche Ermittlungen im Hinblick auf Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung liegen vor:⁵⁵

2016 wurden sieben Personen wegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung strafrechtlich verfolgt. 2017 wurden fünf Personen angeklagt.⁵⁶ Die Staatsanwaltschaften dokumentieren keine Angaben über die Zahl der Opfer. Griechische Gerichte verfügen über keine Datenbanken mit Statistiken über die Verurteilungen.⁵⁷ Für 2016 bis 2018 wurde laut der Athener Staatsanwaltschaft allerdings nur in einen Fall ermittelt, das Verfahren ist bei Gericht anhängig. Das Schwurgericht in Athen berichtet von zwei Fällen. Beim ersten erfolgte eine Verurteilung zu zehn Jahren Freiheitsentzug sowie eine Geldstrafe von 50.000 Euro.⁵⁸ Der zweite Fall wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

⁴⁸ Gesetz 4198/2013, Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel und Schutz für die Opfer sowie weitere Regelungen - Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, (o.g. A215/11.10.2013).

⁴⁹ Diese Sanktionen beinhalten a) ein Bußgeld von 15.000 Euro bis 150.000 Euro, b) die Aberkennung oder Suspendierung des Gewerbescheins für eine Dauer von bis zu 6 Monaten oder eine Betriebssperre für denselben Zeitraum, c) den Ausschluss von öffentlichen Begünstigungen, Unterstützungen, Fördermitteln, Arbeits- und Dienstleistungen, Beauftragungen, Anzeigen und Ausschreibungen von staatlicher oder öffentlicher Hand für dieselbe Zeitdauer.

⁵⁰ Griechenland, Gesetz 4478/2017 'IV) Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (o.g.A91/23.06.2017).

⁵¹ Gesetz 4531/2018 „(I) Ratifizierung des Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (o.g.A62/05.04.2018).

⁵² GRETA Report über Griechenland, 18.10.2017, Par. 14, einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2017-27-fgr-gre-en/168075f2b6>.

⁵³ Auskunft eines Repräsentanten des Allgemeinen griechischen Arbeitnehmerverbandes.

⁵⁴ Auskunft des griechischen Nationalen Berichterstatters für Menschenhandel.

⁵⁵ Die hellenische Polizei teilte uns mit, dass Statistiken über Menschenhandel über ihre offizielle Webseite in griechisch einsehbar sind unter: http://www.astynomia.gr/index.php?option=ozo_content&perform=view&id=76629&Itemid=73&lang=.

⁵⁶ U.S.A. Außenministerium, Bericht zum Menschenhandel, Juni 2018, Griechenland: Reihe 2, S. 201 folgende, einsehbar unter: <https://www.state.gov/documents/organization/282798.pdf>

⁵⁷ Dies wurde von folgenden Instanzen bestätigt: dem Sekretariat des Vorsitzenden des obersten Gerichtshofs, dem Chefsekretariat des Athener Strafgerichts, dem Direktor des Gerichts der ersten Instanz von Athen sowie dem Vorsitzenden der Staatsanwaltschaften von Athen. Gemäß dieser Behörden wurde im April 2018 ein Datensystem eingeführt, jedoch nur für Fälle die nach diesem Zeitraum eingegangen sind. Darüber hinaus scheint dieses System nicht vollständig funktionsbereit zu sein.

⁵⁸ Information basierend auf der Mitteilung vom 14.01.2019 des Schriftführers des Schwurgerichts von Athen.

2016	2017	2018
Anzahl der FÄLLE	Anzahl der FÄLLE	Anzahl der FÄLLE (erstes Halbjahr)
7	1	1
Anzahl der BETROFFENEN	Anzahl der BETROFFENEN	Anzahl der BETROFFENEN
9 (Arbeitsausbeutung)	3 (Zwangsbettelei)	1 (Arbeitsausbeutung)
11 (Zwangsbettelei)		

Im Bezug auf den Schutz der Betroffenen muss hervorgehoben werden, dass durch Entscheidung des Ministers für Migrationspolitik Drittstaatsangehörige, welche Opfer von Menschenhandel geworden sind, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, entsprechend Artikel 19A des griechischen Zuwanderungsgesetzes.⁵⁹ Voraussetzung ist, dass der/die Betroffene vom zuständigen Staatsanwalt als ein/e Betroffene/r von Menschenhandel anerkannt wurde. GRETA weist jedoch darauf hin,⁶⁰ dass bis jetzt keine Statistiken über die Anzahl solcher Aufenthaltsgenehmigungen existieren.

Rechtsberatung, ein Zugang zu Gesundheitsversorgung sowie Unterstützung beim Erhalt nicht gezahlter Löhne stellt die regionale Arbeitsgewerkschaft EKA in Athen zur Verfügung. Sie dient als Anlaufstelle für Migrant*innen.⁶¹ In Zusammenarbeit mit der Arbeitsaufsichtsbehörde führt sie außerdem Arbeitsinspektionen durch, um Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aufzudecken. Darüber hinaus trägt diese Tätigkeit zu Untersuchungen bei und bietet Betroffenen von Menschenhandel Hilfestellung bei der Rückkehr in ihre Heimat. Eine weitere Aufgabe dieser Zusammenarbeit ist die Einbindung in eine internationale Kooperation, insbesondere durch Mitwirkung des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Auch NGOs unterstützen bei der Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel, indem sie Flüchtlingslager besuchen und helfend eingreifen.

GRETA weist jedoch darauf hin, dass es an Einsatzbereitschaft mangelt, Betroffene von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit zu erkennen. Dies gilt vor allem für die Bereiche Landwirtschaft, Reinigungsarbeiten, haushaltsnahe Dienstleistungen und Tourismus.⁶²

⁵⁹ Gesetz 4251/2014 „Migrationsgesetz“ (o.g.A 80/01.04.2014)

⁶⁰ GRETA Report über Griechenland, 18.10.2017, Par. 140, einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2017-27-fgr-gre-en/168075f2b6>.

⁶¹ Auskünfte über die Anlaufstelle für die Unterstützung von MigrantInnen ist einsehbar unter: <http://www.eka.org.gr/in-dex.php/foreign-workers/753-supporting-office-for-immigrants-and-refugees> (in Englisch)

⁶² Ebenfalls hervorgehoben während eines Interviews mit einem Vertreter des Allgemeinen griechischen Arbeitnehmerverbandes.

Ebenfalls ungenügend ist der Einsatz, unbegleitete Kinder mit einer erhöhten Anfälligkeit für Menschenhandel zu erkennen. Dies betrifft unter anderem Zwangsbettelei und Zwangskriminalität.⁶³

TEIL 5 Italien

Die italienische Gesetzeslage bietet verschiedene Maßnahmen, Menschenhandel entgegenzuwirken. Der wichtigste Straftatbestand ist in diesem Zusammenhang Artikel 601 des italienischen Strafgesetzbuches „Menschenhandel“, welcher festschreibt, dass dieses Verbrechen mit Freiheitsstrafe von acht bis 20 Jahren geahndet wird. Diese Bestimmung wurde zum einen durch Gesetz Nr. 228⁶⁴ von 2003 geändert, welches die Mindeststrafe für Täter*innen erhöhte und zum anderen 2014 durch die Rechtsverordnung Nr. 24.⁶⁵ Diese führte eine Definition von Menschenhandel ein, die mit Artikel drei, Zusatzprotokoll zur „Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ im Einklang steht, ebenso wie mit der EU Menschenhandels-Richtlinie 2011/36/EU.⁶⁶ Die Rechtsverordnung Nr. 24 von 2014 legte außerdem die Basis für die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Menschenhandel und schwerwiegender Ausbeutung von Menschen für 2016 bis 2018⁶⁷ welcher 2016 verabschiedet wurde. Unter der Leitung der Abteilung für Chancengleichheit wird dieser Plan von einem Führungskomitee (Cabina di regia) umgesetzt und gewährleistet die Einführung eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes für die verschiedenen institutionellen sowie nicht-institutionellen Verantwortlichen.

Im italienischen Gesetz bestehen hinsichtlich Unternehmenshaftung mehrere rechtliche Möglichkeiten für die Bestrafung juristischer Personen, wenn sie in die Nutzung von Waren oder Dienstleistungen involviert sind, die von Betroffenen von Menschenhandel produziert wurden. Speziell Gesetz Nr. 228 von 2003 änderte die Rechtsverordnung Nr. 231 von 2001⁶⁸ dahingehend, Ordnungsstrafen gegen juristische Personen zu verhängen, die eine Straftat begehen, welche im Zusammenhang mit Menschenhandel steht. Wie Artikel 25ff der Rechtsverordnung Nr. 231 von 2001 festschreibt, bestehen diese Sanktionen aus Geldstrafen sowie Verbotsmaßnahmen für die Dauer von mindestens einem Jahr. Die zweitgenannte Kategorie der Strafmaßnahmen beinhaltet das Berufsverbot, den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der Geschäftslizenz, das Verbot, Verträge mit einer Behörde abzuschließen, den Ausschluss von Krediten oder Fördermitteln sowie ein Werbeverbot für Waren oder Dienstleistungen. Einschneidendere Ordnungsstrafen werden angesetzt, wenn das Unternehmen (oder eines seiner Organisationseinheiten) dauerhaft und ausschließlich oder überwiegend dazu benutzt wird, Straftaten im Hinblick auf Menschenhandel zu begünstigen. In diesem Fall besteht die Sanktion in einem endgültigen Betriebsverbot. Wie in Artikel 600 septies des Strafgesetzbuches festgeschrieben ist, können Gewinne, die aus der Ausbeutung gemacht wurden, eingezogen werden. Die Rechtsverordnung Nr. 50 von 2016 setzt schließlich fest, dass Wirtschaftsakteure, die durch ein rechtskräftiges Urteil des

⁶³ GRETA Report über Griechenland, 18.10.2017, einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2017-27-fgr-gr-en/168075f2b6>.

⁶⁴ Gesetz Nr. 228 von 2003, einsehbar unter: www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2003/08/23/003G0248/sg.

⁶⁵ Rechtsverordnung Nr. 24 von 2014, einsehbar unter: www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2014/03/13/14G00035/sg.

⁶⁶ Protokoll zur Prävention, Abschaffung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere bei Frauen und Kindern, Ergänzung zum UN-Abkommen gegen Transnationales Organisiertes Verbrechen, einsehbar unter: <https://www.ohchr.org/en/ProfessionalInterest/Pages/ProtocolTraffickingInPersons.aspx>

⁶⁷ Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und schwerwiegender Ausbeutung von Menschen für 2016 bis 2018 (Piano nazionale d'azione contro la tratta e il grave sfruttamento 2016 - 2018), einsehbar unter: <http://www.pariopportunita.gov.it/materiale/piano-dazione-contro-la-tratta-e-il-grave-sfruttamento/>.

⁶⁸ Rechtsverordnung Nr. 231 von 2001, einsehbar unter: <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2001-06-08;231>

Verbrechens von Menschenhandel für schuldig befunden wurden, von der Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden. Ferner gibt es relevante Rechtsinstrumente in Bezug auf Arbeitsausbeutung, die oft mit Menschenhandel einher geht. Durch Gesetz Nr. 199 von 2016⁶⁹ wurde Artikel 603 bis im Strafgesetzbuch verändert, welcher illegale Arbeitsvermittlung und Arbeitsausbeutung (im Italienischen als „caporalato“ bekannt) regelt. In der neuen Fassung schreibt dieser Artikel nun vor, dass diese kriminelle Handlung mit Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Euro, pro betroffenem Arbeitnehmer*in, bestraft wird. Gesetz Nr. 199 von 2016 führte weiterhin die administrative Haftung juristischer Personen ein, sowie die Zwangsbeschlagnahmung von Geldern, Waren und Profiten, die aus der Straftat erwirtschaftet wurden.

Die gesetzlich vorgesehenen Strafmaßnahmen werden als ausreichend wirksam betrachtet, Menschenhandel zu bekämpfen, und darüberhinaus als angemessen im Vergleich zu Sanktionen für andere schwerwiegende Straftaten. Ordnungsstrafen für juristische Personen, die in Menschenhandel involviert sind, werden ebenfalls als geeignet aufgefasst, um Wirtschaftsakteur*innen von Rechtsverstößen mit Bezug zu Menschenhandel abzuhalten. Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, betonen jedoch, dass diese repressiven gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend durchgesetzt werden. Dafür fehlt es an wirkungsvoller und abschreckender Strafverfolgung. In der Tat wurde festgestellt, dass Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Arbeitsaufsichtsbehörden unzureichend ausgestattet sind, um gegen das Phänomen des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung effektiv anzugehen. Im Besonderen haben Ermittlungsbeamt*innen in Grenzgebieten nur beschränkte Fähigkeiten, potentiell Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Aus diesem Grund erhöht sich das Risiko der Ausbeutung der Betroffenen, die unentdeckt die Grenze passieren.⁷⁰

Statistiken über Gesetzesübertretungen von 2016 und 2017, die einen Bezug zu Menschenhandel haben, zeigen einen Zuwachs in der Zahl der Fälle, in denen ermittelt und Täter*innen angeklagt wurden. Gleichzeitig ging die Zahl der verurteilten Angeklagten im oben genannten Zeitraum leicht zurück. Allerdings waren weder Daten für das Jahr 2018 noch verlässliche separate Angaben über die Zahl der verurteilten juristischen Personen oder den verhängten Strafraum verfügbar.

	2016	2017	2018	
	Ermittlungen	Ermittlungen	Ermittlungen	
	290	482	-	
	Angeklagte	Angeklagte	Angeklagte	
	0	73	-	
	Verurteilte Angeklagte in Berufungsgerichten	Verurteilte Angeklagte in Berufungsgerichten	Verurteilte Angeklagte in Berufungsgerichten	
	31	28	-	
	Durchschnitt des Strafraumens	Durchschnitt des Strafraumens	Durchschnitt des Strafraumens	
	Freiheitsstrafe zwischen 6 und 9 Jahren	Freiheitsstrafe zwischen 7 und 8 Jahren		

⁶⁹ Gesetz Nr. 199 von 2016, einsehbar unter: www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/11/03/16G00213/sg.

⁷⁰ GRETA Report über Italien, 2017, S. 9,11. Einsehbar unter: <https://rm.coe.int/16806edf35>.

KAPITEL

WIRTSCHAFTSZWEIGE MIT EINEM RISIKO FÜR ARBEITSAUSBEUTUNG

TEIL 1 Rumänien

Nach den Statistiken der Nationalen Agentur zur Bekämpfung von Menschenhandel (Art. 212, Kapitel VII Menschenhandel und Ausbeutung gefährdeter Personen, Strafgesetzbuch) wurden im Jahr 2016 756 Betroffene von Menschenhandel ermittelt. Davon waren 132 Personen von Zwangs- oder Pflichtarbeit betroffen. 2017 gab es 662 Betroffene, darunter 79 Betroffene von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie lagen noch keine Ergebnisse für 2018 vor. Nach Angaben des Obersten Rates des Gerichtswesens wurden im Jahr 2016 80 und im Jahr 2017 44 Täter*innen wegen des Verbrechens des Menschenhandels verurteilt (Art. 210, Strafgesetzbuch). Diese Statistiken beziehen sich nur auf Personen, die von den rumänischen Gerichten geahndet wurden. Sie beziehen nicht die Vielzahl der rumänischen Täter*innen ein, die in anderen Mitgliedsstaaten gerichtlich verurteilt wurden.

Die spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten in Rumänien, die Schwierigkeiten im eigenen Land einen Arbeitsplatz zu finden sowie die Illusion von möglicherweise höheren Löhnen in anderen Ländern der EU - all das trägt dazu bei, dass weiterhin Betroffene von falschen Versprechungen und ausländischen Jobangeboten getäuscht werden. Solche Methoden wurden schon oft von Täter*innen als Vorwand verwendet, um Arbeitskräfte anzuwerben. Die Mehrzahl der Betroffenen wurde direkt von einem/r Arbeitsvermittler*in kontaktiert. Es gab aber auch Situationen, in denen Betroffene von Fremden angesprochen wurden. Im Falle der rumänischen Betroffenen bleibt die Form der sexuellen Ausbeutung eine der am stärksten verbreiteten. Es muss aber gesagt werden, dass die eine Art der Ausbeutung eine andere nicht ausschließt. Betroffene können oft auf vielfache Weise ausgebeutet werden, was je von den kriminellen Methoden und Forderungen der Täter*innen abhängt. So haben Betroffene von Zwangsbettelei oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen auch oft sexuellen oder anderweitigen Missbrauch erlitten.

Hinsichtlich der verschiedenen Bereiche, in denen Ausbeutung stattfindet, können wir zum einen die Sexindustrie und zum anderen die Wirtschaft aufführen. Genauer gesagt, diejenigen Wirtschaftszweige, in welchen Schwarzarbeit vorherrscht und wo Behörden nur schwer Zugang haben, wie in der Landwirtschaft oder der Baubranche. Jedes Jahr sind Fälle von Rumän*innen zu verzeichnen, die von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit sowohl im eigenen Land als auch im Ausland betroffen sind. Bei den Behörden gab es zahlreiche Fälle von rumänischen Betroffenen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, die in den letzten Jahren bekannt gemacht wurden. Die behördlich durchgeführten Ermittlungen enthüllten die offenkundig unmenschlichen Bedingungen, unter denen eine beträchtliche Zahl an rumänischen Landarbeiter*innen in bestimmten Regionen in Italien, Spanien und anderen Ländern der EU arbeiten (landwirtschaftliche Arbeiter*innen wohnen in gesundheitsgefährdenden Unterkünften, sie werden zur Arbeit in prekären oder gefährlichen Bedingungen gezwungen, sie werden oft bedroht sowie körperlich oder sexuell missbraucht). Die Beförderung der Betroffenen von Menschenhandel und Arbeits-

ausbeutung und die damit verbundenen Vorkehrungen auf Täter*innenseite umfassen eine/n Arbeitsvermittler*in, eine/n Transporteur*in und schließlich eine/n Arbeitgeber*in, der/die einen Profit aus den Diensten des/der Betroffenen bezieht. Eine Belieferung des „Marktes“ mit Betroffenen, die für ausbeuterische Verhältnisse gefährdet sind, wird durch Forderungen von Konsumenten sexueller Dienstleistungen gefördert sowie von Arbeitgeber*innen, die oft nach billigen Arbeitskräften suchen - mitunter mittels Arbeitsverträgen, in denen die rechtlichen Ansprüche auf Mindeststandards ausgeschlossen wurden. Oft befinden sich die Betroffenen in einer persönlichen Lage, die sie für extrem gefährliche Situationen anfällig macht. Diese Faktoren führen mit dazu, dass Betroffene in unterschiedliche und heikle Formen von Menschenhandel manövriert werden und dort ihre mehr oder weniger ausgebildeten Fertigkeiten und Fähigkeiten missbraucht werden (Arbeitsausbeutung, sexuelle Dienste, Betteln, erzwungener Diebstahl, Ausbeutung durch Identitätsbetrug⁷¹).

Menschenhandel ist ein Teufelskreis, den man als ein gut organisiertes Geschäft bezeichnen kann. Um einen finanziellen Gewinn aus der Ausbeutung der Betroffenen zu ziehen, handeln die kriminellen Verantwortlichen nicht allein. Täter*innen nutzen die Angebote von bestimmten wirtschaftlichen Bereichen, von Technologieanbietern, Internetdiensten und Bankdienstleistungen. So ziehen sie direkt und indirekt weite Bereiche von Tätigkeitsfeldern und Wirtschaftszweigen in ihre Machenschaften mit ein.

Es ist ein dynamisches und komplexes Phänomen, welches sich in stetig erneuernden Erscheinungsformen manifestiert und sich ständig wandelnder Techniken, Hilfsmittel und Arbeitsmethoden bedient. Im Angesicht dessen macht die Analyse der Statistiken klar: Der Bedarf nach einer hohen Einsatzbereitschaft, Menschenhandel vorzubeugen und ihn zu bekämpfen wird immer offensichtlicher. Über die letzten Jahre wurde in Rumänien eine Reihe von Strategien sowie zielgerichteten Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel entwickelt und umgesetzt. Dennoch muss der Einsatz für eine Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen und den arbeitsrechtlichen Einrichtungen (das Arbeitsministerium, die Arbeitsaufsichtsbehörde, die Nationale Arbeitsagentur und deren regionalen Vertretungen) intensiviert werden. Auf diese Weise sollen die Umstände, die zu Zwangsarbeit und der Ausbeutung rumänischer Arbeiter*innen im eigenen Land sowie im Ausland führen, beseitigt werden. Die Nationale Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel 2018 - 2022 führt den Bedarf für eine Kooperation an, die den Zweck hat, das Auftreten von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu vermeiden/verringern. Allerdings müssen die Methoden, wie an dieses Thema in der Praxis herangegangen werden kann, vielfältiger werden.

Die Informationsvermittlung für rumänische Bürger*innen (insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen Menschen in kleinen Gemeinden leben, wo derzeit ein leichter Zugang zu Informationen fehlt) muss breitflächiger werden. Ein nur begrenzter Zugang zu einigen wenigen Informationskanälen oder Webseiten von bestimmten Institutionen, die über Arbeitsplätze im Ausland informieren, ist nicht ausreichend. Auch die Organisation verschiedener zeitlich begrenzter Informationsveranstaltungen genügt nicht. In der Praxis muss die Wirtschaft stärker in die Bekämpfung von Menschenhandel einbezogen werden. Unternehmen müssen auf der einen Seite besser informiert werden. Auf der anderen Seite müssen sie für die Konsequenzen von Menschenhandel auf Betroffene, auf ihre eigenen Wirtschaftstätigkeiten und auf die Gesellschaft im Ganzen zur Rechenschaft gezogen werden. Wirtschaftsunternehmen haben die Sorgfaltspflicht, sicherzustellen, dass ihre Produkte nicht im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung hergestellt werden. Für den Fall, dass sich Täter*innen ihrer Dienste bedienen, sind sie aufgefordert, unverzüglich die zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen und in angemessener Weise bei erforderlichen Ermittlungen zu kooperieren.

⁷¹ Seit 2013 wurden 30 rumänische Mitbürger angeworben und nach Dänemark gebracht. Ihnen wurde ein Arbeitsplatz versprochen. Nach ihrer Ankunft wurde ihre Identität für Betrüge im dänischen Steuersystem, bei gewissen Banken, bei Kreditinstituten und dänischen Betriebsstätten missbraucht. Der Fall war unter dem Namen „Wespennest“ bekannt geworden. Diese Auskunft wird in der Nationalen Strategie gegen Menschenhandel 2018 - 2022 erwähnt, <http://anit.mai.gov.ro/strategia-nationala/>.

Bulgarische Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, sind sich im Allgemeinen einig, dass Unternehmen in der Wirtschaft für eine Beteiligung an Menschenhandel in Nachfrage- und Lieferketten stark anfällig sind, vor allem in anderen EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Besonderheit von Bulgarien als Herkunftsland.

Der jüngste Bericht der Nationalen Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel für 2017⁷² gibt an, dass die meisten Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Baubranche arbeiten. Sie haben der Art der Tätigkeit zugestimmt, nicht aber den Arbeitsbedingungen. Weitere besonders anfällige Wirtschaftsbereiche in West- und Zentraleuropa sind die Landwirtschaft, das Hotelgewerbe, Au-Pair-Tätigkeiten, der Transportbereich, sowie weitere Dienstleistungen.⁷³ Die Arbeitsagentur fügt hinzu,⁷⁴ dass die Vermeidung potentieller Fälle von Arbeitsausbeutung eng mit der Arbeit von Vermittlungsagenturen, Auftraggeberfirmen und Subunternehmen verknüpft ist. In besonderem Maße trifft dies auf die gefährdeten Bereiche zu, wie das Hotelgewerbe, den Gastronomiesektor und den Pflegebereich. Dort ist das Risiko von gefälschten Verträgen außerordentlich hoch. Auch die Entsendung bulgarischer Arbeitskräfte wird als Risikobereich für Menschenhandel gesehen. Fachleute auf dem Gebiet des Strafrechts und der Ermittlungsverfahren unterstreichen wiederholt: Täter*innen missbrauchen die finanzielle Motivation der Agenturen, so viel Personal wie möglich zu vermitteln. Wird auf dieser Stufe nicht durch Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeschritten, kann Menschenhandel sogar rechtmäßige Wirtschaftsunternehmen infiltrieren.⁷⁵

In speziellen gemeinschaftlichen Einsätzen der obersten Arbeitsaufsichtsbehörde⁷⁶ mit Europol wurden mehrere stark besorgniserregende Wirtschaftszweige identifiziert: Landwirtschaft, Baubranche, Nahrungsmittelindustrie, Dienstleistungsbereich, Textilarbeiten, haushaltsnahe Dienstleistungen, Transportwesen, Autowäschereien, Abfallwirtschaft, kleine gewerbliche Betriebe, Gastronomie, Vermittlungsagenturen, Hafenarbeiten, Massagesalons und andere. Die Mehrzahl der mutmaßlichen Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung tritt in länderübergreifender Beschäftigung auf - sowohl mittels Entsendung durch Arbeitgeber*innen als auch mittels Vermittlung durch Agenturen. Laut des Innenministeriums⁷⁷ stellen die Bereiche Landwirtschaft, Baubranche, Dienstleistungsbranche und insbesondere Au-Pair-Tätigkeiten die größte Gefahrenquelle von Menschenhandel für Bulgar*innen im Ausland dar.

In Strategiepapieren gibt es nur wenig Verweise zur Verhinderung von Verwicklungen von Menschenhandel mit Nachfragen- und Lieferketten. Die Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel 2017 - 2021⁷⁸ in Bulgarien erwähnt als vorbeugende Maßnahme, dass zusätzliche Kooperationspartner*innen, zum Beispiel aus den Medien, aus dem Arbeitgeberbereich und aus

⁷² Bericht für 2017 über die Einführung des Nationalen Programms zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung von Betroffenen, Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, 2018, einsehbar unter: <https://antitrafic.government.bg/bg/about#reports> (in bulgarischer Sprache), S.9.

⁷³ Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 11.12.2018.

⁷⁴ Bericht für 2017 über die Einführung des Nationalen Programms zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung von Betroffenen, Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, 2018, einsehbar unter: <https://antitrafic.government.bg/bg/about#reports> (in bulgarischer Sprache), S. 45 folgende.

⁷⁵ Schriftliche Stellungnahme von Frau Georgia Papucharova, Frau Christina Boogie und Herrn Strahl Goshev, Doktoranden, Neofit Rilski South - West University, 04.01.2019.

⁷⁶ Bericht für 2017 über die Einführung des Nationalen Programms zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung von Betroffenen, Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, 2018, einsehbar unter: <https://antitrafic.government.bg/bg/about#reports> (in bulgarischer Sprache), S. 47 folgende.

⁷⁷ Interview mit einem Vertreter des Innenministeriums, 10.12.2018.

⁷⁸ Nationales Programm zur Bekämpfung von Menschenhandel 2017 - 2021, einsehbar unter: <https://antitrafic.government.bg/bg/help> (in bulgarischer Sprache), S. 30.

Unternehmen, vorzugsweise der Tourismusbranche, gewonnen werden sollen. Ziel ist es, die Nachfrage nach Dienstleistungen, in die Betroffene von Menschenhandel involviert sind, zu ersticken. In Bulgariens Nationalem Leitfaden⁷⁹ wird auch aufgeführt, dass der privatwirtschaftliche Bereich mit einbezogen werden soll, die Nachfrage nach Dienstleistungen von Betroffenen von Menschenhandel zu verringern.

Angesichts Bulgariens Rolle als Herkunftsland berichtet die Agentur für Arbeit⁸⁰ über Vorbeugungsmaßnahmen, die direkt an Einwohner*innen gerichtet sind, und nur indirekt an Unternehmen. Darunter fallen: Die Information von Bewerber*innen über die Notwendigkeit, einen Arbeitsvertrag und eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten; Warnungen über die Annahme von Jobangeboten von Agenturen ohne Zulassung; Auflistungen der ordnungsgemäß zugelassenen Vermittlungsagenturen für Arbeitsangebote im Ausland; Aufrufe an Unternehmen, illegale Beschäftigung unter keinen Umständen zu tolerieren. Im letzten GRETA-Bericht über Bulgarien wurde bestätigt: Das größte Engagement, Wirtschaftsunternehmen in die Bekämpfung von Menschenhandel einzubeziehen, gab es bei der Förderung der Unternehmensethik und sozialen Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility). Es wurden außerdem Projekte ins Leben gerufen, um bei Vermittlungsagenturen ein Bewusstsein für verantwortliches wirtschaftliches Handeln zu schaffen. Eine von weiteren Empfehlungen der GRETA an Bulgarien ist eine enge Zusammenarbeit mit dem privatwirtschaftlichen Bereich.⁸¹ Eine Reihe von Initiativen zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde in den letzten Jahren bekannt gegeben. Allerdings betreffen nur wenige davon die Einbindung von Unternehmen.⁸² Eine Kampagne mit dem Titel *Keine Toleranz bei Menschenhandel* brachte die Bestrebungen der Nationalen Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel mit einer der größten Vermittlungsagenturen in Bulgarien zusammen. Ihr Ziel war es, große Unternehmen zum einen auf die Problematik der Arbeitsausbeutung und ihrer negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft aufmerksam zu machen. Zum anderen wiesen sie darauf hin, welche Rolle der privatwirtschaftliche Bereich in der Vermeidung dieses schwerwiegenden Verbrechens spielt.

TEIL 3 Deutschland

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Wirtschaftszweigen, die ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, Fälle von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aufzuweisen.

Bei Betrachtung der verschiedenen Branchen kann nicht nur Menschenhandel und Zwangsarbeit im strafrechtlichen Sinn beleuchtet werden, sondern müssen auch ausbeuterische Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung finden. Die Grenzen sind fließend und deshalb ist es nicht ungewöhnlich, dass aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis eine graduelle Verschlechterung der genannten Arbeitsbedingungen erwächst, die dann zu einer Zwangsarbeitssituation führen kann.⁸³ Anlässlich des dritten Menschenrechtsberichtes des Deutschen Instituts für Menschenrechte wurden zum Thema „schwere Arbeitsausbeutung und die Lohnansprüche betroffener Migrant*innen“ Einzelinterviews mit Arbeitsmigrant*innen, darunter EU-Bürger*innen, Drittstaatsangehörige und Geflüchtete, die von schwerer Arbeitsausbeutung betroffen waren, geführt. Hier waren die Betroffenen insbesondere in der Gastronomie, im Bausektor, in der Landwirtschaft, im Reinigungsgewerbe, in der Logistikbranche und in privaten Haushalten ausbeuterischen Verhältnissen ausgesetzt.⁸⁴

⁷⁹ Nationales Leitfaden für die Betreuung und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel, einsehbar unter: https://antitrafic.government.bg/bg/help#national_mechanism (in bulgarischer Sprache), 11.12.2018.

⁸⁰ Agentur für Arbeit, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy, 11.12.2018.

⁸¹ GRETA Report 32, 2015, einsehbar unter: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/bulgaria>, Par. 78, 85.

⁸² Vermeidung und Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Bulgarien und Norwegen, Risikoüberwachung, 2015, einsehbar unter: <https://www.riskmonitor.bg/bg/report/protivo-deystvie-i-preventsia-na-trafika-hora-s-tsel-trudova-exploatatsiya-v-balgariya-i-norvegiya>, S. 64 folgende

⁸³ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19.

⁸⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland, Juli 2017 – Juni 2018, einsehbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2018/Menschenrechtsbericht_2018.pdf.

Bundesweite und vollständige Auswertungen, die genaue Aussagen über die betroffenen Branchen im Kontext von Menschenhandel, Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft im strafrechtlichen Sinne geben, sind nicht vorhanden. Das Bundeslagebild Menschenhandel des BKAs gibt jedoch Anhaltspunkte. Demnach wurden in den Jahren 2016 und 2017 die meisten Betroffenen im Bausektor festgestellt, gefolgt von der Gastronomie und den haushaltsnahen Dienstleistungen.⁸⁵

Laut Expert*innen*meinung können Menschenhandel und Arbeitsausbeutung grundsätzlich in allen Sektoren vorkommen.⁸⁶ Einige Branchen wurden jedoch wiederholt genannt. Im Fokus stehen die Baubranche, die fleischverarbeitende Industrie, die Landwirtschaft, die Gastronomie und die haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Expert*innen nannten ebenfalls den Transport- und Logistiksektor sowie die Gebäudereinigung und das Hotelgewerbe in diesem Zusammenhang.⁸⁷ Eine Studie des Bündnisses gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und der Friedrich-Ebert-Stiftung, die in vier Bundesländern staatsanwaltliche Ermittlungsakten zu Menschenhandel und Arbeitsausbeutung für den Zeitraum 2005 bis 2015 auswertete, kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die meisten Menschenhandelsverfahren im Bereich der Gastronomie, des Bau-sektors, der Landwirtschaft und der fleischverarbeitenden Industrie geführt wurden.⁸⁸ Diese Auswertungen weisen auf eine Kontinuität des Ausbeutungsgrades in den genannten Sektoren über die letzte Dekade hinaus hin.

BEFÖRDERNDE AUSBEUTUNGSFAKTOREN NACH BRANCHEN

Die genannten Branchen setzen in der Regel geringe Qualifikationsmerkmale der Beschäftigten voraus. Dadurch können Arbeitnehmer*innen mit wenig bis keinen Berufs- und Deutschvorkenntnissen eingestellt und auch schnell wieder ausgetauscht werden. Des Weiteren wird angegeben, dass insbesondere die Sektoren betroffen sind, die den Täter*innen die Möglichkeit bieten, ihre Opfer gegen Kontakte mit der übrigen (Zivil-) Gesellschaft abzuschotten und damit auch den Zugang zu Unterstützungsstrukturen wesentlich zu erschweren. So etwa, wenn vom/von der Arbeitgeber*in die Wohnsituation der Betroffenen in der Betriebsstätte organisiert und kontrolliert wird. Es entstehen haftähnliche Verhältnisse für die Betroffenen und nicht selten werden unverhältnismäßige Wohnkosten vom Lohn abgezogen. Solche Vorgehensweisen sind insbesondere aus der Baubranche und der fleischverarbeitenden Industrie bekannt.⁸⁹ Der erschwerte Zugang der Kontrollbehörden zu den Betriebsstätten kann ebenfalls eine Abschottung fördern und den Zutritt zu den Arbeitnehmer(n)*innen stark einschränken sowie auch die Prüfung arbeitsrechtlicher Standards erschweren. Vor dem Hintergrund der Einhaltung der Hygienevorschriften etwa sind solche Situationen vor allem in der fleischverarbeitenden Industrie nicht selten, da die Kontrolleure vor dem Betreten der Betriebsstätte speziell eingekleidet werden müssen, was mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist. Auch in anderen Industriebetrieben, wie der Stahlindustrie, ist ein schneller Zugang der Kontrollbehörden aufgrund von Arbeitsschutzvorschriften nicht möglich.⁹⁰ Gänzlich unsichtbar hingegen sind Arbeitnehmer*innen in haushaltsnahen Dienstleistungen, da sie meistens in privaten Haushalten beschäftigt sind und Kontrollbehörden somit keinen direkten Zugang haben.⁹¹ Gastronomiebetriebe andererseits bleiben der Öffentlichkeit zwar nicht unversperrt, hier werden jedoch andere Methoden eingesetzt, wie die Bedrohung der Verwandten im Herkunftsland.

⁸⁵ BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2016 und 2017, einsehbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html.

⁸⁶ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19; Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

⁸⁷ Gesamtauswertung der Experteninterviews zur Frage betroffener Branchen.

⁸⁸ FES/BGMA, Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung - Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, einsehbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/13576.pdf>.

⁸⁹ Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

⁹⁰ Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

⁹¹ Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

Beschäftigte werden in Abhängigkeit gehalten durch den an die Arbeitsstelle gebundenen Aufenthaltstitel und Sprachbarrieren der Betroffenen verhindern generell, dass sie Unterstützung suchen.⁹²

SUBUNTERNEHMERKETTEN ALS RISIKOFAKTOR

Systematisch und organisierte Ausbeutung ist vor allem in der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft, im Transportwesen und der Fleischwirtschaft vorzufinden.⁹³

In der Bauwirtschaft, der Transport- und Logistikbranche und in der Fleischwirtschaft sind Lieferketten geläufig. Diese bezeichnen Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes erbringt und durch Vertragsverhältnisse zwischen Auftraggeber*innen und Subunternehmen geregelt sind. Als Fachbegriff wird von Subunternehmer-Pyramiden gesprochen. Dahinter verbergen sich häufig zahlreiche Subunternehmervertragsverhältnisse, die dem Zweck dienen, Verantwortlichkeiten zu verschleiern. In diesen meist internationalen Verflechtungen können Arbeitnehmer*innen leicht Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung werden.⁹⁴

NATIONALE STRATEGIE ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL UND ARBEITS-AUSBEUTUNG IN DER NACHFRAGE UND DEN LIEFERKETTEN DER WIRTSCHAFTSZWEIGE

Eine übergeordnete, nationale Strategie, die die Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in anfälligen Wirtschaftszweigen zum Inhalt hat, gibt es in der Bundesrepublik bislang nicht. Das spiegelt sich in der meist rudimentären Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zwischen den unterschiedlichen Akteuren wie Gewerkschaften, Kontrollbehörden, Staatsanwaltschaften, Unternehmen und NGOs wieder. Die Gründe sind vielfältig und reichen von ungeklärten Zuständigkeiten bis hin zu mangelnden Erfahrungswerten.⁹⁵ Das ist bedauerlich, denn etliche internationale Rechtsinstrumente verweisen auf die Notwendigkeit einer einheitlichen und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit unter Einbezug der Wirtschaft, so auch das ILO-Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit. Insbesondere Artikel 1 (2) nimmt konkret Bezug auf die Bildung eines innerstaatlichen Aktionsplans zur wirksamen Bekämpfung von Zwangsarbeit unter Einbezug der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.⁹⁶ Die Bundesregierung hat das hiesige Protokoll bislang nicht ratifiziert. Seit 2016 gibt es jedoch den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP),⁹⁷ der vom Interministeriellen Ausschuss für Wirtschaft und Menschenrechte unter der Federführung des Auswärtigen Amtes umgesetzt wurde. Dieser behandelt zwar die Herausforderungen innerhalb der Nachfrage und Lieferketten, allerdings liegt der Fokus auf den Herausforderungen in anderen Ländern. Die adäquate Einbeziehung von Missständen in Deutschland fehlt hierbei.⁹⁸

TEIL 4 Griechenland

In Griechenland gab es relativ wenig Fälle von Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Allerdings existieren Berichte, die darauf hinweisen, dass in den folgenden Bereichen vermehrt Arbeitsausbeutung zu verzeichnen ist: Landwirtschaft, Reinigungstätigkeiten (haushaltsnahe Dienstleistungen), Tourismus und Nahrungsmittel-/Getränkeproduktion. Insbesondere gibt es Meldungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich, dass Migrant*innen ohne Ausweispapiere beschäftigt wurden. Diese kamen hauptsächlich aus Pakistan und Bangladesh sowie aus Bulgarien, Rumänien, Albanien und anderen Regionen aus Osteuropa.

⁹² Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

⁹³ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19.

⁹⁴ Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

⁹⁵ Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19.

⁹⁶ ILO, Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit 1930.

⁹⁷ Die Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan – Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, einsehbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.

⁹⁸ Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

In der Landwirtschaft herrscht eine stark saisonabhängige Nachfrage nach Arbeitskräften vor, die das Anwerben einer hohen Zahl von Arbeiter*innen während der temporär begrenzten Erntezeit mit sich bringt. Die gestiegene Anzahl von Arbeiter*innen, die nicht zur Familie gehören und unregelmäßig eingesetzt werden, erklärt den hohen und ständig weiterwachsenden Anteil von beschäftigten Migrant*innen. Schätzungen zufolge sind 90% der bezahlten Arbeiter*innen in der Landwirtschaft Migrant*innen.⁹⁹ Dieser Bedarf wurde von der griechischen Regierung anerkannt, und um Migrant*innen dabei zu unterstützen, Aufenthaltsgenehmigungen zu erhalten und von Arbeitnehmerrechten zu profitieren, wird alle 2 Jahre eine gemeinschaftliche amtliche Entscheidung verabschiedet. Sie legt eine Höchstzahl für saisonale Arbeitsplätze per Region und Arbeitsbereich fest. Auf diese Weise können Bürger*innen aus Nicht-EU-Staaten für eine Höchstdauer von sechs Monaten mittels eines „Einladungs-“ oder „offenen Aufrufsystems“ nach Griechenland kommen, um dort zu arbeiten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Arbeitsstellen stark begrenzt und das System schwierig umzusetzen ist.¹⁰⁰ Im April 2016 wurde das griechische Einwanderungsgesetz dahingehend erweitert (Art. 13a Gesetz 42/2014), dass landwirtschaftliche Arbeitgeber*innen in Regionen, in denen saisonale Arbeitsplätze existieren und bereits genehmigt wurden, Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Asylbewerber einstellen dürfen, wenn sich diese bereits in Griechenland aufhalten. Dadurch werden sie mit einer vorübergehenden, sechsmonatigen Aufenthaltsgenehmigung versorgt (durch den Einsatz von Arbeitsattributen können Versicherungsbeträge und Lohn gezahlt werden). Aus der Sicht der Beschäftigten werden sie durch diese Methode jedoch an eine/n bestimmten Arbeitgeber*in gebunden, darüber hinaus besteht sie nur kurzfristig. In Griechenland ist die Arbeitsaufsichtsbehörde, die unter der Schirmherrschaft des Arbeitsministeriums und der Sozialfürsorge steht, für Kontrollen an Arbeitsplätzen, einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebe, verantwortlich.

Arbeitsinspektionen können an jedem Ort durchgeführt werden, an dem die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass Arbeiter*innen angestellt sind. Die Kontrollen dienen dazu, Verstöße gegen das Arbeitsrecht aufzudecken, wozu auch Menschenhandel gehört. Andererseits ist die Kontrolle des landwirtschaftlichen Bereichs in besonderem Maße mit Schwierigkeiten verbunden, insbesondere in entlegenen ländlichen Gebieten.

Im Rahmen des Projekts EMPACT - das Geschäft mit Menschenhandel der Europol nahm die griechische Arbeitsaufsichtsbehörde (SEPE) an Gemeinschaftsaktionen mit der Polizei teil. Sie hatten zur Zielsetzung, Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu bekämpfen (Mai 2017).¹⁰¹ Vom 14. bis 19. Mai 2018 wurden im Rahmen des EMPACT - Projektes 372 Kontrollen in Gesundheitseinrichtungen, in Landwirtschaftsbetrieben, Vieh- und Geflügelhaltungsbetrieben, auf Baustellen und Industriegeländen durchgeführt. Nach einer maßgeblichen Pressemitteilung des Arbeitsministeriums wurden 113 Ordnungsstrafen (Geldstrafen) über insgesamt 703.436,87 Euro wegen Übertretungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen verhängt.

Griechenland hat einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Geschäfts mit Menschenhandel verabschiedet, der 2012 auslief.¹⁰² Gegenwärtig ist kein Aktionsplan oder eine Strategie vorhanden. Artikel sechs des Gesetzes 4198/2013 hat die Abteilung der Nationalen Berichterstattterstelle für Menschenhandel ins Leben gerufen. Diese Abteilung ist für die Einführung, die Koordination sowie die Umsetzung der Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel verantwortlich. Ein generelles Ziel ist die Erstellung einer Datenbank zertifizierter privater Betriebe, die regelmäßige Prüfungen in ihren Lieferketten durchführen, mit dem Fokus auf Erkennung von Menschenhandel. Zur Unterstützung wurde ein dauerhaftes Austauschforum geschaffen, das

⁹⁹ A.G. Papadopoulos, Inwiefern hält die griechische Familienlandwirtschaft der wirtschaftlichen Krise stand?, Agriregionieuropa, Band 43, 2015.

¹⁰⁰ Die Information wurde in einem Interview mit E. Dionisopoulou, Anwältin für Arbeitsrecht mitgeteilt. Ebenso in griechischer Sprache, E. Dionisopoulou, Der Schutz von Arbeiterrechten bei nicht erfassten Drittstaatsangehörigen - über den Beschluss Chowdury vs. Griechenland, Epitheorisi Ergatikou Dikaïou, August 2018.

¹⁰¹ GRETA Report 2017, einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2017-27-fgr-gre-en/168075f2b6>, Par. 144.

¹⁰² Der Griechische Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel ist einsehbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/member-states/greece-52-national-action-plans_en.

dem Dialog zwischen der Abteilung der Nationalen Berichterstatterstelle und Vertreter*innen von elf auf Menschenhandel spezialisierten NGOs dient. Am 4. Juni 2015 legten die Abteilung der Nationalen Berichterstatterstelle, das Nationale Zentrum für Soziale Solidarität (EKKA) sowie drei NGOs dem Ständigen Ausschuss für Gleichbehandlung des Hellenischen Parlaments eine gemeinsame Stellungnahme mit Vorschlägen für einen Aktionsplan¹⁰³ vor. Im Mai 2018 kündigte die Nationale Berichterstatterstelle an, dass ein Entwurf für einen neuen Nationalen Aktionsplan in Bearbeitung sei.

Die Nationale Berichterstatterstelle unterzeichnete 2014 mit dem Netzwerk zur Sozialen Unternehmensverantwortung eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel von Lieferketten, die frei von Verflechtungen mit Menschenhandel sind. Sie beinhaltet verschiedene Aktivitäten, die zu einer Sensibilisierung auf die Thematik unter Firmen, Konsument*innen und Arbeitnehmer*innen beitragen sollen. Dazu gehören die Durchführung von Schulungen, Workshops und Veranstaltungen sowie die Nutzung der sozialen Medien, um ein breiteres Publikum zu erreichen. Darüberhinaus organisieren die Nationale Berichterstatterstelle und die staatliche Athener Personenbeförderungsgesellschaft gemeinsam Schulungen für die Angestellten des öffentlichen Verkehrs sowie bewusstseinsfördernde Aufklärungsveranstaltungen für Passagiere (2017 bis 2020). 2016 wurden gemeinsam mit der Zentralen Markthallengesellschaft in Athen ähnliche Aktivitäten veranstaltet, die im Besonderen auf den Bereich der Arbeitsausbeutung in der Landwirtschaft abzielten. Im gleichen Jahr wurde unter der Supervision der Nationalen Berichterstatterstelle ein Nationales Leitsystem gegründet, das vom Nationalen Zentrum für soziale Solidarität (EKKA) geleitet wird. Sein hauptsächlichlicher Zweck war die Schaffung und Verwaltung einer Datenbank über die Zahl der Betroffenen von Menschenhandel. Schließlich hat die Abteilung der Nationalen Berichterstatterstelle gemeinsam mit der Arbeitsaufsichtsbehörde eine Reihe verschiedener Maßnahmen durchgeführt, wie zum Beispiel einen Workshop zur Bekämpfung von Menschenhandel. In Kollaboration mit dem OSZE arbeitet die Stadt Athen mit dem Informations- und Medienunternehmen Bloomberg daran, öffentlich-private Partnerschaften mittels der Einführung eines Überwachungs-/Kontrollsystems für Lieferketten zu stärken. Hervorzuheben ist, dass im Hellenischen Parlament seit 2016 ein ständiger Unterausschuss zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung gegründet wurde, der unter den Auspizien des Ständigen Sonderausschusses für Gleichbehandlung agiert.

TEIL 5 Italien

Italien ist in erster Linie ein Zielland für Betroffene von Menschenhandel, wobei der Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung immer mehr zunimmt.¹⁰⁴ Mehrere Wirtschaftszweige ziehen direkt Profit aus Menschenhandel oder sind indirekt in die Nachfragen- und Lieferketten verwickelt. Die am meisten betroffenen Bereiche sind in diesem Zusammenhang die Land- und Weidewirtschaft, die Textilbranche, haushaltsnahe Dienstleistungen und das Baugewerbe.¹⁰⁵

Der landwirtschaftliche Bereich ist derjenige in Italien, der am stärksten auf Arbeit durch Ausbeutung von Betroffenen von Menschenhandel setzt. Gefördert wird dieser Prozess durch die Mitwirkung von Mittelspersonen oder Arbeitsvermittler*innen (in Italien „caporali“ genannt), die Betroffene dazu bringen, unter unmenschlichen Bedingungen zu arbeiten und leben. Ausländische Arbeiter*innen, die in diesem Einsatzbereich beschäftigt sind, erhalten üblicherweise keine angemessene Bezahlung und sind gezwungen, am Arbeitsplatz zu wohnen. Das wiederum erhöht ihre Isolation und verstärkt so ihre Anfälligkeit, Betroffene weiterer Menschenrechtsverletzungen zu werden.¹⁰⁶ Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung findet vor allem in Südtalien

¹⁰³ Die gemeinsame Stellungnahme, welche dem Hellenischen Parlament vorgelegt wurde, ist einsehbar unter: <https://www.praxis.gr/assets/YPOMNIMA.pdf>.

¹⁰⁴ GRETA Report über Italien, 2019, S. 8, einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2018-28-fgr-ita/168091f627>.

¹⁰⁵ GRETA Report über Italien, 2019, S.21., einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2018-28-fgr-ita/168091f627>.

¹⁰⁶ Osservatorio Placido Risotto, CGIL-FLAI, Agromafie e Caporalato, 2017, einsehbar unter: <https://www.flai.it/osservatorio/>.

statt, allerdings sind auch Fälle von ausbeutenden Arbeitsverhältnissen unter Gruppen von beschäftigten Migrant*innen in Zentralitalien dokumentiert geworden - insbesondere in der Region Latina, unweit von Rom, sowie auch in Norditalien.¹⁰⁷ Firmen aus dem landwirtschaftlichen Bereich finden es rentabel, auf ausbeuterische Arbeit zu setzen. Es ermöglicht ihnen, ausgesprochen wenig wirtschaftliche Ressourcen für die Bezahlung von Arbeiter*innen einzusetzen und ihre Produkte zu einem Preis auf den Markt zu bringen, der einen Wettbewerbsvorteil verspricht.¹⁰⁸ In einigen Gegenden Italiens hat dieser Umstand sogar zu der Ansicht geführt, dass es keine Möglichkeit gibt, im landwirtschaftlichen Sektor Gewinn zu machen, ohne auf billige und durch Ausbeutung erzielte Arbeitskraft zurückzugreifen.¹⁰⁹ Ferner wird die Entwicklung dieses besorgniserregenden Szenarios durch ein nur unzureichendes Einschreiten von Arbeitsaufsichtsbehörden begünstigt. Diese sind lediglich in der Lage, eine nur geringe Zahl von Firmen, welche Verstöße im Zusammenhang mit Menschenhandel begehen, aufzudecken und entsprechende Maßnahmen gegen diese zu ergreifen.

Die Textilbranche ist ein weiterer wirtschaftlicher Sektor, der direkt in die Nachfragen- und Lieferkette des Geschäfts mit Menschenhandel involviert ist. Diese Branche hat einen erheblichen Zuwachs in der Region der Toskana bekommen - im Speziellen in der Stadt Prato - und hat ausländische Gruppen auf der Suche nach Geschäftsmöglichkeiten angelockt. Hier ist die Chinesische Gemeinschaft für die Organisation und Kontrolle chinesischer Betroffener von Menschenhandel in Italien bekannt. Nach ihrer Ankunft werden die chinesischen Bürger*innen nicht nur in textilherstellenden und verarbeitenden Firmen ausgebeutet, sondern auch in illegale Aktivitäten, wie Produkt- und Markenpiraterie involviert.¹¹⁰

Des weiteren gibt es Fälle von Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung im Bereich der haushaltsnahen Dienst- und Pflegedienstleistungen. Der Einsatz von Arbeitskräften, die in diesem Umfeld ausgebeutet werden ist besonders heikel, weil die Beschäftigten mit denjenigen unter einem Dach leben, die sie illegal angestellt haben. Infolgedessen ist es für die Behörden schwierig, Einblicke in diese Vorkommnisse von Arbeitsausbeutung zu erhalten. Für die Betroffenen hingegen ist es eine große Herausforderung, die Täter*innen zu melden. Ausländische Personen, die haushaltsnahe Dienst- und Pflegedienstleistungen verrichten, sind oft exzessiven Arbeitszeiten und niedriger Bezahlung sowie verbalem, physischem und psychischem Missbrauch ausgesetzt. Darüber hinaus sind einige der in Haushalten lebenden Beschäftigten von regelrechter Freiheitsberaubung betroffen und leiden unter Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, denn die Arbeitgeber*innen verlangen eine ständige Abrufbereitschaft.¹¹¹

Ferner hat sich gezeigt, dass das Baugewerbe seine Arbeiter*innen oft unter Betroffenen von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel auswählt, vorrangig unter Arbeiter*innen aus dem Osteuropäischen Raum.¹¹² Weitere Wirtschaftszweige, die ein hohes Risiko tragen, in Nachfragen- und Lieferketten im Geschäft mit Menschenhandel involviert zu sein, sind die Tourismusbranche, der Gastronomiesektor sowie die Unterhaltungsindustrie.¹¹³

Italien hat eine Nationale Strategie verabschiedet, um unter anderem die Verwicklung der Wirt-

¹⁰⁷ Frau Rosanna Paradiso, mit der das Interview geführt wurde, verwies im Speziellen auf die Region des Piemont.

¹⁰⁸ Fragebogen, der von Giorgio Agosta beantwortet wurde. ¹⁰⁹ Interview mit Marco Omizzolo.

¹⁰⁹ Interview mit Marco Omizzolo.

¹¹⁰ Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/IN-TERO.pdf.

¹¹¹ L.Palumbo, Trafficking and labour exploitation in domestic work and the agricultural sector in Italy, 2017 einsehbar unter: <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5bd84d89-d701-11e6-ad7c-01aa75ed71a1/language-en>.

¹¹² GRETA Report über Italien, 2019, S. 21, einsehbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2018-28-fgr-ita/168091f627>.

¹¹³ Interview mit Rosanna Paradiso.

schaftsbereiche in die Nachfragen- und Lieferketten beim Geschäft mit Menschenhandel anzugehen. Konkret hat Italien am 26.02.2016 den ersten Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und schwerwiegender Ausbeutung von Menschen für 2016 bis 2018 eingeführt. Er fasst verschiedene Maßnahmen ins Auge, um die nationale Antwort auf Menschenhandel auf dem Gebiet der Prävention, Strafverfolgung, Schutzmaßnahmen und Partnerschaften schlagkräftiger zu machen.¹¹⁴ Methoden, die auf die Bekämpfung der wirtschaftlichen Verflechtung in die Nachfragen- und Lieferketten mit Menschenhandel zielen, sind zum Beispiel Kooperationen mit dem privatwirtschaftlichen Bereich, um hier ein Bewusstsein für den Gebrauch ausbeuterischer Arbeit zu schaffen. Ferner soziale Unternehmensverantwortung anzuregen und die Entwicklung eines Anreizsystems zu fördern. Zusätzlich soll die Zusammenarbeit mit der Nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde verbessert, die justizielle Zusammenarbeit gestärkt und ein institutionsübergreifender Ansatz zur Problematik des Menschenhandels entwickelt werden.

Weiterhin verabschiedete das Ministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie- und Forstwirtschaft am 27.05.2016 ein Protokoll gegen illegale Anwerbung und Ausbeutung von landwirtschaftlichen Arbeiter*innen.¹¹⁵ Aktivitäten, die unter diesem Protokoll durchgeführt wurden, beinhalten zum Beispiel die kostenlose Beförderung von landwirtschaftlichen Arbeiter*innen zu ihrem Arbeitsplatz sowie die Durchführung von Pilotprojekten zur vorübergehenden Nutzung staatseigener Anwesen für die Aufnahme saisonaler Arbeitskräfte. Auch die Gründung von Informationseinrichtungen über die Versorgung mit Unterkünften sowie die Förderung von Italienischkursen und beruflichen Weiterbildungen sind inkludiert.

Abschließend wurde durch das Gesetz Nr. 199 von 2016 ein Leitfaden für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit in die Wege geleitet - zwischen dem Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik und dem Ministerium für Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forstwirtschaft. Ihr Ziel ist es, Maßnahmen für den Ausbau besser Lebensbedingungen und innovativer Anwerbungsmethoden für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft umzusetzen.

¹¹⁴ Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und schwerwiegender Ausbeutung von Menschen für 2016 bis 2018 (Piano nazionale d'azione contra la tratta e il grave sfruttamento 2016 - 2018), einsehbar unter: <http://www.pariopportunita.gov.it/wp-content/uploads/2017/12/Piano-nazionale-di-azione-contro-la-tratta-e-il-gravesfruttamento-2016-2018.pdf>.

¹¹⁵ Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik, Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forstwirtschaft, Protokoll gegen illegale Anwerbung und Ausbeutung von landwirtschaftlichen Arbeitern (Protocollo sperimentale contro il caporalato e lo sfruttamento lavorativo in agricoltura), 2016, einsehbar unter: [http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-imprese/focus-on/Volontariato/Documents/Protocollo 27 maggio 2016.pdf](http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-imprese/focus-on/Volontariato/Documents/Protocollo%2027%20maggio%202016.pdf).

KAPITEL

VORGEHENSWEISE DER TÄTER*INNEN

TEIL 1 Rumänien

Kriminelle Gruppen bleiben mobil und flexibel, indem sie darauf abzielen, gleichzeitig in mehreren Ländern zu operieren - insbesondere dort, wo es eine erhöhte Nachfrage in der Sexindustrie gibt - aber auch im Hinblick auf den Arbeitsmarktbereich. Täter*innen machen sich ein Bild von der gesamten Lebenssituation der zukünftigen Betroffenen, um sie zielgerichtet anzuwerben, unabhängig davon, ob sich die Betroffenen bereits im Zielland befanden oder im eigenen Land. Es gab Situationen, in denen die Betroffenen diversen Angeboten und Versprechungen zustimmten, bei ihrer Ankunft im Zielland jedoch feststellen mussten, dass die Bedingungen, anders als erwartet, als Ausbeutung zu klassifizieren waren. Versprechungen über Arbeitsplätze im Ausland oder auch im eigenen Land sind immer noch das meistgenutzte Mittel der Kontaktaufnahme mit potentiell Betroffenen. Die hauptsächlichen Zielländer, in denen rumänische Bürger*innen ausgebeutet werden, sind Italien, Deutschland, Spanien, Großbritannien, Frankreich, Dänemark, Tschechien sowie Belgien.

Der technische Fortschritt und Zugang zum Internet sind Faktoren, die den Täter*innen ihre Aktivitäten erleichtern. Die vorwiegenden Internetseiten, die von Täter*innen für Anwerbung und Weiterbeförderung Betroffener genutzt werden, sind immer noch diejenigen mit Anzeigen und Stellenangeboten. Webseiten, die für verschiedene Formen von sexuellen Dienstleistungen (Erotikmassagen, Videochats, Eskortservices) Werbung machen, gehören außerdem dazu.

In der Anwerbungsphase verwenden Täter*innen häufig das Internet und mobile Apps. Das Internet ermöglicht Täter*innen zum einen, einen leichten Zugang zu potentiell Betroffenen zu bekommen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort (im Speziellen über Plattformen der sozialen Medien). Zum anderen gibt es ihnen die Möglichkeit, untereinander und auch mit Betroffenen einfacher zu kommunizieren (zum Beispiel über Facebook, Messenger, WhatsApp, Viber). Sowohl Täter*innen als auch Behörden halten Facebook für das am häufigsten genutzte Mittel zur Internetanwerbung für sexuelle Ausbeutung. Der Hauptgrund, weshalb Täter*innen sich gerade dieses Netzwerks bedienen, liegt in der Fülle von Bildern und Auskünften über die möglichen Betroffenen - meistens junge Frauen (einige von ihnen sogar minderjährig). Die öffentlich zugänglichen Informationen erlauben es Täter*innen allerlei Informationen abzurufen, die die Nutzer*innen unüberlegt ins Netz stellen (Fotos, persönliche Informationen, tägliche Aktivitäten, besuchte Orte etc.). Täter*innen machen sich solche Details zunutze, um Betroffene von gemeinsamen Interessen zu überzeugen. Auf diese Weise erhöhen sie ihre Chancen auf eine erfolgreiche Vermittlung. Ein weitere wichtige Komponente dieser Plattform ist die Option, private Chats auf Facebook (Messenger) mit Betroffenen durchzuführen - denn diese können nicht von anderen Personen (Eltern oder Freunden der Betroffenen) eingesehen werden. Anwerbung über das Internet zeigt sich bei Täter*innen oft als weitaus effektiver als Anwerbung über traditionelle Kontaktkanäle. Die Kommunikation läuft schneller und kostet weniger.

Täter*innen sind Experten in der Einflussnahme auf gefährdete Personen. Sie haben die nötige

Erfahrung, ihre Botschaften sowohl in Online-Inseraten als auch im persönlichen Gespräch optimal zu vermitteln. Damit stoßen sie bei potentiell Betroffenen auf Interesse. Die am häufigsten angewandte Kontaktform von Täter*innen im Falle sexueller Ausbeutung ist die Versprechung von Jobangeboten im Ausland an junge Frauen und Mädchen - in diesem Land angekommen, werden sie dann zur Prostitution gezwungen. Dazu gehört außerdem die „Loverboy-Methode“.

Im Falle von Arbeitsausbeutung werden Betroffene oft durch traditionelle Offline-Methoden kontaktiert - über Familienmitglieder, Freunde und Bekannte. Der Grund dafür ist, dass viele Betroffene aus ländlichen Gegenden stammen oder eine geringe Bildung haben. Daher verwenden sie das Internet nur selten oder überhaupt nicht. Folglich werden hier Jobangebote durch Angehörige des Täter*innennetzwerkes in Kreisen weitergegeben, wo das Internet keine Rolle spielt. Allerdings können wir im Bezug auf Arbeitsausbeutung die Methoden der Internetwerbung nicht ausschließen. Täter*innen können Personen ohne Auslandserfahrung oder ohne ausreichendes Wissen über die Vorgänge, im Ausland einen Arbeitsplatz zu erhalten, mit sehr verlockend klingenden Jobangeboten über das Internet kontaktieren. In einigen Beispielen scheinen die Jobinserate von Firmen zu stammen und nicht von einzelnen Personen. Manche der Jobangebote sind komplett falsch, während andere tatsächlich existieren. Ungeachtet dessen stecken hinter diesen Anzeigen sowohl individuelle Personen, als auch organisierte Gruppen von in Rumänien operierenden Täter*innen, sowie Vermittler*innen, die dafür bezahlt werden, die Täter*innen mit potentiell Betroffenen in Kontakt zu bringen. Im Internet existieren zahlreiche Angebote für Jobs im Ausland für rumänische Arbeitskräfte - oft ohne eine Angabe der genauen Vermittlungsagentur. Jobsuchende, die im Ausland arbeiten wollen, sollten besonders achtsam sein, wenn sie versuchen über Vermittler*innen eine Arbeit zu finden. Gemäß Gesetz Nr. 156/2000 zum Schutz rumänischer Arbeitskräfte im Ausland (mit anschließenden Änderungen und Ergänzungen) dürfen nur diejenigen Vermittlungsagenturen, die von den regionalen Arbeitsaufsichtsbehörden genehmigt sind, rumänischen Bürger*innen eine Anstellung im Ausland vermitteln. Unternehmen, die Arbeitssuchende für Einsatzstellen im Ausland zuordnen, müssen dies ausdrücklich in ihrem Betätigungsbereich festgelegt haben, entsprechend des 7810 NACE Gesetzes¹¹⁶ „Aktivitäten von Arbeitsvermittlungsagenturen“.

Im Laufe der Zeit haben rumänische Behörden Schritte unternommen, Bürger*innen, die gewillt sind, im Ausland zu arbeiten, zu informieren. So soll vermieden werden, dass diese der Arbeitsausbeutung oder anderer Formen von Menschenhandel ausgesetzt werden, kaum dass sie sich im Zielland befinden. Die Nationale Agentur für Arbeit (ANOFM) hat nach eigenen Angaben ein Netzwerk von 45 EURES Berater*innen geschaffen. Dabei handelt es sich um Beamt*innen aus sämtlichen Arbeitsagenturen, die ausgebildet sind, Informationen, Beratungen und Mediationsdienste anzubieten - sowohl für rumänische Bürger*innen, die bereits im europäischen Ausland arbeiten oder planen, dort zu arbeiten, als auch für EU - Bürger*innen, die eine Beschäftigung in Rumänien anstreben. Rumän*innen mit dem Wunsch, im Ausland zu arbeiten, erhalten Informationen über ihre Rechte und Verpflichtungen, die eine Anstellung im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates nach sich zieht. Diese Maßnahme erfolgt als Umsetzung der EURES-Angebote sowie als Folge der bilateralen Abkommen, die Rumänien auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung geschlossen hat. Durchgeführt werden diese Maßnahmen über mehrere Kanäle: Zum einen mittels schriftlicher Informationen über die Bedingungen des Jobangebots und Angaben der Kontaktdaten der Vermittlungsagentur, sobald eine Bewerberauswahl stattfindet. Zum anderen durch die Veröffentlichung von Jobangeboten auf der Nationalen EURES Webseite und entsprechende Aushänge in den Bezirksarbeitsämtern. Des weiteren durch Materialien, die auf der Webseite der Nationalen Agentur für Arbeit (ANOFM) und den Webseiten von sozialen Medien verbreitet werden. Um sowohl rumänische Bürger*innen mit einem Arbeitsplatz im Ausland, als auch Arbeitslose und Bürger*innen auf der Suche nach Beschäftigung im Ausland zu unterstützen, kollaboriert die Nationale Agentur für Arbeit mit den rumänischen diplomatischen Vertretun-

¹¹⁶ NACE = The Nomenclature of Economic Activities / Die Nomenklatur Wirtschaftlicher Aktivitäten.

gen im Ausland sowie mit anderen rumänischen Einrichtungen, wie der rumänischen Arbeitsaufsichtsbehörde oder der Polizei etc. Im Rahmen dieser Strategien werden rumänische Bürger*innen informiert über: Dienstleistungen öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen im Gastland, offene Stellen in Rumänien und Dienstleistungen der Nationalen Agentur für Arbeit. Außerdem erhalten die Arbeitssuchenden eine Beratung, wie sie die Mobilität im eigenen Land intensivieren können und Anregungen, ins Heimatland zurückzukehren. Des weiteren gibt es Auskünfte über das EURES Netzwerk sowie Informationen über die Europäischen Verordnungen über die Rechte auf dem Europäischen Arbeitsmarkt und im Sozialversicherungssystem.

TEIL 2 Bulgarien

Aufgrund Bulgariens hauptsächlicher Rolle als Herkunftsland von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist es nicht einfach spezielle Vorgehensweisen der Täter*innen zu darstellen, bei denen die lokale Wirtschaft involviert ist. Der Bericht eines bulgarischen Instituts für Kriminologie mit Dokumentauszügen des Europäischen Parlamentarischen Forschungsdienstes¹¹⁷ sowie die Aussagen einer bekannten Expertin für die Bekämpfung von Menschenhandel¹¹⁸ erwähnen nichtsdestotrotz Täterpraktiken von mehrstufigen Anstellungsverhältnissen und den Einsatz mehrerer Subunternehmerketten. Dies macht es schwierig, nachzuforschen, durch wen die Beschäftigten angestellt wurden. Der Bericht führt außerdem die Verstrickung kleinerer Unternehmen mit Niederlassungen in Herkunfts- und Zielländern an, oftmals mit Verbindungen zu Täternetzwerken. Er fasst einige der hauptsächlichen Risikoelemente zusammen: Den Mangel an dauerhaften Arbeitsanstellungen, schlechte Arbeitsbedingungen¹¹⁹ und fehlende oder mangelhafte rechtliche Bestimmungen für Arbeitgeber/Arbeitnehmerbeziehungen.¹²⁰

Vermittlungsagenturen benutzen das Scheinargument, bulgarischen Arbeitssuchenden lediglich die Ausreise in ein Zielland zu vereinfachen, indem sie zum Beispiel für Flugtickets sorgen. So kaschieren sie ihre Verbindung zu mutmaßlichem Menschenhandel. Gefälschte Dokumente hingegen werden direkt zwischen Unternehmen und mutmaßlich Betroffenen im Ausland weitergereicht.¹²¹

Entsendung von Arbeitskräften, die bei bulgarischen Firmen angestellt sind, ist die dritte Hypothese, wie legale Geschäftspraktiken ausgenutzt werden, um in Mitgliedsstaaten, wie Belgien, Griechenland, Italien und weiteren zu Menschenhandel und Arbeitsausbeutung beizutragen.¹²² Die meisten Meldungen, die die Arbeitsaufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft hat zukommen lassen, betrafen fiktive Entsendungen in Belgien oder die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung echter oder gefälschter A1 Bescheinigungen, etc.¹²³

¹¹⁷ Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Bulgarien und Norwegen, Risikoüberwachung, 2015, einsehbar unter: <https://www.riskmonitor.bg/bg/report/protivodeystvie-i-preventsia-na-trafika-na-hora-s-tsel-trudova-eksplotatsiya-v-bulgariya-i-norvegiya>, S. 12 folgende.

¹¹⁸ Interview mit der Menschenhandelsexpertin und bulgarischen Projektoordinatorin Frau Antoaneta Vassileva, 17.12.2018.

¹¹⁹ Raue Arbeitsbedingungen - obwohl sie nicht in die Thematik Menschenhandel als solches fallen - werden ebenso immer wieder als Vorstufe von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung von Forschungsteams im Bereich Strafrecht und Strafverfolgung aufgeführt, schriftliche Stellungnahme von Frau Georgia Papucharova, Frau Hristina Bogia und Herrn Strahil Goshev, Doktoranden, Neofit Rilski South - West Universität, 04.01.2019.

¹²⁰ Vermeidung und Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Bulgarien und Norwegen, Risikoüberwachung, 2015, einsehbar unter: <https://www.riskmonitor.bg/bg/report/protivodeystvie-i-preventsia-na-trafika-na-hora-s-tsel-trudova-eksplotatsiya-v-bulgariya-i-norvegiya>, S. 12 folgende.

¹²¹ Interview mit einem Experten für Kriminologie, 12.12.2018.

¹²² Interview mit der Menschenhandelsexpertin und Koordinatoren des bulgarischen Projekts Rechte bei der Arbeit Frau Antoaneta Vassileva, 17.12.2018.

¹²³ Kommunikation zwischen der Allgemeinen Arbeitsaufsichtsbehörde und dem Zentrum für das Studium der Demokratie, 18.12.2018

Im Bezug auf Vorkommnisse von Arbeitsausbeutung in Bulgarien gibt es einzelne Anhaltspunkte über mutmaßlich irreguläre Einwanderer, die in exotischen Fast-Food Restaurants und Shisha-Bars arbeiten oder bei chinesischen Unternehmen sowie auch als Taxifahrer*innen angestellt sind.¹²⁴ Vorfälle, die sich in einer Grauzone zwischen legaler Beschäftigung und Arbeitsausbeutung bewegen und in denen sowohl bulgarische als auch ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden, betreffen in erster Linie Regelverstöße hinsichtlich Gehalt, falscher Angaben in Stellenausschreibungen und Arbeitszeiten.¹²⁵

Ein kürzlich erschienener Bericht über den finanziellen Aspekt der Transaktionen im Zusammenhang mit Menschenhandel verdeutlichte, wie die steigende Beteiligung legaler Unternehmensstrukturen diese Straftaten ermöglicht und erleichtert, und wie so die Kreativität krimineller Finanzgeschäfte immer mehr zunimmt - denn legale wie illegale Erträge werden durch Geldwäscheprozesse vermischt.¹²⁶ Der Profit der Täter*innen entsteht nicht nur durch die Erträge, die durch die Ausbeutung erwirtschaftet werden, sondern auch durch den finanziellen Schaden, den die Betroffenen erleiden (unbezahlte Löhne und fehlende Sozialversicherungsbeiträge) sowie auf Kosten des Staates (Steuerhinterziehung).¹²⁷

TEIL 3 Deutschland

Täter*innen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung profitieren von Marktstrukturen, hinter denen sie Ausbeutung verschleiern können. Es kann jedoch im Umkehrschluss nicht davon ausgegangen werden, dass bei den folgenden Vorgehensweisen stets Missstände vorzufinden sind.

ANWERBUNG

Die Anwerbung im Ausland findet durch andere Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen selbst¹²⁸ oder durch Vermittlungsagenturen¹²⁹ statt. Letztere nutzen die Hilflosigkeit der Betroffenen aus, die sich insbesondere aus finanziellen Notlagen ergibt. Sie treten häufig in Form von nicht zugelassenen Beschäftigungsagenturen oder Briefkastenfirmen auf.¹³⁰ Hohe Summen für Vermittlungsgebühren führen zu Abhängigkeitsverhältnissen.¹³¹

SUBUNTERNEHMERKETTEN

Die Vergabe von Aufträgen an zahlreiche Subunternehmen birgt das Risiko, dass Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verschleiert werden. Diese Intransparenz kann missbraucht werden. Eine fehlende gesetzliche Einschränkung der Zahl der beauftragten Subunternehmen fördert diese Umstände.¹³² Ermittlungsbehörden sollen nur das letzte Glied der Subunternehmerkette

¹²⁴ Interview mit einem Experten für Kriminologie, 12.12.2018.

¹²⁵ Interview mit der Menschenhandelsexpertin und Koordinatoren des bulgarischen Projekts Rechte bei der Arbeit Frau Antoaneta Vassileva, 17.12.2018.

¹²⁶ Russen, A, Kojouharov, A, Bellow, T, Die Finanzierung organisierter krimineller Aktivitäten - mit Fokus auf Menschenhandel: Nationaler Bulgarischer Bericht, 2018.

¹²⁷ Interview mit der Expertin in der Bekämpfung von Menschenhandel und Koordinatoren des Projekts Rights at Work Bulgarian project Frau Antoaneta Vassileva, 17.12.2018.

¹²⁸ Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹²⁹ Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19.

¹³⁰ Cyrus, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland, 2005, einsehbar unter https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_082006.pdf.

¹³¹ Köhncke, § 233 StGB Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Ein neues Beratungsfeld im Aufbau, in: KOK e.V. (Hrsg.), Menschenhandel in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis, 2015.

¹³² Interview mit Herrn Herrmann, Leiter Fachbereich „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

identifizieren, das beliebig austauschbar und mitunter nur eine Briefkastenfirma ist. Die Verantwortlichen können sich leicht hinter den Subunternehmerketten verstecken.¹³³ Täter*innen umgehen gesetzliche Vorschriften unter dem Vorwand der Arbeitnehmerentsendung, indem sie Schwierigkeiten von grenzüberschreitenden Kontrollen ausnutzen und Behörden gegeneinander ausspielen. Beispielsweise wird oft nicht der gesetzlich vorgeschriebene deutsche Mindestlohn, sondern der ausländische oder ein noch geringerer Lohn ausgezahlt.¹³⁴ Außerdem werden Arbeitnehmerverhältnisse mit Scheinselbstständigkeiten oder Werkvertragsketten kaschiert, damit Betroffene ihre Rechte nicht durchsetzen und Sozialversicherungsbeiträge umgangen werden können.¹³⁵

WETTBEWERBSDRUCK

Der Wettbewerb zwischen Unternehmen und der damit verbundene Druck, der preisgünstigste Anbieter zu sein, fördert die Gefahr von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Um bestimmte Aufträge kostengünstig auszuführen, wird beim Personal gespart. Dies wird durch die Nachunternehmer erfüllt, indem sie gezielt Lohn und/oder Sozialversicherungsabgaben vorenthalten. Generalunternehmen hingegen nehmen die Zusicherungen über hohe Arbeitsstandards von Zulieferern gerne an, ohne deren Einhaltung zu kontrollieren, da damit ein hoher Aufwand und Kosten verbunden sind.¹³⁶ Auch die öffentlichen Vergabeverfahren in Deutschland sind davon nicht ausgeschlossen, da bislang häufig das preisgünstigste Angebot gewählt wird.¹³⁷ Dass Generalunternehmen Verdachtsmomenten von Ausbeutung häufig nicht nachgehen, verstärkt das Ausbeutungssystem.¹³⁸

WIRTSCHAFTLICHE ZWANGSLAGEN

Aufgrund von wirtschaftlichen Zwangslagen sind Betroffene anfälliger, sich auf prekäre Arbeitsbedingungen einzulassen.¹³⁹ So sind sie bereit, falsche Lohnabrechnungen zu unterschreiben¹⁴⁰ und Vertröstungen bei Lohnzahlungen hinzunehmen.¹⁴¹ Manche Täter*innen händigen keine Arbeitsverträge aus, um Intransparenz, die zu Unsicherheit führt, zu erzeugen.¹⁴² Zudem wird die Unkenntnis der Arbeiter*innen über ihre rechtliche Situation in Deutschland ausgenutzt. Arbeitgeber*innen sind Vertrauenspersonen, auf die die Betroffenen angewiesen sind. Dadurch erkennen diese erst sehr spät die Ausbeutung.¹⁴³

MISSSTÄNDE BEI STAATLICHEN BEHÖRDEN

Der allgemein fehlende staatliche Kontrolldruck spielt den Täter*innen in die Hände.¹⁴⁴ Hinzu

¹³³ Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

¹³⁴ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18.

¹³⁵ Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19.

¹³⁶ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19; Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹³⁷ Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹³⁸ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹³⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland, Juli 2017-Juni 2018, einsehbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2018/Menschenrechtsbericht_2018.pdf

¹⁴⁰ Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19; Interview mit Herrn

¹⁴¹ Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁴² Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19.

¹⁴³ Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁴⁴ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18.

kommt, dass es Schlupflöcher gibt, die ausgenutzt werden. Die händische Zeiterfassung bietet beispielsweise viele Möglichkeiten, um Ausbeutung zu vertuschen. Die lange Dauer der Ermittlungsverfahren sowohl aufgrund von Personalmangel bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten¹⁴⁵ als auch Hürden bei grenzüberschreitenden Ermittlungen verringert die Abschreckung der Täter*innen. Findet Menschenhandel im Ausland statt, kann es zwar in Deutschland zur Anklage gebracht werden (§ 6 Nr. 4 StGB), die Staatsanwaltschaft ist allerdings grundsätzlich nicht befugt, im Ausland zu ermitteln.

TEIL 4 Griechenland

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist ein komplexes Phänomen mit mehreren Organisationsstufen und Interaktionen innerhalb einer Vielfalt von Akteur*innen. Sie schaffen einen leichteren Einstieg in das Verbrechen sowie eine vollständige und permanente Überwachung der Betroffenen, um die kriminellen Praktiken am Laufen zu halten. Vermittlungsagenturen, Firmenbesitzern*innen, Unternehmen und einzelne Unternehmer*innen sind einige der Akteur*innen, die mit Menschenhandel in Zusammenhang stehen können. Sie sind mitverantwortlich, dass Arbeitssuchende illegal und unfreiwillig an Arbeitsplätze vermittelt und dort ausgebeutet werden. Durch die Nachfrage nach billiger Arbeit und Dienstleistung ist Griechenland ein wesentliches Zielland für Arbeitssuchende, die für Menschenhandel anfällig sind. Aufgrund seiner geografischen Lage als Zugang zur Europäischen Union spielt es auch eine wichtige Rolle als Transitland.

Die Vorgehensweisen der Täter*innen bestehen aus drei hauptsächlichen Phasen - der Anwerbung, der Beförderung und der Ausbeutung. Diese Stadien können je nach Form des staatlichen Einschreitens, den Entwicklungen in der Gesetzeslage und den sich neu eröffnenden Handlungsspielräumen im Unternehmensbereich variieren. Täter*innen sind jedoch darauf erpicht, jede Gesetzeslücke, die sich ihnen bietet, auszunutzen, indem sie eine Vielzahl von Herangehensweisen und Methoden ausschöpfen. Zum Zeitpunkt der Anwerbung sind die meisten Betroffenen arbeitslos und suchen eine Beschäftigung. Das Vorgehen der Täter*innen benötigt die Einbeziehung eines/r Mittelsmannes/-frau, der/die zwischen den Arbeitssuchenden und dem Unternehmen oder der Jobagentur vermittelt. Es ist sehr gängig, dass auf eine Arbeitsvermittlungsagentur zurückgegriffen wird, vor allem in Arbeitsbereichen mit saisonalem Beschäftigungsbedarf oder dort, wo Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen nicht dieselbe Sprache sprechen. Arbeitssuchende Migrant*innen neigen leicht dazu, sich an solche Agenturen zu wenden aufgrund fehlender Kenntnisse über die rechtliche Lage des Ziellandes sowie wegen mangelnder Sprachkenntnisse.

Das Anwerben erfolgt üblicherweise im eigenen Land und ist meist mit einer Irreführung über die Art der Arbeit und die Arbeitsbedingungen verbunden. Das heißt zum Beispiel, dass die Vermittlungsagentur ein Arbeitsangebot veröffentlicht, woraufhin Betroffene auf der Suche nach Arbeit ihr Interesse bekunden. Im nächsten Schritt wird dem/der Betroffenen ein äußerst verlockendes Bild mit falschen Versprechungen über ein besseres Leben vorgegaukelt, in dem Arbeitsplätze mit hohen Gehältern und perfekten Arbeitsbedingungen illustriert werden. Eine weitere übliche Vorgehensweise solcher Agenturen ist die Forderung einer Vermittlungsgebühr mit der anfänglichen Vereinbarung, dass dieser Betrag später von der Agentur selbst beglichen wird. Dieser Geldbetrag soll die Zuteilung von arbeitslosen Betroffenen zu einer passenden Arbeitsstelle erleichtern und beinhaltet zum Beispiel Kosten für die Reise oder die Ausstellung eines Visums. Weitere Gebühren, wie beispielsweise hohe Zinsen, können außerdem dazukommen - und so die Betroffenen in eine noch größere Notlage drängen.

Haben Betroffene diesen Vereinbarungen einmal zugestimmt, beginnen sie die Reise ins Zielland.

¹⁴⁵ Interview mit einem Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, durchgeführt am 13.01.19.

Im Falle von Griechenland werden zum einen Landwege genutzt, im besonderen durch die Türkei. Betroffene, die ein gesichertes Eintrittsrecht in angrenzende Länder haben, reisen meist allein. Außerdem gibt es eine Reiseroute über den Seeweg, der 18.400 km lang ist und einen einfachen Zugang darstellt.

Bei ihrer Ankunft werden die Betroffenen von einer Kontaktperson erwartet, die die Arbeitsstelle zuweist - damit beginnt die Phase der Ausbeutung. Um sich Betroffene abhängig zu machen, verfolgen die Täter*innen eine Reihe von Methoden, die den Betroffenen körperliche oder mentale Schäden zufügen können. Zunächst werden ihnen alle relevanten Papiere, Pässe und weitere Unterlagen abgenommen. So wird zum einen ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt und zum anderen die Möglichkeit verhindert, sich an Behörden zu wenden - sonst besteht die Gefahr, wegen illegaler Einwanderung verhaftet zu werden. Die Begleichung der gesamten Vermittlungsgebühr wird im Nachhinein den Betroffenen auferlegt. Um den Betrag entrichten zu können, sind sie gezwungen, in dem ausbeutenden Arbeitsverhältnis zu verweilen. Unter diesen Umständen kommt es oft vor, dass Betroffene von Arbeitgeber*innen manipuliert werden und geringeren Löhnen zustimmen, als von den Vermittlungsagenturen versprochen - oder überhaupt keinem Lohn. Folglich stehen Betroffene unter dem Zwang, unter unerträglichen Bedingungen zu arbeiten und zu leben, während sie strikt kontrolliert werden. Sie sind nicht in der Lage, die ursprünglich angesetzte Vermittlungsgebühr zu bezahlen und bleiben für lange Zeit innerhalb der unterdrückenden Arbeit versklavt. Dieses Vorgehen ist eines der am meisten verbreiteten, um Kontrolle über Betroffene auszuüben. Des weiteren wird es oft mit anderen Formen körperlicher oder mentaler Gewalt kombiniert. Um Betroffene zu desorientieren, sie von Fluchtversuchen abzu-schrecken oder davon abzuhalten, sich polizeiliche Hilfe zu suchen, werden sie von Täter*innen innerhalb des Ziellandes von einem Ort zum anderen gebracht. Täter*innen üben vollständige Kontrolle über die Betroffenen aus - mit Isolation, mit Drohungen gegen die Betroffenen selbst oder gegen ihre Familien sowie mit Beleidigungen und Erniedrigungen.

TEIL 5 Italien

In Italien greifen Täter*innen auf mehrere Methoden zurück, um Wirtschaftszweige bei der Anwerbung, der Beförderung und der konkreten Ausbeutung von Betroffenen für ihre Zwecke zu missbrauchen. Nachfragen- und Lieferketten von Menschenhandel können in vier verschiedene Organisationsstufen unterteilt werden.¹⁴⁶ Im ersten Schritt sind Täter*innen mit derselben Herkunft wie die Betroffenen dafür zuständig, Arbeitssuchende anzuwerben und die Reise vom Herkunfts-land in das Zielland zu planen und durchzuführen. Auf Stufe zwei führen Täter*innen, die in heiklen Gegenden zugange sind - Grenzgebiete zwischen den Durchgangs- und Zielländern - operative Aufgaben aus, wie die Beschaffung falscher Dokumente oder die Suche nach geeigneten Beförderungsrouten und -mitteln. Im dritten Schritt gibt es Täter*innen, die dafür verantwortlich sind, die Durchreise durch Grenzgebiete zu gewährleisten und Betroffene dem letzten Glied innerhalb dieser „Kette“ zu übergeben. Die letztgenannte Gruppe repräsentiert die Täter*innen der vierten Stufe, die schließlich aus der Ausbeutung der Betroffenen direkten Profit ziehen.

In der Anwerbungsphase nutzen Täter*innen unterschiedliche Mittel und Handlungselemente, um die Betroffenen durch das Netzwerk des Menschenhandels zu navigieren. Die in diesem Stadium verwendeten Strategien haben typischerweise einen wesentlichen Bezug zum Herkunftsland der Betroffenen. In einigen Fällen benutzen Täter*innen die Methode der erzwungenen Anwerbung. Es handelt sich dabei um einen Prozess, bei dem sich Betroffene und Täter*innen zuvor nicht kennen. Die Nötigung zur Aufnahme der Arbeit geschieht hierbei im Zuge des ersten Kontaktes. Ein Vorgehen, welches die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen durch Menschenhandel anzutreiben scheint, ist in diesem Zusammenhang der „Ankauf“ von Betroffenen aus Familien in Not. Diese Taktik wird üblicherweise in unterentwickelten Gegenden sowie in Regionen mit einer begrenzten Bevölkerungspolitik angewandt. Familien, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, werden ausgenutzt. Um ihr eigenes Überleben zu sichern, haben sie keine andere Wahl,

als ihre eigenen Familienmitglieder zu „verkaufen“. ¹⁴⁷ Es gibt andere Fälle in Italien, bei denen sich Täter*innen einer vollständigen oder teilweisen Täuschung bei der Anwerbung bedienen. Bei diesem Vorgehen spiegeln Täter*innen den Betroffenen falsche Tatsachen vor oder verschleiern Fakten. Diese Methode zielt darauf ab, sich die Zustimmung der Betroffenen einzuholen und besteht darin, falsche Gegebenheiten als wahr darstellen oder gewisse Umstände zu verheimlichen (zum Beispiel die tatsächlichen Arbeitsbedingungen in Italien). Zum Beispiel wurden einige Täter*innen entdeckt, die auf betrügerische Weise eine Gruppe junger ägyptischer Männer dazu verleitet haben, sich nach Italien zu begeben, um von dort ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und ihre Familien im Heimatland versorgen zu können. In einigen Fällen nahmen die Familien der Männer sogar finanzielle Schulden auf, um die Täter*innen zu bezahlen - in der falschen Hoffnung, ihre Söhne könnten ihnen durch die Arbeit in Italien dabei helfen, die Schulden wieder zu begleichen. ¹⁴⁸ Manchmal werden Betroffene durch illegale Vermittlungsagenturen im Herkunftsland nach Italien gebracht. Andere geraten über weitere Kanäle, wie zum Beispiel über Mund-zu-Mund-Propaganda oder über die Mitwirkung von Mittelsleuten aus ihrem eigenen Heimatland in das Netz des Menschenhandels. Mit der letztgenannten Methode kann ein ganzes System geschaffen werden, durch das bereits Betroffene von den Täter*innen finanzielle Lockmittel erhalten, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren, um dort wiederum andere potentiell Betroffene anzuwerben. Solch ein Vorgehen verringert das persönliche Risiko der Täter*innen, weil die Betroffenen selbst zu Anwerber*innen und schließlich zu neuen Täter*innen gemacht werden.

Hinsichtlich der Beförderung der Betroffenen benutzen Täter*innen meist nicht die direkten Streckenverbindungen. Auf diese Weise können sie Wege umgehen, die polizeilich überwacht werden, wie zum Beispiel Grenzkontrollpunkte in Ländern, in denen die Behörden effektiv und unbestechlich arbeiten. Um Betroffene nach Italien zu bringen, nutzen Täter*innen auch See- und Luftwege. Täter*innen machen sich aufgrund Italiens besonderer geografischer Lage oft den Seeweg zunutze und ziehen so einen Vorteil aus den enormen Migrantenströmen, die über die letzten Jahre den Mittelmeerraum überquert haben. Betroffene, die die europäischen Grenzen nach Italien auf dem Seeweg passieren, werden meist auf Behelfsbooten oder Schlauchbooten befördert, ebenso wie auf Fähren aus Griechenland, Albanien oder der Türkei. Dabei werden sie in Räumen und Plätzen versteckt, die allein für Menschenhandel und -schmuggel bereitgestellt wurden. ¹⁴⁹ Die Beförderung von Personen über den Luftweg ist eine der am schnellsten wachsenden Vorgehensweisen innerhalb der organisierten illegalen Migration. Täter*innen, die diese Methode verwenden, organisieren die Beförderung von Betroffenen aus osteuropäischen Ländern, aus Indien ¹⁵⁰ und aus China. Menschenhandel über den Luftweg beinhaltet die Beschaffung hochwertiger Reisedokumente (z.B. Pässe, Aufenthaltsgenehmigungen) und/ oder Bestechung von Grenzbeamten*innen oder Flughafenmitarbeiter*innen.

¹⁴⁶ Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, S. 30, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/INTERO.pdf.

¹⁴⁷ Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, S. 30, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/INTERO.pdf.

¹⁴⁸ Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, S. 30, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/INTERO.pdf.

¹⁴⁹ Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, S. 30, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/INTERO.pdf.

¹⁵⁰ Dies betrifft vor allem Betroffene aus Punjab, die in die italienische Region Agro Pontionogebracht wurden. Interview mit Marco Omizzolo.

In der Phase der Ausbeutung erhöhen Täter*innen und Mitglieder anderer krimineller Organisationen in Italien die Verletzlichkeit von Betroffenen, indem sie Ausweispapiere entwenden, Familienmitglieder bedrohen und an ihnen Vergeltungsmaßnahmen ausüben oder körperliche sowie sexuelle Gewalt gegen die Betroffenen selbst anwenden.¹⁵¹ In Italien, insbesondere in den weniger entwickelten Regionen, können Täter*innen Betroffene leicht ausbeuten, indem sie aus zwei Umständen einen Vorteil ziehen: Zum einen aus der problematischen wirtschaftlichen Lage der Menschen und auch der Unternehmen, die deshalb gewillt sind, Betroffene von Menschenhandel zu beschäftigen. Zum anderen aus dem Laster der Schwarzarbeit. Berichten zufolge wenden sich Täter*innen vorzugsweise an Unternehmen (vor allem im landwirtschaftlichen Bereich), die kurz vor dem Bankrott stehen, um hier billige Schwarzarbeit anzubieten. Andererseits profitieren die entsprechenden Unternehmen in erheblichem Maße, wenn sie bei ihren Mitarbeitern*innen auf Betroffene von Menschenhandel zurückgreifen. Indem sie Arbeitslöhne einsparen, können sie ihre Produkte zu einem wettbewerbsfähigen Preis anbieten. Arbeitsausbeutung kann sich beispielsweise in Zwangs- oder Pflichtarbeit zeigen, aber auch Formen von Sklaverei oder ähnlichen Praktiken annehmen, wie zum Beispiel die der Schuldknechtschaft. Die letztgenannte Methode wurde zum Beispiel in Mittelitalien nachgewiesen, wo indische Arbeitsmigrant*innen, insbesondere Sikhs aus der Region Punjab zur Arbeit gezwungen wurden, um Schulden an betrügerische Arbeitsvermittler*innen zurückzuzahlen, die ihnen vorab eine gute Arbeitsanstellung und Unterbringung versprochen und die Reise von Indien nach Italien für sie organisierten. Im Allgemeinen sind Täter*innen geschäftsorientiert und zielen darauf ab, maximale Gewinne zu machen. Neben der eigentlichen Ausbeutung sind in einigen Fällen Zusatzleistungen an Betroffene weitere Einnahmequellen. Hierzu gehört die Bereitstellung von Unterkünften, die Organisation von Beförderungsdiensten innerhalb des Ziellandes sowie der Verkauf gefälschter Dokumente. Die Bezahlung dieser „Leistungen“ findet auf unterschiedliche Weise statt, meistens in bar über offizielle Wege (Western Union, Moneygram oder in Italien auch über Postepay) sowie außerdem über inoffizielle Kanäle.¹⁵²

Alles in allem ist Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft ein sich unablässig weiterentwickelndes Phänomen in Italien - und die wirtschaftsorientierte Dynamik organisierter Kriminalität, die sich dieses Phänomen zunutze macht, gewährleistet eine flexible Anpassung der Vorgehensweisen der Täter*innen an den stetigen Wandel der nationalen sowie internationalen Situation.

¹⁵¹ Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, S. 30, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/INTERO.pdf.

¹⁵² Commissione Parlamentare di inchiesta sul fenomeno delle mafie e sulle altre associazioni criminali, anche straniere, Relazione su mafie, migranti e tratta di esseri umani, nuove forme di schiavitù, 2017, S. 30, einsehbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg17/lavori/documentiparlamentari/indiceetesti/023/030/INTERO.pdf.

KAPITEL

FALLSTUDIEN

TEIL 1 Rumänien

Akte xxx/40/2015. Rechtskräftiges Urteil des Gerichts von 2017

Durch die Anklage der Ermittlungsbehörde spezialisiert auf organisiertes Verbrechen und Terrorismus wurden AN, LCC, NE und DFV wegen Begehens rechtswidriger Straftaten im Zusammenhang mit dem Aufbau einer organisierten kriminellen Vereinigung, wegen Menschenhandel sowie wegen Menschenhandel mit Minderjährigen nach den Bestimmungen des rumänischen Strafbuches angeklagt.

Die Betroffenen VM, CM, MCA, BIC, GMI, CG, LM, SV, PE, TD, BG, BM, GAF, FM und NM, darunter ein/e Minderjährige/r, sind in Italien zu Zwangsarbeit genötigt worden. Der Beklagte AN organisierte auf Basis vorheriger Vereinbarungen mit den Mitangeklagten LCC, NE und DFV die Anwerbung sowie die Beförderung mehrerer Personen von Rumänien nach Italien. Unterstützt wurde er von seiner italienischen Konkubine SG, die die Betroffenen in Italien für spätere Ausbeutungszwecke in Empfang nahm. Die Betroffenen wurden hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Unterbringung und des Lohns mittels falscher Versprechungen über gut bezahlte Arbeitsplätze in Italien getäuscht.

Die Beklagten verpflichteten die Betroffenen zu Schwarzarbeit und zweigten einen Großteil der Vergütung ab, den die italienischen Betriebsleiter*innen für die Arbeit der rumänischen Bürger*innen zahlten. Die grundlegende Anfälligkeit der Betroffenen, gepaart mit ihrer sozialen und beruflichen Verfassung, stellten einen Katalysator bei der Anwerbung dar - die meisten der Betroffenen besaßen ein niedriges Bildungsniveau und keine weiteren Einnahmequellen. Sie kamen aus ländlichen Gegenden (Bauern/Bäuerinnen oder Arbeitslose) und ärmlichen Gebieten in Rumänien. Der Angeklagte AN machte sich die Armut seiner Landsleute, den Mangel an Arbeitsplätzen in Rumänien, sowie den Einfluss seiner Geliebten SG in der südlichen Region Italiens zunutze und beschloss, ein rumänisch - italienisches „Kleinunternehmen“ zu eröffnen, um rumänische Arbeitskräfte auszubeuten. Die Arbeitsvermittler*innen versprachen den Betroffenen Arbeitsplätze mit angemessener Vergütung, einen Arbeitsvertrag, freie Kost und Logis sowie Sozial- und Krankenversicherungen. Bei ihrer Ankunft im Zielland erwiesen sich diese Versprechungen jedoch als haltlos. Die Täter*innen bemächtigten sich der Pässe der Betroffenen und behielten sie ein. Die Beklagten gaben an, keine Vermittlungsgebühren verlangt zu haben, jedoch wurde dieser Aspekt von den Betroffenen bestritten, die aussagten, für die Arbeitsstellen in Italien zwischen 50 und 300 Euro Kommissionsgebühren entrichtet zu haben.

Zum Zweck der Anwerbung hatten die Täter*innen in verschiedenen Lokalzeitungen Rumäniens Stellenanzeigen über Arbeitsplätze in Italien veröffentlicht. Die rumänischen Bürger*innen wurden sowohl mit Privatfahrzeugen des Beklagten LCC als auch mit Transportmitteln rumänischer Beförderungsunternehmen für internationale Personenbeförderung nach Italien gebracht. Die Betroffenen sollten mehr als den üblichen Preis für die Reise bezahlen und zwar zwischen 150

und 300 Euro, obwohl ein reguläres Busticket für die Route Rumänien - Italien zum Zeitpunkt der Geschehnisse 140 Euro pro Person gekostet hätte. Infolge einer Überprüfung des Handelsregisters stellte sich heraus, dass der Beklagte LCC leitender Geschäftsführer und Teilhaber eines der involvierten Transportunternehmen war.

Nach ihrer Ankunft wurden die Betroffenen von einer Reihe italienischer Bürger*innen (darunter auch SG, die Konkubine des Beklagten AN) abgeholt und bei verschiedenen italienischen Arbeitgeber*innen im Süden des Landes untergebracht, um dort Arbeit zu verrichten. Der Zustand der Unterkünfte war unangemessen und die Betroffenen wurden zu zwölf Stunden Arbeit am Tag gezwungen, einschließlich an Samstagen und Sonntagen. Die Arbeit bestand aus Zitronen- und Olivenernte und erfolgte in einem bergigen Gebiet in Süditalien. Der Lohn für die ausgeführte Arbeit wurde an den Beklagten AN sowie an seine Konkubine SG gezahlt. Den Betroffenen wurde gesagt, sie seien zum Arbeiten nach Italien gebracht worden und würden aufgrund ihrer rumänischen Herkunft nicht als Angestellte, sondern als Sklaven*innen der italienischen Geschäftsführer*innen betrachtet werden.

Auf Grundlage der Beweise, die in der vorliegenden Akte ausgewertet wurden (einschließlich der detaillierten Zeugenaussagen), verurteilte das Gericht die Beklagten wegen Menschenhandel, Menschenhandel mit Minderjährigen sowie wegen des Aufbaus einer organisierten kriminellen Vereinigung entsprechend des Strafgesetzbuches zu fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe, abhängig von der Schwere der von den einzelnen Beklagten begangenen Taten. Die Beklagten wurden außerdem zur Zahlung von 3.000 bis 10.000 Euro an die Betroffenen, die im Strafverfahren Nebenklage eingereicht hatten, verpflichtet - als Entschädigungssumme für den materiellen und immateriellen Schaden, der durch die Ausbeutung verursacht wurde.

DER „WESPENNEST“ - FALL

Im Zuge eines Großeinsatzes wurde eine rumänisch-dänische kriminelle Organisation, die sich auf die Täuschung und Ausbeutung von Personen spezialisiert hatte, von dänischen und rumänischen Ermittlungseinheiten zerschlagen. Die Gruppe agierte von 2012 bis 2014 mit dem Ziel, rumänische Bürger*innen aus ärmlichen Regionen Rumäniens durch das Lockmittel gut bezahlter Arbeitsplätze in Dänemark anzuwerben. Der Großeinsatz trug den Namen „Wespennest“. Infolge des Einsatzes wurden 21 rumänische und zwei dänische Personen festgenommen. Sie wurden angeklagt, die Identität der Betroffenen missbraucht zu haben, um beträchtliche Geldbeträge durch Irreführung dänischer Behörden, Banken, Kreditinstitute und Geschäfte zu erlangen. Nach Angaben der dänischen Behörden wurden die Betroffenen, die die Sprache nicht beherrschten, von der kriminellen Gruppe wie Sklav*innen behandelt, ohne jegliche materielle oder finanzielle Mittel. Sie mussten in Unterkünften wohnen, die von Mitgliedern des kriminellen Netzwerkes aufgebaut worden waren und Tätigkeiten ausführen, zu denen sie gezwungen wurden. Der vom dänischen Staat erlittene Schaden belief sich auf mehrere Millionen Euro. Die in Dänemark festgenommenen rumänischen Täter*innen wurden vom dänischen Staat wegen Menschenhandel, Betrug, Computerbetrug sowie Steuerhinterziehung vor Gericht gebracht und verurteilt. Parallel initiierten die Behörden in Rumänien entsprechende Einsätze, um die rumänische Front des transnationalen Menschenhandelsnetzwerkes zu zerschlagen.

TEIL 2 Bulgarien

In Bulgarien selbst sind keine strafrechtlichen Urteile zu Menschenhandel bekannt, bei denen Unternehmen involviert waren. Es werden hier jedoch zwei markante belgische Gerichtsurteile dargestellt, in welchen entsendete bulgarische Arbeiter*innen betroffen waren.

Die belgische Sozialinspektion (Sociale Inspectie) führte eine Ermittlung in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter*innen von Absa durch, einem Bauunternehmen, das unter belgischem Gesetz eingetragen ist. Seit 2008 vergab die Firma Unteraufträge für Arbeiten auf all ihren Baugeländen an bulgarische Unternehmen, die keine nennenswerten Geschäftstätigkeiten in Bulgarien hatten und bulgarische Arbeitskräfte mit E 101 oder A1 Bescheinigungen nach Belgien entsendeten, ohne dass sie die Beschäftigung den Sozialversicherungsbehörden in Belgien meldeten. Die belgische Sozialversicherungsaufsichtsbehörde wandte sich an die zuständige bulgarische Behörde, die E 101 oder A1 Bescheinigungen noch einmal durchzusehen oder abzuerkennen. Die Behörde wies dies mit der Begründung ab, dass die administrativen Bedingungen für eine Entsendung zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung erfüllt gewesen wären. Die belgischen Behörden reichten Klage gegen die belgischen Arbeitgeber*innen wegen Anstellung ausländischer Bürger*innen ohne Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, wegen fehlender Meldung der Anstellung bei den Sozialversicherungsbehörden und wegen nicht erfolgter Anmeldung der Arbeitskräfte bei der *Rijksdienst voor Sociale Zekerheid* (der Nationalen Sozialversicherungsbehörde in Belgien) ein. Die Angeklagten wurden vom Gericht der ersten Instanz freigesprochen und vom Gericht der zweiten Instanz verurteilt. Am 10.09.2015 legten die Angeklagten Berufung ein, um vor den Hof van Cassatie (das belgische Berufungsgericht) zu ziehen. Am 19.06.2018 bestätigte das Berufungsgericht die Entscheidung des Ausgangsgerichts. Vor Bekanntgabe seiner endgültigen Entscheidung hatte das Berufungsgericht eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes angefordert und erhalten. Das Gericht urteilte, dass bei betrügerisch erlangten E 101 Bescheinigungen oder beim rechtswidrigen Verlassen auf ein solches Formular „*ein nationales Gericht in einem Verfahren gegen Personen, die verdächtigt werden, entsandte Arbeitnehmer unter Verwendung derartiger Bescheinigungen eingesetzt zu haben, diese Bescheinigungen außer Acht lassen kann, wenn es auf der Grundlage der genannten Beweise und unter Beachtung der vom Recht auf ein faires Verfahren umfassten Garantien, die diesen Personen zu gewähren sind, feststellt, dass ein solcher Betrug vorliegt*“.¹⁵⁴

Der Fall Top Stroy 2003¹⁵⁵

Im Oktober 2013 verurteilte ein belgisches Gericht das bulgarische Unternehmen Top Stroy 2003 zu einer Geldstrafe von 177.600 Euro wegen Ausbeutung bulgarischer Bauarbeiter, die für den Bau eines neuen Gefängnisses sowie des neuen NATO-Gebäudes in Brüssel eingestellt worden waren. Das Gericht ordnete ebenfalls die Beschlagnahmung des Firmenvermögens an, das sich auf einen Wert von 350.000 Euro belief. Diese Summe entsprach dem Profit, den das Unternehmen durch die Ausbeutung erlangt hatte. Nach Angaben des Gerichtes waren die bulgarischen Beschäftigten unterbezahlt und lebten in rudimentären Verhältnissen. Sie erhielten pro Stunde 6 Euro anstelle des Mindestlohnes von 15 Euro und wurden manchmal an Samstagen zur Arbeit verpflichtet. Berichten zufolge wurden einige von ihnen (70 Betroffene) in einem einsamen Haus untergebracht, wo sie sich zu neunten einen Raum teilen mussten. Der Fall wurde von einer Gruppe von 14 bulgarischen Arbeitern vor Gericht gebracht.

¹⁵³ Gerichtshof der Europäischen Union (CJEU), C-359/16, 06.02.2018, einsehbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62016CJ0359>, Par. 17-27; Dnevnik Daily, Belgische Behörden verklagen bulgarische Unternehmen wegen Sozialversicherungsbetrug, 19.11.2017, einsehbar unter: http://www.dnevnik.bg/sviat/2017/11/09/3074654_belgiiskite_vlasti_sudiat_bulgarski_firmi_za_izmamam/, Oberstes Gericht bestimmt über gefälschte A1 - Zertifikate, 26.09.2018, einsehbar unter: <https://www.lexgo.be/en/papers/labour-social-security-law/labour-law/supreme-court-rules-on-fraudulent-a1-certificates,122622.html>.

¹⁵⁴ Gerichtshof der Europäischen Union (CJEU), C-359/16, 06.02.2018, einsehbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62016CJ0359>.

¹⁵⁵ Dnevnik Daily, Bulgarische Arbeiter klagten gegen eine in Sofia stationierte Firma aus Belgien, 28.10.2013, einsehbar unter: https://www.dnevnik.bg/evropa/novini_ot_es/2013/10/28/2170005_bulgarski_stroiteli_osudiha_v_belgiia_sofiiska_firma/, L'entreprise Top Stroy condamnée pour l'exploitation de Bulgares, 25.10.2013, einsehbar unter: https://www.rtb.be/info/regions/detail_top-stroy-condamnee-pour-l-exploitation-de-bulgares-sur-differents-chantiers?id=8121068

Obwohl Fälle von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland sichtbar werden, gibt es verhältnismäßig wenige Ermittlungen und noch weniger Urteile. Bei dem ersten Fall handelt es sich um einen aktuellen Fall in der Transport- und Logistikbranche. Im zweiten Fall geht es um die Ausbeutung in der Gastronomie. Hier wurde ein Urteil erwirkt.

PHILIPPINISCHE LKW-FAHRER

Der Fall der philippinischen LKW-Fahrer sorgt seit Herbst 2018 in Deutschland für großes Aufsehen. Ein niederländischer Gewerkschaftler wurde auf 16 philippinische LKW-Fahrer in Nord-rhein-Westfalen aufmerksam. Hintergrund waren laufende Ermittlungen in den Niederlanden wegen Menschenhandel gegen eine dänische Transportfirma, die auch in weitere Ausbeutungs-fälle in Dänemark involviert ist. Die Fahrer in Deutschland erhielten einen Arbeitsvertrag sowie eine Arbeitserlaubnis über eine Transportfirma in Polen. Diese wiederum scheint eine Briefkasten-firma der genannten dänischen Transportfirma zu sein, die sowohl die Fahrer als auch die Zugmaschinen zur Verfügung gestellt haben. Die deutsche Logistikfirma stellte die Anhänger und beauftragte die erwähnte dänische Transportfirma als Subunternehmen. Der Auftraggeber beauftragte wiederum die deutsche Logistikfirma. Somit sind hier neben dem Auftraggeber zwei Subunternehmen und eine angegliederte Briefkastenfirma involviert. Obwohl in Polen angestellt, sind die LKW-Fahrer überwiegend in Deutschland gefahren. Sie sind nach eigenen Angaben drei bis acht Monate durchgehend beschäftigt gewesen, Lenk- und Ruhezeiten wurden nicht eingehalten, sie wohnten über mehrere Monate zu zweit in den Fahrerkabinen, sie erhielten willkürliche Lohnabschläge, die nicht den deutschen Mindestlohnanforderungen gerecht wurden und die sanitären Anlagen auf dem Firmengelände waren nur rudimentär vorhanden. Des Weiteren mussten sie für die Anwerbung und die Beschaffung der nötigen Papiere hohe Summen aufbringen, um als LKW-Fahrer innerhalb der EU beschäftigt werden zu können. Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Isolation, hervorgerufen auch durch die Verknüpfung von Arbeits- und Lebensort im LKW, und Diskriminierung sind Indikatoren, die auf Menschenhandel, Zwangsarbeit und/oder Ausbeutung der Arbeitskraft hinweisen.¹⁵⁶

Aktuelle Rechtslage

Diverse Kontrollbehörden haben Ermittlungen aufgenommen und sie an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dennoch wurde den Fahrern zunächst freigestellt, ihre Tätigkeit fortzuführen.

Sowohl der niederländische Gewerkschaftler als auch ein Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes stellten Strafanzeige, u.a. wegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.¹⁵⁷

Die Ermittlungen laufen derzeit noch. Ersten Aussagen der Staatsanwaltschaft zufolge würde der deutsche Mindestlohn für die Betroffenen nicht greifen, da diese in Polen angestellt seien und somit vom polnischen Mindestlohn ausgegangen werden müsse. Damit gäbe es keine Grundlage für weitere Ermittlungen gegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und/oder Ausbeutung der Arbeitskraft,¹⁵⁸ da laut Gesetz eine ausbeuterische Tätigkeit u.a. dann gegeben ist, wenn Arbeitsbedingungen vorherrschen, „die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.“¹⁵⁹

¹⁵⁶ DGB/Faire Mobilität, Bericht: Philippinische LKW-Fahrer wurden über Monate ausgebeutet, einsehbar unter: <http://www.faire-mobilitaet.de/++co++4cce3c34-e2bb-11e8-8eca-52540088cada>.

¹⁵⁷ Ibid.

¹⁵⁸ WDR, Ausbeutung im LKW trotz Mindestlohn, einsehbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/westpol-spedition-mindestlohn-100.html>.

¹⁵⁹ § 232 Abs. 1 S 2 StGB.

Der Gesetzgeber sieht ein auffälliges Missverhältnis als dann gegeben, wenn der gesetzliche Mindestlohn um 50% oder mehr unterschritten wird.¹⁶⁰ Nach ersten Lohnberechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes trifft das für die betroffenen LKW-Fahrer zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezog Stellung hinsichtlich der allgemeinen Anwendung des Mindestlohngesetzes, indem es darlegte, dass für die Mindestlohnverpflichtung allein maßgeblich sei, dass die Arbeit im Inland verrichtet würde. Unerheblich seien sowohl die Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer*innen als auch der Sitz des Arbeitgebers.¹⁶¹

Bislang wurden die Betroffenen nicht als Zeugen von der Staatsanwaltschaft angefordert. Um ihnen einen Schutzstatus im Sinne eines Aufenthaltstitels, der Versorgung und Unterkunft als auch einer Arbeitserlaubnis in Deutschland gewährleisten zu können, ist nach derzeitigem Recht die Ermittlung zu den genannten Straftaten jedoch essentiell. Die Zeugenaussagen sind wesentlich, um die opferzentrierten Tatbestände beweisen zu können. Ihre derzeitige Aufenthalts-, sowie Lebenssituation ist als sehr prekär zu bewerten. Gegenwärtig werden alternative Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten geprüft.

INDISCHE AUSHILFSKÖCHE

Im Fall der indischen Küchenhilfen haben die drei Angeklagten über einen Zeitraum von fünf Jahren sechs Männer ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in einem indischen Restaurant beschäftigt.

Trotz ihres irregulären Aufenthaltes hätten die Arbeitnehmer nach § 98a Aufenthaltsgesetz gemäß dem üblichen Tariflohn mit rund 5,50 Euro netto pro Stunde bezahlt werden müssen. Tatsächlich erhielten sie zwischen zwei und vier Euro die Stunde. Sozialabgaben zahlten die Arbeitgeber ebenfalls nicht. Damit verfolgten sie das Ziel der eigenen Gewinnsteigerung. Sie erwirtschafteten durch die Ausbeutung rund 53.000 Euro.

Des Weiteren wurden die Arbeitnehmer mitunter in einem stillgelegten Hotel untergebracht, welches zeitweilig keinen Strom, keine Heizung und fließend Wasser hatte. Die Arbeitnehmer mussten auf engsten Raum zu fünft leben. Sie wurden von den Arbeitgebern morgens abgeholt und abends wieder zurückgebracht. Somit übten sie massiven Einfluss und Kontrolle auf die Lebensweise der Arbeitnehmer aus.

Aktuelle Rechtslage

Im deutschen Strafrecht muss im Kontext von Menschenhandel ein Tatmittel nachgewiesen werden. Dies kann u.a. eine „auslandsspezifische Hilflosigkeit“ der Betroffenen sein, wie in § 232 (1) S. 1 StGB dargestellt. Dies wurde hier angenommen, da sich die Arbeitnehmer aufgrund ihres irregulären Aufenthaltes arbeitsrechtlich nicht zur Wehr setzen konnten. Die Arbeitgeber bedienten sich ganz bewusst ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Aufenthaltsstatus und keine Arbeitserlaubnis hatten, um sich zu bereichern.¹⁶²

Das Amtsgericht Itzehoe erwirkte 2016 ein Urteil wegen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (alter Straftatbestand) und wegen Schleusung in sechs Fällen. Zwei Täter erhielten eine Freiheitsstrafe auf Bewährung, der dritte wurde mit einer Geldbuße belangt. Mildernd wirkte sich aus, dass sie geständig und nicht vorbestraft waren. Die Einnahmen durch die Ausbeutung wurden eingezogen.

TEIL 4 Griechenland

Griechische Gerichtsentscheidungen sind im Allgemeinen nicht öffentlich einsehbar und außenstehende Personen dürfen keine Urteilstexte ohne Erlaubnis des zuständigen Staatsanwaltes/*anwältin einsehen. Anwält*innen haben Zugriff auf Urteilsdatenbanken, doch auch hier werden nicht alle Entscheidungen veröffentlicht, denn es obliegt Rechtsanwält*innen, die Urteilstexte in

¹⁶⁰ Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung –BT-Drs. 18/9095 S. 28.

¹⁶¹ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegt den Autorinnen vor.

¹⁶² Amtsgericht Itzehoe Urteil vom 29.09.2016 – 42 Ls 303 Js 27910/13 (20/16).

diese Datenbank einzupflegen (diese werden nicht automatisch von den jeweiligen Gerichten hochgeladen). Entscheidungen werden üblicherweise von NGOs oder Rechtsanwält*innen mit Bezug zu den entsprechenden Fällen publik gemacht.¹⁶³ Zu diesem Zweck publizierte die Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichts von Griechenland (Areios Pages) ein Rundschreiben (Nr. 1/2018), in welchem sämtliche griechische Staatsanwaltschaften aufgefordert wurden, jeweils innerhalb der ersten 20 Tage im April und Oktober sowie jährlich, die Zahl plus zusätzlicher Angaben jener Fallakten einzureichen, die im vorherigen Halbjahr den erstinstanzlichen Staatsanwaltschaften vorgelegt wurden und die das Thema Menschenhandel betrafen.¹⁶⁴ Interview mit dem Amtsgericht in Athen bestätigte in diesem Zusammenhang, dass im November 2018 Angaben über die Anzahl der Fälle an die Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichts übermittelt wurden.

MANOLADA (ERDBEERPLANTAGE) FALL¹⁶⁵

Beteiligtes Unternehmen: S.A. Unternehmen für Erdbeerproduktion

Beteiligter Wirtschaftsbereich: Landwirtschaft

Von 2012 bis 2013 arbeiteten ungefähr 150 Bangalen in Griechenland auf einer Erdbeerplantage in Nea Manolada für eine Dauer von bis zu sechs Monaten ohne Bezahlung. Der Arbeitgeber (ein S.A. Unternehmen), ein Besitzer und Betreiber von Erdbeerplantagen, machte sich zunutze, dass die Männer weder mit Einwanderungspapieren noch Arbeitsgenehmigungen ausgestattet waren. Die Arbeiter beschwerten sich wiederholt über die fehlenden Lohnzahlungen, allerdings ohne Erfolg. Während eines Aufstandes im April 2013 machten sich die streikenden Arbeiter auf den Weg zu ihrer Geschäftsleitung in der Sorge, niemals ausgezahlt zu werden. Einer der Wachleute des Geschäftsführers eröffnete das Feuer, wobei 30 der Beschäftigten ernsthaft verletzt wurden. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen vier Personen - die Geschäftsführer sowie zwei Wachleute - Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Menschenhandel. Von den 120 Arbeitskräften, auf die geschossen wurde, erkannte die Staatsanwaltschaft nur die 33 Angeschossenen als Betroffene von Menschenhandel an und schloss sie als Nebenkläger in das Strafverfahren ein. Gemäß der nationalen Gesetzgebung für den Schutz der Betroffenen von Menschenhandel wurde den Arbeitskräften, die als Betroffene anerkannt wurden, eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. 2014 sprach das Gericht die Angeklagten in Bezug auf Menschenhandel frei. Das Gericht erkannte zwar an, dass die Arbeiter irreguläre Einwanderer waren und für geleistete Arbeit nicht entlohnt worden waren, beurteilte die Situation aber nicht als Menschenhandel, weil die Beschäftigten die Arbeitsstelle hätten verlassen können. Die zwei Wachleute hingegen wurden wegen schwerer Körperverletzung und illegalen Waffengebrauchs zu 14 Jahren und sieben Monaten, beziehungsweise acht Jahren und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Allerdings wurden diese Urteile unmittelbar durch Geldstrafen ersetzt.

¹⁶³ Im Bezug auf statistische Angaben verfügen griechische Gerichte nicht über eine Datenbank zur Sammlung statistischer Daten. Dies wurde von der leitenden Dienststelle des Obersten Gerichts, der leitenden Dienststelle des Athener Gerichts für geringere Vergehen, dem Leiter des Athener Erstgerichtes sowie dem Leiter der Athener Staatsanwaltschaften bestätigt. Gemäß Justizbehörden wurde im April 2018 eine Datenbank installiert, allerdings nur für Fälle, die nach diesem Zeitraum vorgelegt wurden. Darüberhinaus scheint das System nicht vollständig funktionstüchtig zu sein.

¹⁶⁴ Griechenland, Rundschreiben 1/2018 der Vizestaatsanwaltschaft des Obersten Gerichts, einsehbar unter: https://www.eisap.gr/sites/default/files/circulars/Eyk.%201-2018_0.pdf. (in griechischer Sprache).

¹⁶⁵ Open Society Foundations, Prozess über Chowdury und andere gegen Griechenland, 30.03.2017, einsehbar unter: <https://www.opensocietyfoundations.org/litigation/chowdury-and-others-v-greece>. Siehe auch: ECtHR, Case of Chowdury and others v. Greece, Anh. Nr. 21884/15, einsehbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-172701> und Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte, ECtHR, Chowdury und andere gegen Griechenland: Empfehlungen für die vollständige Rechteinhaltung des griechischen Staates, 27.08.2018, einsehbar unter: http://www.nchr.gr/images/English_Site/TRAFFICKING/GNCHR_Recommendations_on_the_Manolada_case.pdf.

Unter griechischem Strafprozessrecht haben Nebenkläger*innen keinen Anspruch, nach der Entscheidung eines Strafgerichts Berufung einzulegen. Dieses Recht obliegt ausschließlich dem/der Staatsanwalt/*wältin oder dem/der Verurteilten und nur unter bestimmten Umständen. Am 21.10.2014 ersuchten die Betroffenen deshalb den Obersten Staatsanwalt um Aufhebung des Freispruchs, was jedoch abgelehnt wurde.

Am 27.04.2015 stellten 42 der Arbeiter einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der am 30.03.2017 sein Kammerurteil im Fall Chowdury und andere gegen Griechenland lieferte. Der EGMR erkannte an, dass die Situation der Antragsteller unter Menschenhandel und Arbeitsausbeutung fiel. Unter anderem befand er, dass der Freispruch des Angeklagten von Menschenhandel auf einer zu restriktiven Auslegung des griechischen Gerichts in Bezug auf diese Straftat beruht hatte. Diese hatte den Nachweis gefordert, dass ein/eine Arbeitgeber*in die Bewegungsfreiheit seiner Mitarbeiter*innen einschränkt. Griechenland wurde überdies aufgefordert, jedem der 42 Kläger 12.000 bis 16.000 Euro Entschädigungssumme zu zahlen.

Im Oktober 2018 reichte die Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofes einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Freispruchs aufgrund (der Auslegung) des Gesetzestextes ein.¹⁶⁶ Die Anhörung dieses Falles beim Obersten Gerichtshof fand am 28.11.2018 statt, die Entscheidung steht noch aus. Sie wird keine Konsequenzen für die beteiligten Parteien nach sich ziehen, da ihr Zweck darin besteht, ein Urteil im Sinne einer korrekten Auslegung des Gesetzestextes zu liefern (eine Aufhebung aufgrund eines Gesetzes).

THIVA ZWIEBELPLANTAGE FALL ¹⁶⁷

Beteiligtes Unternehmen: Keines

Beteiligter Wirtschaftsbereich: Landwirtschaft

Der Fall betrifft einen minderjährigen Flüchtling, der im Oktober 2016 in Griechenland bei Thiva von seinem Arbeitgeber zum Zweck der Arbeitsausbeutung auf Zwiebelplantagen in seiner Freiheit beschränkt wurde. Der Junge war ein anerkannter Flüchtling, der über den Hafen von Piräus in das Land gekommen und ausgeraubt worden war. Auf der Suche nach Arbeit wurde er von einem Pakistani angesprochen, der ihn über die Arbeitsgelegenheit auf einer Zwiebelplantage informierte. Die einzige Bedingung war, dem Pakistani einen Teil seines Lohns als Preis für die Arbeitsvermittlung zu zahlen. Der Junge wohnte zusammen mit zehn weiteren Arbeitern im Haus des Mannes. Neben der Erduldung unzumutbarer Arbeitsbedingungen auf den Plantagen erhielt der Junge nie ein Gehalt von dem Mittelsmann, der ihn kontaktiert hatte. Als er nach Bezahlung fragte, wurde er geschlagen, in den Kellerräumen eines Gebäudes eingesperrt und seiner persönlichen Gegenstände beraubt.

Der Minderjährige konnte den Vorfall der Polizei melden und die unmittelbaren Mittäter*innen wurden festgenommen. Der ausländische Haupttäter, der den Jungen zu der Arbeit überredet hatte und ihm seinen Lohn vorenthielt, schaffte es, zu entkommen. Am 21.09.2018 verurteilte das Geschworenengericht von Thiva die Angeklagten in einstimmigem Beschluss wegen Beihilfe zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung mit dem erschwerenden Umstand eines

¹⁶⁶ Efsyn.gr, Diskussion über Manolada am Obersten Gerichtshof, 30.11.2018, einsehbar unter: <http://www.efsyn.gr/arthro/syzitisi-gia-ti-manolada-ston-areio-pago> (in griechischer Sprache).

¹⁶⁷ Siehe Griechischer Rat für Flüchtlinge, Pressemitteilung vom 28.09.2018 betreffend der Verurteilung im Fall eines minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel, einsehbar unter: <https://www.gcr.gr/el/news/press-releases-announcements/item/981-deltio-typou-sxetika-me-katadikastiki-apofasi-gia-ypothesi-trafficking-anilikou> (in griechischer Sprache) und TVXS, Menschenhandel in Griechenland: der erste Fall einer Verurteilung, 29.09.2018, einsehbar unter: <https://m.tvxs.gr/mo/i/273932/f/news/ellada/trafficking-stin-ellada-i-proti-katadikastiki-apofasi.html> (in griechischer Sprache). Der zweite Bericht enthält ein Interview mit dem Anwalt des Betroffenen.

Minderjährigen als Opfer, entsprechend Artikel 323A (4) des griechischen Strafgesetzbuches. Sie wurden zu langen Freiheits- und Geldstrafen verurteilt. Dies ist die erste Verurteilung wegen der Straftat Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung seit dem EGMR Urteil im Fall Chowdury und andere gegen Griechenland (Manolada Erdbeerplantagen Fall, siehe oben).

Der Minderjährige war in der Lage Hilfe zu bekommen, indem er eine SMS an eine griechische NGO sendete, die ihrerseits die Organisation „Xamogelo top paidiou“ kontaktierte. Die Polizei wurde unverzüglich informiert und konnte so das Kind außer Gefahr bringen.

Der Fall macht einmal mehr die Unzulänglichkeiten in der Ermittlungsphase deutlich. Die Polizei nahm keine Zeugenaussage des Plantagenbesitzers auf und dieser wurde nicht in die Ermittlungen mit einbezogen. Des weiteren wurde der Junge als Erwachsener behandelt, obgleich er bei der Polizei eindrücklich versicherte, minderjährig zu sein. Als Folge wurde er wegen illegaler Einwanderung für einen Monat inhaftiert, während die Täter*innen unter Vorbehalt der Einhaltung bestimmter restriktiver Bedingungen auf freien Fuß gesetzt wurden. Dank des Einschreitens des Griechischen Rates für Flüchtlinge, der sich der anwaltlichen Vertretung des Minderjährigen angenommen und Stellungnahmen an den verantwortlichen Staatsanwalt geschickt hatte, wurde der Betroffene schließlich als Minderjähriger anerkannt und die entsprechenden Schutzvorschriften wurden angewandt.

TEIL 5 Italien

In Italien ist die Rechtssprechung hinsichtlich des Themas Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung nicht sehr ergiebig. Der Hauptgrund dafür ist die größere Zahl von Rechtsfällen zu Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. So war es nicht möglich, entsprechende Fälle für den konkreten Zeitraum von 2016 bis 2018 zu finden. Bisher gibt es keine Verurteilungen von Unternehmen, die in ihren Nachfragen- und Lieferketten in Menschenhandel verwickelt waren. Im Rahmen dieser Studie führen wir jedoch Fälle an, die einen Überblick über das Phänomen geben können.

ITALENISCHER OBERSTER GERICHTSHOF, ABTEILUNG V, URTEIL NR. 40045 VON 2010¹⁶⁸

Der Fall betrifft eine Gruppe polnischer Bürger*innen (insgesamt 19), die schuldig befunden wurden, einer kriminellen Organisation anzugehören mit dem Zweck, in Italien verschiedene Straftaten, einschließlich Menschenhandel, zu begehen. Die Angeklagten wurden beschuldigt, sowohl in Polen als auch in anderen osteuropäischen Ländern über das Internet betrügerische Stellenanzeigen über Arbeitsplätze in der italienischen Landwirtschaft verbreitet zu haben. Die Anzeigen sprachen von einer angemessenen Bezahlung, von Beförderungsdiensten nach Italien und von einer dortigen Unterbringung. Die Mitglieder der Gruppe nutzten die Hilflosigkeit ausländischer Bürger*innen aus und wandten betrügerische Anwerbungsmethoden an, um diese ins Netz des Menschenhandels zu locken. Nach ihrer Ankunft in Italien wurden die Betroffenen in verschiedene ländliche Gegenden im Süden Italiens (in der Region um Foggia) gebracht, ihrer Ausweispapiere enteignet und anschließend durch die Arbeit in landwirtschaftlichen Betrieben ausgebeutet. Sie wurden genötigt, einen geringeren und manchmal nicht vorhandenen Lohn in Kauf zu nehmen und für Mahlzeiten, Unterkunft und andere Leistungen, die von den Täter*innen zur Verfügung gestellt wurden, selbst zu bezahlen. Außerdem mussten sie eine erhebliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit ertragen, weil sie die Arbeitsplätze aufgrund der peripheren Lage nicht verlassen konnten. Das Urteil der ersten Instanz wurde 2008 vom Gericht von Bari erlassen,¹⁶⁹ welches die Angeklagten zu Freiheitsstrafen zwischen vier und zehn Jahren verurteilte. Das Gericht hob bei der Verurteilung der Beklagten wegen Menschenhandels (Art. 601 des italienischen Strafgesetzbuches) hervor, dass es die Arbeits- und Wohnumstände den Betroffe-

¹⁶⁸ Italienischer Oberster Gerichtshof (Corte di Cassazione), Abteilung V, Urteil Nr. 40045 vom 24.09.2010.

¹⁶⁹ Gericht von Bari (Tribunale di Bari), Abteilung GIP/GUP, Urteil Nr. 198 vom 22.01.2008.

nen unmöglich gemacht hätten, der Ausbeutung zu entkommen. Zusätzlich zu der Isolation von der örtlichen Gemeinschaft erlebten sie ständige Bedrohung und Gewaltanwendung durch die Täter*innen.

Die Richter waren in der Lage, die verschiedenen Stufen des Menschenhandels in der Nachfragen- und Lieferkette zu erkennen. Sie identifizierten die Täter*innen der Organisation, die in den jeweiligen Stadien verantwortlich waren, von der Anwerbung bis zur konkreten Ausbeutung. Die Beweise, auf die sich die Entscheidung stützte, beinhalteten Telefonüberwachungen und Zeugnisaussagen der Betroffenen sowie Aussagen der Beklagten und frühere Ermittlungseinsätze der Kriminalpolizei gegen einige der Angeklagten. Das Urteil wurde in der zweiten und dritten Instanz bestätigt. Es muss betont werden, dass für das endgültige Urteil, welches vom Obersten Gerichtshof in Italien (Corte di Cassazione) 2010 erlassen wurde, eine umfassende Interpretation der Straftat Menschenhandel nach der Definition im italienischen Gesetz durchgeführt wurde. Der Oberste Gerichtshof legte dar, dass eine Verurteilung der Angeklagten in der Tat möglich war, weil die Täter*innen auf betrügerische Mittel zurückgegriffen hatten, um die Betroffenen in das Netz des Menschenhandels zu locken. So gab es keine Notwendigkeit darzulegen, dass die Täter*innen die Betroffenen mittels Gewaltandrohung oder -anwendung zu der Arbeitsaufnahme in Italien gedrängt hatten.

GERICHT VON NEAPEL, ABTEILUNG GIP, 11.07.2017

Dieser Fall betrifft fünf Personen, die in einem Strafverfahren der ersten Instanz verurteilt wurden wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, die den Zweck hatte, Arbeitssuchende anzuwerben und diese in Unternehmen der Textilbranche auszubeuten. Bei den Betroffenen handelte es sich um eine Gruppe von Bangalen, die in ihrem Heimatland angeworben und auf betrügerische Weise nach Italien gelockt worden waren, um dort eine angeblich hoch bezahlte Beschäftigung zu erhalten. Alle der Betroffenen befanden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Einige von ihnen begaben sich sogar in Schulden, um die Täter*innen für ihre angebotenen Vermittlungsdienste zu bezahlen und gerieten so in Schuldknechtschaft. Nach Angaben des Gerichts stattete der Angeklagte, der die Fäden der einzelnen Taten des Menschenhandels in den Händen hielt, die Betroffenen mit Dokumenten aus, die den Arbeiter*innen die Einreise nach Italien ermöglichten. Die Betroffenen sorgten selbst für ihre Reise. Bei der Ankunft in Italien wurden sie ihrer Ausweispapiere enteignet und zu Arbeiten unter Bedingungen gezwungen, die bei weitem nicht den vereinbarten entsprachen. Während die ursprüngliche Vereinbarung ein Gehalt von 1.000 Euro pro Monat sowie Schichten von acht Stunden vorgesehen hatte, wurden die Betroffenen in der Realität zu Schichten von zwölf Stunden ohne Ruhetag genötigt und erhielten nur 300 Euro. Obwohl sehr viel darauf hindeutete, dass der Tatbestand Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung erfüllt war, wurden die Beklagten allein wegen Beihilfe zu illegaler Einwanderung und wegen Arbeitsausbeutung verurteilt, nicht aber wegen der Straftat Menschenhandel (Artikel 601 des italienischen Strafgesetzbuches). Dies zeigte eine Tendenz von Gerichten, insbesondere der ersten Instanz, Menschenhandel nicht als solchen anerkennen, wenn die Betroffenen nicht mit Gewalt gezwungen, sondern nur dazu überredet wurden, sich in das Land zu begeben, in dem die Arbeitsausbeutung stattfand.

KAPITEL

EMPFEHLUNGEN FÜR EINE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

TEIL 1 Rumänien

In den letzten Jahren wurden in Rumänien zahlreiche Aktionen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel durchgeführt. Dennoch bleibt die Zahl der rumänischen Betroffenen im eigenen Land und im Ausland hoch. Rumänien gilt als eines der wesentlichen Herkunftsländer von Betroffenen, die in verschiedenen Staaten der Europäischen Union ausgebeutet werden.

Eine Intensivierung und stärkere Variation der Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung dieses Phänomens kann durch eine bessere Entwicklung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, erzielt werden. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass Wirtschaftszweige in die Initiativen einbezogen werden. Sie können eine wichtige Rolle in der Verringerung des Anwerbungs- und Ausbeutungsprozesses von Betroffenen spielen.

Weiterhin muss die Qualität der verbreiteten Informationen über das Phänomen Menschenhandel verbessert werden. Es muss deutlich gemacht werden, wie es verschiedene Wirtschaftsbereiche beeinflussen, in sein Fangnetz verwickeln und beeinträchtigen kann.

Mit Unterstützung der Institutionen und NGOs, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, müssen die öffentlich-privaten Partnerschaften entsprechende Strukturen entwerfen und umsetzen, welche Vorfälle von Arbeitsausbeutung verhindern. Ein solches Verwaltungssystem sollte wenigstens die folgenden Punkte beinhalten:

COMPLIANCE

Kenntnis und Einhaltung der nationalen sowie internationalen Gesetzgebung hinsichtlich Menschenhandel.

BEHANDLUNG ALLER RELEVANTEN TATBESTANDSMERKMALE

Durchführung von Analysen und Kenntnis über die komplette Bandbreite der einzelnen Tatbestandsmerkmale von Menschenhandel. Dazu gehören nicht nur die Aspekte der körperlichen Nötigung, sondern auch weniger sichtbare Faktoren wie Täuschung oder die häufig auftretende Schuldknechtschaft, durch die Betroffene in einen Zustand von materieller und finanzieller Abhängigkeit geraten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Risiko der Arbeitsausbeutung von Betroffenen innerhalb der Nachfragen- und Lieferkette eines Unternehmens - beispielsweise durch die Nutzung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung über Zulieferer/innen, Auftragnehmer*innen oder Subunternehmer*innen. Außerdem muss darauf geachtet werden, auf welche Weise Unternehmen von bestimmten durch Arbeitsausbeutung erzeugten Produkten, Fertigkeiten oder Dienstleistungen typischer Tätergruppen Gebrauch machen (z.B. von Transportunternehmen oder Einrichtungen der Gastronomie- und Tourismusbranche) und wie dies verhindert werden kann.

EINDEUTIGE RICHTLINIEN BEI DER ANWERBUNG

Direkte Anwerbung durch das Unternehmen oder durch ein unabhängiges Unternehmen.

SCHULUNGEN FÜR DIE MITARBEITER*INNEN IM JEWEILIGEN WIRTSCHAFTSBEREICH

In Zusammenarbeit mit Regierungsbehörden, Justizbehörden und NGOs mit Fachwissen über Menschenhandel sollen diverse Schulungseinheiten organisiert werden. Die Trainingsprogramme sollten hauptsächlich folgende Zielgruppen ansprechen, denn diese können ihre erworbenen Kenntnisse an ihre Kolleg*innen im selben Berufsfeld weitergeben: Angestellte im direkten Kundenkontakt, Personalverantwortliche, Abteilungsleiter*innen sowie Angestellte der Handelskammer. Diese Schulungen können darüberhinaus von Vertreter*innen der Arbeitsaufsichtsbehörden, Arbeitsagenturen und Gewerkschaften besucht werden. Ziel ist es, den Teilnehmer*innen ein Gespür für Hinweise auf einen möglichen Fall von Menschenhandel zu vermitteln und ihnen angemessene Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

Menschenhandel hat sich über die letzten Jahre entsprechend der sich wandelnden geopolitischen, technologischen und sozialen Umstände verändert. Auch wenn derzeit manche Täter*innen immer noch traditionelle Kontaktaufnahmen nutzen, um Betroffene anzuwerben, ist momentan ein starker Gebrauch des Internets in vielen Teilen der Anwerbungsphase, Beförderungsphase und Ausbeutungsphase gängig. Die Rolle, die das Internet bei Menschenhandel spielt, ist weithin anerkannt. Nichtsdestotrotz ist die Verwendung neuer Technologien bei der Bekämpfung von Menschenhandel ein weniger erforschtes Feld und staatliche Behörden müssen ihm die nötige Aufmerksamkeit schenken. Das Internet kann als Werkzeug in der Bekämpfung von Online-Anwerbung genutzt werden und die Behörden sollten in der Bekämpfung von Menschenhandel kontinuierlich mit Organisationen, die in der Handhabung von Internet-Netzwerken und sozialen Plattformen bewandert sind, kommunizieren und zusammenarbeiten. Es ist zum einen notwendig, Aufklärungskampagnen zu organisieren, die sich an staatliche Institutionen wenden. Zum anderen, gemeinsam gegen Menschenhandel vorzugehen, indem die Online-Plattformen, die von Gruppen rumänischer Arbeitsmigrant*innen in den Zielländern gegründet werden, zusammengeführt werden. Auskünfte über legale Arbeitsmöglichkeiten müssen erweitert werden, vor der Anwerbung durch betrügerische Stellenangebote muss hingegen gewarnt werden. Die Webseiten der Gewerkschaften sollten für Arbeiter*innen in verschiedenen wirtschaftlichen Bereichen detaillierte Angaben über Menschenhandel bereitstellen.

Auf nationaler Ebene muss die Gesetzgebung optimiert werden, indem Mitarbeiter*innen mit Kenntnissen in der Handhabung von Webseiten mit Stellenangeboten dabei unterstützt werden, dass ausschließlich Angebote mit ausführlichen Angaben veröffentlicht werden - und dass Verweise zu Arbeitsaufsichtsbehörden sowie Beratungszentren mit zusätzlichen Informationen eingefügt werden. Auf Basis eindeutig definierter Kooperationen sollen nationale Behörden einen regelmäßigen Dialog mit Vertreter*innen der sozialen Online-Netzwerke pflegen, um Sicherheitsmaßnahmen oder spezielle Filter im Internet einzusetzen. Diese sollen den Zugang von Außenstehenden zu persönlichen Daten, die von den Nutzer*innen gepostet werden, einschränken. Für die Nutzer*innen sozialer Netzwerke sollen im Rahmen nationaler sowie länderübergreifender Zusammenarbeit zwischen Behörden und relevanten Online-Plattformen fortwährende Internet-schulungen über die Gefahren von Menschenhandel angeboten werden. Sie sollen klar aufzeigen, wie Täter*innen mit Betroffenen innerhalb der Online-Kommunikation umgehen.

TEIL 2 Bulgarien

Im Verlauf der Erstellung dieser Studie sind immer wieder Empfehlungen von maßgeblichen Institutionen und Fachleuten für verschiedene Bereiche ausgesprochen worden.

INFORMATIONEN- UND AUFKLÄRUNGSKAMPAGNEN UND PROAKTIVE ERMITTLUNGS-VERFAHREN GEGEN JURISTISCHE PERSONEN

Wie von der Nationalen Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel vorgeschlagen wurde,¹⁷⁰ sollen auf regelmäßiger Basis runde Tische veranstaltet werden, in denen Unternehmen mit den Charakteristika von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung und den damit verbundenen Implikationen innerhalb der Nachfragen- und Lieferketten vertraut gemacht werden. Unternehmen in Bulgarien scheinen sich nicht ausreichend der möglichen Verwicklung in solche Ketten bewusst zu sein. Fachkundige Institutionen und NGOs sollen deshalb einen Dialog anregen, um Unternehmen zu verdeutlichen, dass sie in der Bewegung zur Bekämpfung von Menschenhandel nicht außen vor bleiben können.

Außerdem sollen proaktive Ermittlungsverfahren in mutmaßlichen Fällen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung fortgesetzt werden. Involvierte Unternehmen sollen in diesem Fall geahndet werden, wobei ein Gleichgewicht zwischen „weichen“ und „harten“ Maßnahmen gewahrt werden soll, damit Unternehmen weiterhin mit den Behörden kooperieren.¹⁷¹

STÄRKUNG DER SELBSTREGULIERUNG VON UNTERNEHMEN UND KOOPERATION MIT MAßGEBLICHEN BEHÖRDEN

Nach Ansicht der Nationalen Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel¹⁷² sollen Unternehmen in Zielländern gemeinsame Vereinbarungen im Sinne eines Verhaltenskodex schließen. Eine Regel soll sein, keine von Menschenhandel betroffenen Personen zu beschäftigen und nicht mit Zulieferern/innen zu arbeiten, die unter dem Verdacht stehen, ihre Dienstleistungen durch die Ausbeutung von Arbeitskraft zu gewinnen. Arbeitnehmerverbände bekräftigen ebenfalls, Unternehmen, deren Aktivitäten den Verhaltenskodex verletzen und die der Arbeitsausbeutung verdächtig werden, nicht zu unterstützen.¹⁷³ Nach Auskunft der Polizei¹⁷⁴ sollen solche Vereinbarungen Unternehmen auch dazu verpflichten, im Falle des Verdachts von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, die zuständigen Behörden zu kontaktieren. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Ermittlungs- und Strafvollzugsbehörden, Arbeitsaufsichtsbehörden und, im Falle der Entsendung von Arbeitskräften, Steuerbehörden soll gewährleistet werden. Eine weitere Maßnahme kann die Entwicklung von Richtlinien für Unternehmen in Risikobereichen sein.¹⁷⁵

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND WIEDEREINGLIEDERUNG DER BETROFFENEN IN DEN ARBEITSMARKT

Die Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel schlägt außerdem vor,¹⁷⁶ dass Vertreter*innen verschiedener Mitgliedsstaaten Erfahrungen austauschen und Strategien zur Wiedereingliederung von Betroffenen ausarbeiten sollen. Dies soll sowohl vereinfachte Einstellungsverfahren als auch die Rückkehr der Betroffenen in den Arbeitsmarkt fördern. Unternehmen können dadurch zur Wiedereingliederung beitragen. Mit Unterstützung ihrer verschiedenen Verbände und auch alleine können sie helfen, dass Betroffene ihre Fähigkeiten und Kompetenzen verbessern und ihre Anstellung in rechtmäßigen Unternehmensstrukturen begünstigt wird.

¹⁷⁰ Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 11.12.2018.

¹⁷¹ Interview mit der Menschenhandelsexpertin und Koordinatoren des Bulgarischen Projekts Rechte bei der Arbeit Frau Antoaneta Vassileva, 17.12.2018.

¹⁷² Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 11.12.2018.

¹⁷³ Bulgarische Industrie- und Handelskammer, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 17.12.2018.

¹⁷⁴ Interview mit einem Vertreter des Innenministeriums, 10.12.2018.

¹⁷⁵ Schriftliche Stellungnahme von Frau Georgia Papucharova, Frau Christina Bogia und Herrn Strahil Goshev, Doktoranden, Neofit Rilski South-West Universität, 04.01.2019.

¹⁷⁶ Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel, Kommunikation an das Center for the Study of Democracy vom 11.12.2018.

Die geschilderte Lage in Deutschland lässt zu dem Schluss kommen, dass ein konzertiertes Vorgehen verschiedener Akteure nötig ist, um gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung vorzugehen. Auch die anfälligen Wirtschaftszweige sind hierbei in der Pflicht, ihre Verantwortung wahrzunehmen und sich in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Behörden gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung einzusetzen.

ZUSAMMENARBEIT RELEVANTER AKTEURE

Ein zentraler Punkt bei der Eindämmung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsakteuren. Ein Beispiel für positive Erfahrungen in diesem Bereich ist der Runde Tisch zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft in Baden-Württemberg, bei dem Akteure wie Ministerien, Behörden, Unternehmen und Beratungsstellen gemeinsam einen Kooperationsleitfaden für den Umgang mit Menschenhandel und Arbeitsausbeutung erarbeiten.¹⁷⁷

Da in jedem Wirtschaftszweig individuelle Gegebenheiten und Bestimmungen herrschen, sind solche Vernetzungen mit branchenspezifischen Akteur*innen zu führen.¹⁷⁸ Grundvoraussetzung hierbei ist der Wille zur Zusammenarbeit auf allen Seiten. Die Unternehmensleitung sollte Berichte über Betroffene von Arbeitsausbeutung in ihren Lieferketten ernst nehmen und Konsequenzen ziehen.¹⁷⁹ Fachberatungsstellen sollten Zugang zum Unternehmensgelände bekommen, um Arbeiter*innen informieren zu können.¹⁸⁰

SENSIBILISIERUNGSMÄßNAHMEN VON WIRTSCHAFTSAKTEUREN

Des Weiteren sind Sensibilisierungsmaßnahmen etwa in Form von Schulungen, Workshops und Vorträgen für Wirtschaftsakteure zu empfehlen. Ein besonderes Augenmerk hinsichtlich der Zielgruppe sollte dabei auf der Managementebene, den Betriebsräten und den Mitarbeiter*innen vorhandener Compliance Strukturen liegen.¹⁸¹ Expert*innen spezialisierter Beratungsstellen und Fachleute etwaiger Gewerkschaften könnten diese Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten. Inhaltlich sollte die Relevanz von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland anhand von Praxisbeispielen und Urteilen verdeutlicht werden.¹⁸² Auch die Darstellung der rechtlichen Perspektive ist sinnvoll, unter anderem deshalb, weil die neuen Straftatbestände auch indirekt Beteiligte zur Verantwortung ziehen können, zum Beispiel durch die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen an Betroffene.¹⁸³ Des Weiteren ist es unabdinglich, Unternehmen einzubinden, die bereits nachhaltige interne Strukturen gegen Ausbeutung geschaffen haben und am Markt erfolgreich sind. Dabei kann aufgezeigt werden, dass die Verhinderung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung langfristig zu einer Profitsteigerung führen kann.¹⁸⁴ Die Verantwortung für gute Arbeitsbedingungen im eigenen Betrieb aber auch in der gesamten Lieferkette sollte das Kernthema der Sensibilisierungsmaßnahmen sein.

Informationsveranstaltungen über Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sollten auch an bestehende Strukturen gekoppelt werden, um von Wirtschaftsakteur*innen wahrgenommen und

¹⁷⁷ Interview mit Herrn Hermann, Leiter Fachbereich Kirche und Arbeitswelt - Betriebsseelsorge, durchgeführt am 18.12.18.

¹⁷⁸ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19.

¹⁷⁹ Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁸⁰ Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19; Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

¹⁸¹ Interview mit OStA Henzler durchgeführt am 18.01.19; Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19.

¹⁸² Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁸³ Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

¹⁸⁴ Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

genutzt zu werden. Beispiele sind Seminare zur Gewerbeanmeldung bei den Industrie- und Handelskammern, bestimmte Ausbildungen zu Managementpositionen, Verbandstagungen¹⁸⁵ oder betriebliche Weiterbildungen.¹⁸⁶

HANDLUNGSVORSCHLÄGE FÜR UNTERNEHMEN

Neben der allgemeinen Aufklärung über Problematiken und Zusammenhänge von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung benötigen Unternehmen konkrete Leitfäden, wie Missstände im eigenen Betrieb und in der Nachfrage und Lieferkette erkannt und vorgebeugt werden können.¹⁸⁷ Leitfäden können Vorschläge enthalten, wie Arbeitgeber*innen den Dialog mit ihren Arbeitnehm(er)*innen anregen und Beschwerdemechanismen schaffen können.¹⁸⁸ Das ist essentiell im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Durchsetzung der Opferrechte für die Eindämmung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, da somit die Profitaussichten für Täter*innen verringert werden.¹⁸⁹ Hinsichtlich des Umgangs mit Subunternehmen sind vertragliche Verpflichtungen und Kontrollen von Mindestarbeitsstandards zu empfehlen.¹⁹⁰

ZERTIFIZIERUNG

Die Einführung der Zertifizierung von Produkten, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt wurden, haben etliche Experten vorgeschlagen.¹⁹¹ Eine grundlegende Bedingung wäre eine ständige Kontrolle durch eine unabhängige Einrichtung. Solche Prüfverfahren sollten nicht auf freiwilligen Kontrollen allein basieren und bei Nichteinhaltung mit Sanktionen geahndet werden.¹⁹² Eine Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wäre ebenfalls denkbar.¹⁹³ Gleichzeitig würde eine Sensibilisierung bei den Verbrauchern stattfinden und das Unternehmen würde sich am Markt profilieren können.¹⁹⁴

VERPFLICHTUNG DES STAATES

Der Staat ist in der Pflicht, Kooperationen zwischen Organisationen, die sich gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung einsetzen, Kontrollbehörden und Wirtschaftsakteuren zu fördern¹⁹⁵ und aktiv zu etablieren.¹⁹⁶ Auch Vergaberichtlinien sind ein mächtiges Instrument. Bislang hat jedoch grundsätzlich das Prinzip des günstigsten Angebotes Vorrang. Damit profitiert

¹⁸⁵ Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

¹⁸⁶ Interview mit OStA Henzler durchgeführt am 18.01.19.

¹⁸⁷ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18.

¹⁸⁸ Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19.

¹⁸⁹ Cyrus, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland, 2005, einsehbar unter https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_082006.pdf.

¹⁹⁰ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19; Interview mit Frau Wirsching, Geschäftsführerin KOK e.V., durchgeführt am 21.01.19; Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁹¹ Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18; Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19; Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

¹⁹² Interview mit Pfr. Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, durchgeführt am 18.12.18.

¹⁹³ Interview mit Herrn Strehlow, Dezernatsleiter OK-Bekämpfung, LKA Berlin, durchgeführt am 22.01.19.

¹⁹⁴ Interview mit RA Dr. Lindner, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁹⁵ Die Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, einsehbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

¹⁹⁶ ILO, Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit 1930, einsehbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319064.pdf.

auch die öffentliche Hand von ausbeuterischen Situationen auf dem Arbeitsmarkt.¹⁹⁷ Öffentliche Vergabeverfahren sollten überarbeitet werden, mit dem Ziel hohe Arbeitsstandards als ausschlaggebendes Kriterium festzulegen.¹⁹⁸ Die Durchsetzung sollte allerdings durch flächendeckende Kontrollen beaufsichtigt und bei Missachtung mit entsprechenden Sanktionen geahndet werden.¹⁹⁹ Der positive Nebeneffekt wäre, dass sich hohe Arbeitsstandards auch auf private Aufträge übertragen ließen.²⁰⁰

TEIL 4 Griechenland

EINBEZIEHUNG STAATLICHER UND NICHTSTAATLICHER AKTEUR*INNEN IN DIE INITIATIVEN ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL UND ARBEITSAUSBEUTUNG

Eine starke Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, NGOs, Kammern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, der Regierung und zuständigen Behörden ist unbedingt erforderlich, um Initiativen und Aktionen gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aktiv zu fördern. Menschenhandel kann in allen Stadien der Nachfragen- und Lieferketten in Unternehmenszweigen mit einem hohen Risiko für eine Beteiligung in Arbeitsausbeutung gefunden werden. Diese Kooperation kann mittels öffentlich-privater Partnerschaften erreicht werden. Sie können am besten wirkungsvolle Methoden einführen, die gewährleisten, dass erworbene Waren und vereinbarte Dienstleistungen nicht durch Ausbeutung erbracht werden. Der private Sektor und der Unternehmensbereich handeln verantwortungsvoll, indem sie innerhalb der Lieferketten ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und entsprechende Prüfungen durchführen, um Risikofaktoren mit einer Tendenz zu Menschenhandel zu erkennen.

In diesem Zusammenhang haben die Stadtverwaltung Athens, die OSZE und die Abteilung der Nationalen Berichterstattungsstelle für Menschenhandel des Innenministeriums eine Konferenz organisiert, um mittels staatlicher Maßnahmen und Methoden Menschenhandel innerhalb von Lieferketten vorzubeugen. Ziel ist, die zuständigen Behörden zusammenzubringen und über Strategien zu beraten, wie die Wirtschaft Menschenhandel verhindern kann. Die Konferenz markiert außerdem den Startschuss für ein Pilotprojekt der Athener Stadtverwaltung mit dem Zweck, Wege zu finden, um die Lieferkette der öffentlichen Hand vor einer Verstrickung mit Menschenhandel zu schützen.

INTERDISZIPLINÄRER UND BEREICHSÜBERGREIFENDER KOMPETENZAUFBAU

Die Kompetenzstärkung einer Vielfalt von Fachleuten ist von entscheidender Bedeutung. Gebündelte und fortwährende Schulungen sollten unter anderem insbesondere für Arbeitsinspektor*innen und Mediziner*innen zur Verfügung gestellt werden. Sie spielen eine ausschlaggebende Rolle in der Eindämmung von Menschenhandel. Arbeitsinspektor*innen haben die Möglichkeit, Ermittlungen in Unternehmen zu intensivieren und auszuweiten. Fachkräfte im Gesundheitsbereich können von Trainingsmaßnahmen profitieren, die ihre Kompetenzen verbessern, Betroffene von Menschenhandel als solche zu erkennen.

GROßANGELEGTE SENSIBILISIERUNGSKAMPAGNEN

Der Mangel an öffentlichem Bewusstsein für sämtliche Aspekte des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist ein beträchtlicher Hemmfaktor bei der Eindämmung dieser

¹⁹³ Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19;
Interview mit Herrn Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär IG BAU, durchgeführt am 15.01.19.

¹⁹⁴ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19;
Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19.

¹⁹⁵ Interview mit Dr. Schwertmann, Fachbereichsleiter Arbeit und Leben, durchgeführt am 07.01.19.

¹⁹⁶ Interview mit Dr. Cyrus, wissenschaftlicher Forscher, durchgeführt am 21.01.19.

Verbrechen. Es gibt zwei Ebenen, auf denen eine Sensibilisierungskampagne einen wichtigen Einfluss nehmen kann. Einerseits kann die Gründung von Netzwerken, der Austausch und die Verbreitung von Informationen für die relevanten Behörden und Organisationen von großem Vorteil sein. So können sie auf Konferenzen, in Workshops und bei anderen Aufklärungsveranstaltungen einen fruchtbaren Dialog in Gang setzen. Andererseits können (potentiell) Betroffene von einer zielgerichteten Informations- und Aufklärungskampagne stark profitieren - sie erfahren, was Menschenhandel bedeutet und mit sich bringt und auf welche Weise Betroffene kontaktiert und behandelt werden.

TEIL 5 Italien

AUFBAU EINES STAATLICH GEFÜHRTEN ZENTRALEN SYSTEMS ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL

Eine der Hauptursachen, weshalb Organisationen in Italien, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, nicht wirkungsvoll gegen dieses Phänomen vorgehen können, liegt im Fehlen eines vom Staat zentral angelegten und verwalteten Systems für die Bekämpfung von Menschenhandel. Obwohl ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und schwerwiegender Ausbeutung von Menschen für 2016 bis 2018²⁰¹ eingeführt wurde, haben die italienischen Behörden Schwierigkeiten mit einem konsequenten und weitreichenden Einschreiten gegen dieses Verbrechen. Aufgrund des fehlenden zentralen Systems bieten alle derzeitigen Maßnahmen, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen relevanten Organisationen und Vertreter*innen der Wirtschaftszweige anstreben, immer nur temporäre Projekte und nicht dauerhafte Unterstützung. Außerdem verlässt sich die italienische Regierung bei der Realisierung von Aktionsplänen oft auf die Tätigkeiten von NGOs und internationalen Organisationen. Gleichzeitig sind die Methoden und Hilfsmittel zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Förderung der Kooperation mit Wirtschaftszweigen hinsichtlich der verschiedenen Regionen Italiens, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind, nicht einheitlich und gleichermaßen wirkungsvoll. Dies macht es für entsprechende Organisationen schwieriger, Kräfte zu bündeln, um die Problematik angemessen anzugehen. Des Weiteren hindert es Wirtschaftsunternehmen am Austausch von Erfahrungen und bewährten Praxisfällen, wie Menschenhandel am besten erkannt und verhindert werden kann. Während die Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen sowie Wirtschaftsvertreter*innen in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren und über eine Stärkung der Zusammenarbeit zu sprechen, berichten sie über Schwierigkeiten beim Dialog im institutionellen Zusammenhang oder mit staatlichen Vertreter*innen. Deshalb empfehlen maßgebliche Organisationen die Gründung eines dauerhaften institutionellen Systems, das für Akteur*innen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, Justizbehörden, Arbeitsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften und Arbeitgeber*innen aus der Wirtschaft offen ist. Mittels eines solchen Systems sollen Informationen über die italienische Gesetzeslage zu Menschenhandel zur Verfügung gestellt und eine Plattform für den Austausch über verschiedene Herangehensweisen und bewährte Handlungsmaßnahmen angesichts der Problematik von Ausbeutung ermöglicht werden.

SCHULUNGEN ÜBER MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL

Ein ausgeprägtes Fachwissen über das Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist unter staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteur*innen in Italien nicht weit verbreitet. Dies liegt zum einen an der Komplexität der Thematik. Ein weitaus entscheidender Grund ist jedoch, dass dem Phänomen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung eine wesentlich größere Beachtung zukommt. Im Besonderen tendieren staatliche Handlungsträger*innen dazu, die beiden Phänomene mit demselben Ansatz zu behandeln, was sie wiederum an

²⁰¹ Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel und schwerwiegender Ausbeutung von Menschen für 2016 bis 2018 (Piano nazionale d'azione contra la tratta e il grave sfruttamento 2016 - 2018), einsehbar unter: <http://www.pariopportunita.gov.it/wp-content/uploads/2017/12/Piano-nazionale-di-azione-contro-la-tratta-e-il-grave-sfruttamento-2016-2018.pdf>.

einer wirkungsvollen Handhabung hindert. Effektive Schulungsmaßnahmen für alle beteiligten Akteur*innen, speziell Fachkräfte aus dem Unternehmensbereich, die in die Bekämpfung von Menschenhandel involviert werden können, könnten helfen, auf das Phänomen aufmerksam zu machen. Zum anderen könnten Vertreter*innen der verschiedenen Bereiche auf denselben Kenntnisstand gebracht und so dafür gewappnet werden, durch Nutzung der gleichen Hilfsmittel sinnvoll zusammenzuarbeiten. Solche Trainings könnten bestimmte Übungen und Simulationen von Situationen beinhalten, in denen Methoden, wie gegen Menschenhandel vorgegangen werden kann, zum Einsatz kommen. Ferner könnten Workshops mit Expert*innen angeboten werden, die an der Basis zur Bekämpfung von Menschenhandel aktiv sind.

UNTERSTÜTZUNG VON INITIATIVEN FÜR ETHISCHEN HANDEL UND DURCHSETZUNG VON SORGFALTPFLICHT IN BEZUG AUF LIEFERKETTEN

Unternehmen in Italien greifen oft auf billige und durch Ausbeutung erbrachte Arbeit von Betroffenen zurück. Sie glauben, dass sie ihre Erzeugnisse nur zu einem wettbewerbsfähigen Preis auf den Markt bringen können, wenn sie Schwarzarbeiter*innen „einstellen“. Diese Annahme ist in Italien weit verbreitet - Arbeitgeber*innen, die Schwarzarbeit nutzen und so aus dem eingesparten Lohn einen Profit ziehen, machen einen Großteil der italienischen Unternehmen aus. Außerdem sehen sie in diesem Verhalten kein Risiko, denn Arbeitsinspektionen und daraus folgende gerichtliche Verfahren gegen juristische Personen, die in Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung verstrickt sind, sind rar gesät. Neben der Rechtfertigung der „Anstellung“ von Betroffenen von Menschenhandel aus wirtschaftlichen Gründen sind viele Firmen der Ansicht, keine wirklichen Anreize zu haben, Arbeitskräfte legal einzustellen und Menschenhandel zu bekämpfen. Werden aber Initiativen für ethischen Handel und eine effektive Durchsetzung von Sorgfaltspflichten bei Kontrollen von Lieferketten unterstützt, würden Wirtschaftssektoren von der Kooperation mit Organisationen, die sich gegen Menschenhandel einsetzen, sogar profitieren. Sie wären in der Lage, das Gesetz zu respektieren und könnten überdies ihre Kräfte aus Marketinggründen darauf richten, durch die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel die Wahrnehmung ihres Unternehmens unter Konsument*innen zu verbessern.

SENSIBILISIERUNG

Eines der Probleme im italienischen Kontext ist sowohl für Unternehmen als auch für Betroffene die Schwierigkeit zu erkennen, in einen Fall von Menschenhandel involviert zu sein. Firmen, die Schwarzarbeiter*innen beschäftigen, wissen zwar, dass sie eine Straftat begehen, jedoch nicht notwendigerweise, dass es dabei um Menschenhandel geht. Dies passiert zum einen, weil sie nicht mit dem gesetzlichen Rahmen vertraut sind. Zum anderen, weil Menschenhandel innerhalb einer Nachfragen- oder Lieferkette nur schwer nachzuverfolgen ist. Ferner können Arbeitnehmer*innen nicht unbedingt erkennen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind oder ausgebeutet werden, weil sie den Täter*innen vertrauen, oder weil sie an harte Arbeitsbedingungen in ihrer Heimat gewöhnt sind. Durch eine Sensibilisierung auf das Risiko, Betroffene auszubeuten, würden die entsprechenden Unternehmen ein stärkeres Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren entwickeln. Am bedeutendsten wäre jedoch die verbesserte Zusammenarbeit mit staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteur*innen durch Erstattung von Anzeige oder den Beitrag zu Ermittlungsverfahren. Gleichzeitig könnten Betroffene aufgrund des Bewusstseins für ihre tatsächliche Situation Wege finden, zuständige Behörden zu informieren und Täter*innen anzuzeigen.

ANHANG

LISTE DER INTERVIEWPARTNER*INNEN UND RELEVANTEN ORGANISATIONEN, DIE IHRE INFORMATIONEN FÜR DIE STUDIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT HABEN

RUMÄNIEN

- Nationale Dienststelle gegen Menschenhandel
- Nationale Arbeitsagentur
- Abteilung für Ermittlung von Organisiertem Verbrechen und Terrorismus (Spezialabteilung des Innenministeriums)
- Oberster Richterrat

BULGARIEN

- Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel
- Arbeitsagentur
- Abteilung zur Bekämpfung von Organisiertem Verbrechen, Innenministerium
- Oberste Arbeitsaufsichtsbehörde
- NGO Experte für Kriminologie
- NGO Experte in der Bekämpfung von Menschenhandel
- Bulgarische Industrie- und Handelskammer
- Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik
- Doktoranden des Strafrechtes und Strafprozessrechtes, Neofit Rilski South-West University

DEUTSCHLAND

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Dr. Norbert Cyrus, wissenschaftlicher Forscher an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Oliver Henzler, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart
- Pfr. Wolfgang Herrmann, Fachbereichsleiter „Kirche und Arbeitswelt – Betriebsseelsorge“, Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg – Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Lindner

- Dr. Philipp Schwertmann, Fachbereichsleiter
„Migration und Gute Arbeit“ bei Arbeit und Leben
DGB /VHS Berlin-Brandenburg
- Stephan Strehlow, Dezernatsleiter Organisierte
Kriminalitäts-Bekämpfung im Landeskriminalamt Berlin
- Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Bezirksgruppe Zoll
- Sophia Wirsching, Geschäftsführerin des KOK -
Bundesweiten Koordinierungskreises gegen
Menschenhandel e.V.
- Hartmut Zacher, ehemaliger Gewerkschaftssekretär
der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

GRIECHENLAND

- Außenministerium
- Nationale Berichterstatterstelle für Menschenhandel (NRO)
- Leiter des Athener Gerichts der ersten Instanz
- Leiter des Sekretariats des Präsidenten des Obersten
Gerichtshofs - Sekretariat des Geschworenengerichtes
- Leiter der Athener Staatsanwaltschaft
- Fachanwalt in Arbeitsrecht
- Allgemeiner griechischer Arbeitnehmerverband
- NGOs: A21 und PRAKSIS

ITALIEN

- Regionalrat von Lazio, Kommission über Gesundheits- und
Sozialpolitik
- Rosanna Paradiso, Staatsanwaltschaft Turin, Arbeitsgruppe
über Organisiertes Verbrechen und städtische Sicherheit
- Italienischer Oberster Gerichtshof
- Justizministerium, Abteilung für Statistische und
Organisatorische Analysen
- Marco Omizzolo, Soziologe und Präsident von In Migrazione
- Osservatorio Interventi Tratta
- Giorgio Agosta, Inhaber des Unternehmens Agriblea di
Acosta Giorgio & C. Società Semplice Agricola

IMPRESSUM

Layout/graphics Saskia Staible

Print März 2019

Publication Human trafficking and the economic/business sectors susceptible to be involved in the demand and supply chain of products and services resulting from victims' exploitation, project Anti-trafficking stakeholders and economic sectors networking, cooperation to combat the business of human trafficking chain (NET-COMBAT-THB CHAIN), 814499 — NET-COMBAT-THB CHAIN — ISFP-2017-AG-THBX

